ISSN 0930-6420



4/87 1/88
Doppelnummer 5,00 DM

Forum Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft



Uwe Günther
Sieben Thesen gegen ein Verbot von FAP und NF

Annelie Buntenbach
Für ein Verbot faschistischer Wiederbetätigung



Dieter Hummel
Die Gewalt, der Staat und die Grünen

Dr. Reinhard Wieczorek
Die WAA in Wackersdorf als Prüfstein der „liberitas Bavariae"

Günther Frankenberg
Bayern, AIDS und das Recht

Roland Appel
Wie geht's weiter? Nach dem Volkszählungsboykott

In eigener Sache

betr.: it's too late:
Hier nun endlich die neue Ausgabe von Forum Recht! Da wir uns die Verärgerung vieler LeserInnen und AbonnentInnen vorstellen können, einige Bemerkungen zum Zustandekommen dieser Ausgabe: Weil das Erscheinen der Nummer 4/87 im Februar 1988 nicht mehr vertretbar erschien, nun ein Doppelheft zusammen mit der Ausgabe 1/88. Der Grund für das außergewöhnliche Verzögerung sind Schwierigkeiten beim Klartext-Verlag in Essen (siehe dazu die Stellungnahme des Verlages). Mängel dieser Ausgabe – insbesondere ein gewisser Mangel an Aktualität – sind darauf zurückzuführen. Wir bitten um Verständnis, weitere Verzögerungen wollten wir nicht riskieren. In der Hoffnung, bald zu klaren Absprachen mit dem Verlag zu kommen (oder andernfalls überhaupt neue Wege zu gehen), versprechen wir für das Heft 2/88 ein Erscheinen vor der Sommerpause: An uns soll es nicht liegen – das Projekt Forum Recht geht weiter...
Die Redaktion – Bielfeld, 21. März 1988

Ein Wort von den Verlagsleuten:
Liebe LeserInnen,
liebe Forum-Recht-Initiativen, liebe Redaktion!
Der Klartext-Verlag hatte Ende 87 und hat jetzt, im März 1988, größere Schwierigkeiten bei der Realisation seiner Verlagsprojekte, bei denen der Anteil der unbezahlten Arbeit und der ungedeckten Herstellungskosten bei ca. 50% liegt. Wir haben uns Anfang 87 an ein Zeitungs-Projekt gewagt (eine Sonntagszeitung für's Ruhrgebiet), das unsere Arbeitskapazität und unsere finanziellen Möglichkeiten bis zum Äußersten strapaziert hat. Zu der finanziellen Misere der (bisher noch nicht erschienenen) Sonntagszeitung kamen noch organisatorische Schwierigkeiten, ständige Sitzungen und Debatten, die uns nicht gerade offen gemacht haben für andere Themen. Zwei Umzüge der Produktion halfen noch, den Streß zu vergrößern. Wir hoffen, den Kopf bald wieder frei zu haben für (alte und neue) Projekte, die uns machbar scheinen. Das gilt mit Sicherheit für „Forum Recht"!
Wir hoffen, daß diese Doppelnummer, bei der auch wir uns besondere Mühe gegeben haben, ein wenig für die Verzögerung entschädigt.

Klartext-Verlag

Forum Recht

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** ASTA der FU Berlin
Verlag: Klartext Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/23 45 38
Schriftleitung: c/o Helmut Pollähne / Carola Puder, Hammerschmidtstr. 4, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/13 01 39 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
MitarbeiterInnen dieser Ausgabe:
Martin Kardetzky, Helmut Pollähne, Carola Puder, Rainer Schäfer-Eikermann
Anzeigenleitung: Klartext Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: Rainer Schäfer-Eikermann, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1
(Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt.)
Satz: Klartext Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer, Kirstin Seiffert-Fried und Antje Vogt
Druck: Stattwerk e.G.
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,– DM)
Bankverbindung: Konto-Nr. 204 0610 (BLZ 360 501 05), Stadtsparkasse Essen / Konto.-Nr.: 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43), Postgiroamt Essen

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	Regina Asariotis, Kirchengasse 26, 8900 Augsburg, Tel.: 0821/51 48 66
Berlin	Thomas Moritz, Gustav-Freytag-Str. 3, 1000 Berlin 62
Bielefeld	Martin Kardetzky, Gehrenberg 25, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/17 22 28
Bochum	Randolf Lawrence, Berghoferstr. 164, 4600 Dortmund 30 Tel.: 0231/48 71 79
Freiburg	Andreas Wahl, Nägeleseestr. 14, 7800 Freiburg, Tel.: 0761/79 23 65
Göttingen	Niels Griem, Am Sölenborn 8, 3400 Göttingen, Tel.: 0551/4 13 08
Hannover	Elke Neuendorf, Davenstedter Str 64a, 3000 Hannover 91, Tel.: 0511 / 2 11 00 17
Köln	Stefan Bock, c/o AStA Uni Köln, Universitätsstr. 16, 5000 Köln 51, Tel. 0221 / 13 26 50
München	Kai Ambos, Christof-Probst-Str. 12, App. 630, 8000 München 40, Tel.: 089 / 3 23 17 12
Trier	Werner Schade, Saarbrücker Str. 8, 5500 Trier, Tel.: 0651/76881
Tübingen	Dilip Maitra, Moltkestr. 35, 7400 Tübingen, Tel.: 07071 / 7 64 03

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Rolf Theißen hat sich vorerst aus der Schriftleitung verabschiedet, um die auch für ihn unausweichliche Prüfung zu meistern: Viel Glück! Bis auf weiteres, jedenfalls für das Jahr 1988 liegt die **Redaktion** nun **in Bielefelder Händen.** Auch weiterhin wollen wir **„Neues aus Justiz & Gesellschaft"** bringen, ein **„Forum Recht"** von StudentInnen (und ehemaligen) für StudentInnen und Interessierte, aus Fachschaftskreisen für diese Kreise und darüber hinaus: mit der Perspektive eines rechtspolitischen Magazins jenseits abgehobener Fachzeitungen einerseits und Theorie-Organen andererseits.
Keine Angst, wir werden nicht alles auf den Kopf stellen, und sei es mit dem Anspruch, es auf die Füße zu stellen: **die 'Linie' bleibt erhalten,** was die Themenwahl und die Art der Darstellung betrifft. Auch 1988 werden wir uns darum bemühen, **Themenschwerpunkte** unter verschiedenen Aspekten darzustellen – wenn uns das diesmal noch nicht gelungen ist, so liegt das auch an dem Chaos der letzten Wochen als Tribut an einen Mangel an Professionalität, zu dem wir stehen, auch was dessen Produktivität und Frische angeht.
Gleichwohl haben wir den Anspruch, Gutes besser zu machen: wir wollen **aktueller** werden, solange dies nicht zu Lasten der Arbeitsbedingungen der im **Klartext-Verlag** mit der Produktion befaßten Menschen geht: An euch an dieser Stelle ein herzliches 'Dankeschön' vorweg, denn ohne euch gäbe es das Projekt 'Forum Recht' nicht (mehr). Die Rubriken sind uns wichtig: **denk mal** für denkwürdige Ereignisse der Justizgeschichte im weiteren Sinne; **Entscheidungen,** zusammengefaßt und in den notwendigen Bezugsrahmen gestellt, nur, wenn es uns alle betrifft (z.B. als Jura-StudentInnen); die **Zeitschriftenrundschau** soll weiter ausholen und über den Tellerrand juristischer Publikationen hinausschauen; unter **Materialien** soll verstärkt der 'graue Markt' seinen Umschlagplatz finden; wichtig die **Berichte aus den Fachschaften,** wenn sie von EUCH kommen und natürlich **Rezensionen** – was wären wir ohne Bücher ...?
Schließlich sind wir immerhin so von uns und Forum Recht überzeugt, daß wir uns eine (viel) **größere Verbreitung** wünschen: in der juristischen StudentInnenschaft ebenso wie in anderen gesellschaftlichen Kreisen, die mit Recht betroffen sind und durch die Justiz betroffen werden.
Wir fordern alle LeserInnen auf, zur inhaltlichen Gestaltung beizutragen und mit uns an der Verbreitung zu arbeiten, dazu brauchen wir auch eure **Kritik:** erspart uns nicht eure Meinung, schickt uns **LeserInnen-Briefe,** die garantiert abgedruckt werden.

die neue Forum Recht Redaktion: Carola, Helmut, Martin und Rainer

P.S.: das **Heft 2/88** hat den (traditionellen, das soll so bleiben) Schwerpunkt **'Frau und Justiz', Redaktionsschluß 1.5.1988.**

Natürlich ist Entsetzen über die Vorgänge an der Startbahn-West notwendig und angemessen. Natürlich gibt es keine Entschuldigung und schon gar keine Begründung für die Tötung der Polizeibeamten. Natürlich gibt es keinerlei Grund mit einer Pistole auf eine Demonstration zu gehen.

Doch ich werde diesen Artikel trotzdem nicht damit beginnen, daß auch ich noch einmal „tiefstes Entsetzen, tiefempfundene Abscheu" o.ä. ausdrücke. Ich denke auch Selbstverständlichkeiten nutzen sich durch allzu häufigen Gebrauch ab. Auch wir laufen Gefahr, „routiniertes Mitgefühl" (taz) zu verströmen.

Was ist eigentlich passiert seit in Frankfurt an der Startbahn-West bei einer Demonstration zwei Polizeibeamte durch Schüsse – aus dem Dunkeln abgefeuert – getötet wurden?

Die Debatte innerhalb der Linken und der Grünen zeichnet sich durch eilfertige und willige Schuldübernahmen aus; von der Aktionsform bis zur Terminologie wird Übereinstimmung mit den Kräften gesucht und gefunden, die bislang in richtiger Einschätzung doch wohl eher zu den „Gegnern" gerechnet wurden. Die Übernahme kleinbürgerlicher Ideologiestandards wird sichtbar, die notwendigerweise zur Ausblendung der tatsächlichen Hintergründe und der historischen Verwurzelung einer solchen Entwicklung führt.

Ohne kindlichen Verschwörungstheorien anhängen zu wollen oder diese zu kolportieren, bleibt festzuhalten:

Auffällig ist der schnelle Fahndungserfolg der Polizei bei Festnahme des mutmaßlichen Täters. Dieser „Fahndungserfolg" findet nun ja auch seine Erklärung darin, daß der Täter seit langer Zeit unter Polizeibeobachtung stand, sein Telefon abgehört wurde und daß sogar noch am Tattag Warnungen bei der Polizei eingegangen sein sollen, (vergl. Frankfurter Rundschau und TAZ) die unter Benennung des genauen Ortes vor einem Anschlag warnten.

Liegt hier nur ein Versagen der Polizei vor oder wollte man abwarten was sich daraus entwickelt?

Auffällig auch, wie gut der Verdächtige in das ideologische Konzept passt: Ermittlungsverfahren als Strommastenumsäger, jetzt verdächtigt eine Polizeipistole geklaut zu haben und damit die Polizisten umgebracht zu haben. Teile der Presse haben es schon dankend aufgegriffen und auf den Punkt gebracht: „Strommasten umsägen als Einstieg in den Terrorismus". Und auch dies ist auffällig: In einer Zeit, in der die Bedrohung durch die „bewaffneten Kämpfer" der RAF sich fast ausschließlich in den Hirnen und Veröffentlichungen der Polizei und der Bundesstaatsanwaltschaft abspielt, paßt ein solcher Vorgang natürlich trefflich ins Bild, um diesen Bedrohungsmärchen neues Gewicht zu verleihen. Exemplarisch zeigt sich dies darin, wie die Bundesstaatsanwaltschaft sofort daran ging, diese Tat einer Gruppe zuzuschreiben und wie jetzt neue Beweise" gegen diese diffuse Gruppe „gefunden" werden. Am Ende dieser Prozedur wird eine neue „terroristische Vereinigung" stehen.

All diejenigen, die sich nicht vorstellen können, daß staatliches Handeln sich auch auf solchen Ebenen manifestiert, weil sie – um Ch. Nickels zu zitieren – ein anderes Staatsverständnis haben und meinen, der Staat seien wir alle, sollen nur kurz und auszugsweise auf die Skandale staatlicher Organe verwiesen werden, die sich in ihren Wirkungen auch gegen Menschenleben richteten. So sei hier nur an die ungeklärte Rolle des Privatdetektivs Mauss, als von

Dieter Hummel

Die Gewalt, der Staat und die GRÜNEN

der Industrie bezahlter und mit Genehmigung der Polizei handelnder Dunkelmann auch in Sachen RAF erinnert. Oder daran wer die Waffe beschafft und wieder hat verschwinden lassen mit der Schmücker – ein Mensch am Rand der „Terrorszene" – in Berlin erschossen wurde: Der Berliner Verfassungsschutz. Oder wer die ersten Molotow-Cocktails im Berlin der 60er Jahre lieferte, ebenfalls unsere beamteten Staatsschützer. Mißtrauen ist angesagt, ist nötiger als das leichtfertige Nachbeten polizeilicher Schilderungen.

Und da sind wir schon am nächsten Punkt. Schauen wir uns doch einmal die Reaktionen der GRÜNEN auf die Todesschüsse an. Da erklärt die Bundestagsfraktion in ihrer Presseerklärung diese Todesfälle flugs zum „Mord". Erinnert sei hier an das Aufheulen das durch (die gleichen Teile) der Partei ging, als die Tötung von Günther Sare als Mord bezeichnet wurde. Fast alle grünen Verlautbarungen zeichnen sich dadurch aus, daß sie die Gewalt völlig diffus als vorhanden betrachten ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, die Eskalation der Gewalt der letzten Jahre in ihren Ursachen zu benennen. Sie beschränken sich in schlichter Demutshaltung auf Appelle an den Staat, „irrationale Reaktionen (...) zu vermeiden und die rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren" (Grüne im Landtag und LaVo Hessen).

Appelle an eben jenen Staat, der durch die Anwendung von Gewalt in den letzten Jahren eben jene Gewalteskalation (bewußt) vorwärtsgetrieben hat. Mit keinem Wort wird dabei erwähnt, daß der Anlaß für die Demonstration die sechsjährige Wiederkehr des Tages war, an dem das Hüttendorf mit einem bis dahin nicht bekannten



Ausmaß an Gewalt geräumt wurde. Kein Wort davon, daß gerade Hessen – und dort Frankfurt – sich durch Knüppelorgien der Polizei auszeichnet (erinnert sei nur an die Prügelgasse der Polizei durch die Demonstranten Spießruten laufen mußten). Kein Wort davon wie kurz zuvor in Wackersdorf die Sondereinsatzkommandos der Berliner Polizei gewütet hatten.

Natürlich hat Ch. Schmidt recht, wenn er für den Bundesvorstand erklärt: „Wer Schußwaffen bei sich führt, kalkuliert letztlich auch ihren Einsatz, riskiert Tötung und schwerste Verletzung von Menschen. Dies ist durch nichts zu rechtfertigen."

Aber: Wer all die staatlich sanktionierte und befohlene Gewalt außer Acht läßt, verschiebt die Perspektive und setzt Demonstranten und Polizei in eins. Bei genauerem Hinsehen ist jedoch unschwer zu erkennen, daß Aufrüstung immer von der Polizei ausging, daß die Bewaffnung der Polizei ungleich vollkommener ist und in ihrer Wirkung ungleich schwerer.

Gewalt auf Demonstrationen ist *auch* Resultat der rigorosen Anwendung der staatlichen Gewalt, die sich darin ausdrückt, daß – im formalen Sinne – rechtmäßig zustande gekommene Projekte gegen den Widerstand der Bevölkerung – der in der Regel friedlich begann – durchgesetzt werden mußten, um das so oft beschworene Gewaltmonopol des Staates zu wahren.

Dies führt zu der Erkenntnis, daß Bürgerinnenwille letztlich immer an den Ketten der Polizei bricht. Wer – wie es dieser Staat gegenüber der Friedensbewegung getan hat oder heute in Sachen Atomenergie immer noch tut – den erklärten Willen eines Großteils der Bevölkerung explizit mißachtet und in traditioneller Weise in den Parlamenten Mehrheiten herstellt, der zwingt Menschen zum Nachdenken darüber, ob denn die Demonstrationsformen, wie sie der Staatskundeunterricht als legitim preist, wirklich der Weisheit letzter Schluß sind oder ob hier nicht viel eher Widerstand kanalisiert werden soll. Die Bilder steinesammelnder Frauen in Wackersdorf drücken mehr über die Bewußtseinslage konkret vor Ort Betroffener aus, als zehn Resolutionen und zwölf Demonstrationen.

Aus dieser Erkenntnis resultiert auch die Hauptstoßrichtung staatsideologischer Reaktion auf Frankfurt. Zentrale Forderung, die an die „friedlichen Demonstranten" gerichtet wurde, war ja nicht lediglich der Aufruf zur Distanzierung, sondern ging weit darüberhinaus. Der friedliche Demonstrant soll jederzeit sein Hilfssheriffbewußtsein parat haben und „die Festnahme gewalttätiger Demonstranten erleichtern" (NRW-Innenminister Schnoor im ZDF). Die Spaltung jeder beliebigen Bewegung soll nicht mehr Aufgabe staatlicher Reaktion sein, sondern Aufgabe

der Bewegung selber und soll als Eintrittskarte in den Kreis der Demokraten gelten, Voraussetzung sein für die Anerkennung des Anliegens als einem legitimen.
Die Übernahme traditionell staatlicher Denkweise auch in den GRÜNEN drückt sich im Schweigen gegenüber dieser Forderung nach ideologischer Aufrüstung aus. Deutlicher als in den folgenden Passagen kann das Strickmuster staatlicher Propaganda nicht mehr zutage treten: Zuerst werden „bürgerkriegsähnliche Zustände" als Folge „bewaffneter politischer Gewalt" beschworen, die „damit zur Zerstörung von Grundrechten führen". Im nächsten Schritt wird die Gefährdung des Demonstrationsrechtes durch diese Schüsse festgestellt. Im letzten Schritt wird dann die Gemeinsamkeit aller Demokraten (ist „die Aufgabe aller demokratisch engagierten Bürgerinnen und Bürger") zur Verteidigung dieses Grundrechtes gegenüber der „brutalen Demokratiefeindlichkeit der Urheber dieser Gewalttat" eingefordert. Alle Zitate stammen – nein falsch geraten – aus einer einzigen Presseerklärung der GRÜNEN Hessen.
Wer wagt angesichts dessen da noch an den gewalttätigen Charakter staatlicher Organe in der täglichen Praxis zu erinnern? Wer erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß zwischen 1980 und 1984 (vier Jahre!) 75 Menschen in der BRD als Folge polizeilichem Schußwaffengebrauchs zu Tode kamen? Wem fällt denn bei dieser Bewußtseinslage noch auf, daß die jetzt geführte Vermummungsdebatte völlig schief ist? So scheitern letztendlich viele Verfahren gegen prügelnde und randalierende Polizisten daran, daß die „Gewalttäter" vermummt auftreten und so ihre Identität nicht festgestellt werden kann. Sie verbergen ihre Gesichter hinter der passiv Bewaffnung eines Vollvisierhelms oder bemalen sie schwarz. Wenn also W. Schoppe aufruft, die Helme abzunehmen und zuhause zu lassen, so verkennt sie schlicht, daß diese Bekleidung Folge der vielfältigen Erfahrungen mit polizeilichen Kommunikationsformen auf Demonstrationen ist. Oder wie es ein Bürger aus Walldorf-Mörfelden (nach den Schüssen!) gegenüber Polizisten formulierte: Von den Polizisten habe man „das Steinewerfen, das Knüppeln und das Schießen mit Gasgranaten gelernt" (FR 10.11.87).
Die Debatte über Gewalt auf Demonstrationen zu führen heißt also auch, die Debatte über die Entmummung und Entwaffnung der Polizei führen. Erst dann wird die Forderung von W. Schoppe zumutbar.
Dies alles ist kein augenzwinkerndes Verständnis für die Schüsse oder andere Gewalt gegen Menschen. Dieses alles muß aber notwendigerweise gesagt werden, um die verhängnisvolle Richtung der politischen Auseinandersetzung, die die Gewalt nur bei den Demonstranten sieht, zu durchbrechen. Wer jetzt eine neue Qualität beschwört, geht den staatlichen Interessen voll auf den Leim, der eben daran ein Interesse hat, die Vorstellung zu schüren, jetzt werde möglicherweise auf jeder Demo geschossen.
Dazu gehört auch die Feststellung, daß auf Seiten der GRÜNEN und der Linken es in erster Linie Aufgabe der Autonomen ist, die Gewaltdebatte zu führen. Diese Debatte kann nicht stellvertretend für diese Kräfte geführt werden. Diese Debatte kann aber befördert oder behindert werden. Aufgabe der GRÜNEN und sonstigen Linken wäre es, unter Betonung der eigenen gewaltfreien Position und der sich daraus ergebenden inhaltlichen und politischen Kritik an den Positionen der „Autonomen", sich gegen jede Ausgrenzung dieser Menschen zu wehren, die Sympathisantenhetze nicht mitzumachen. Ansätze zu dieser Art der Debatte zeigt A. Schubert in einem Beitrag in der TAZ auf. Nur so wird ein Klima geschaffen, daß es den „Autonomen" erst ermöglicht die auch bei ihnen begonnene Debatte über Aktionsformen (z.B. in Berlin nach dem 1. Mai oder jetzt an der Startbahn) weiterzuführen. Hätte eine Politik in diesem Bereich Bestand, wie sie von der Mehrheit der Bundestagsfraktion in der Zwischenzeit als notwendig erachtet wird (ich verweise hier nur auf die unsägliche PE zu den – zugestandenermaßen – etwas platten Ausführungen der Frau Dittfurth) und die sich in den Erklärungen aus Hessen konkretisiert, so endet dies in der Ausgrenzung jener Menschen aus der politischen Kontroverse. Dies wäre ein Versagen, ähnlich dem der Linken Ende der 60er, das zur Entstehung der RAF beigetragen hat. Es ist unumgänglich notwendig, daß wir hier die Auseinandersetzung führen. Dies kann aber nur gelingen, wenn wir vermeiden, als Eintrittskarte zu grüner und linker Politik zu verlangen, diesen Staat wie er ist zu akzeptieren oder wie es die Fraktion formuliert: Die Grünen bräuchten ein „positiv entwickeltes Staatsverständnis". Da wären wir dann genau dort, wo der Radikalenerlaß ansetzt.

Dieter Hummel ist Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht der GRÜNEN.

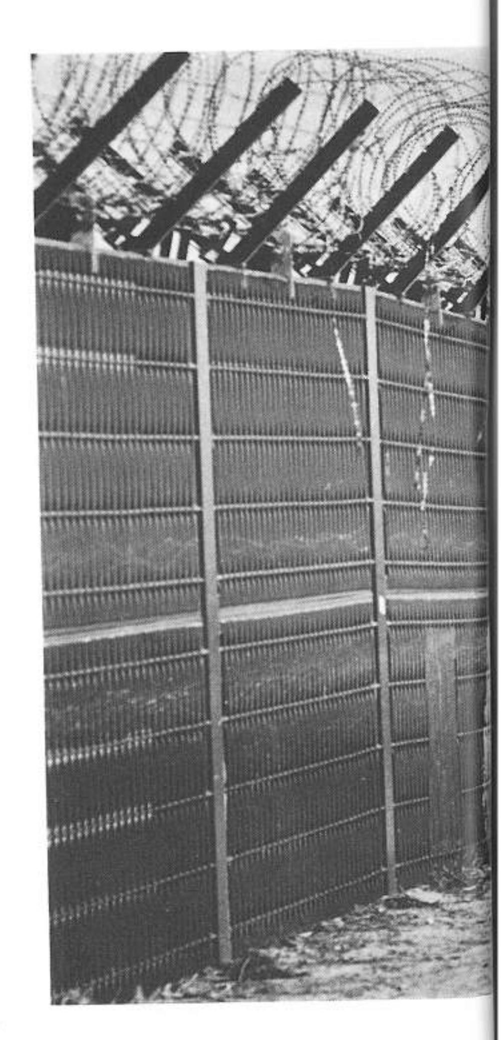
Die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf als Prüfstein der »liberalitas Bavariae«

Dr. Reinhard Wieczorek, München

Das erste Bundesland, in dem nach der Zerschlagung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates eine freiheitliche demokratische Verfassung in Kraft trat, war Bayern[1]. Der 2. Hauptteil der Bayerischen Verfassung (BV) enthält alle klassischen Freiheitsrechte. Sie garantiert den Schutz der Menschenwürde[2], die allgemeine Handlungsfreiheit[3], die Meinungsfreiheit[4], die Pressefreiheit[5], die Rundfunkfreiheit[6], die Versammlungsfreiheit[7] etc. Zwar sind die Grundrechte der BV heute durch die Regelungen des Grundgesetzes weitgehend überlagert. Landesrecht gilt jedoch neben Bundesrecht weiter, wenn es zu ihm nicht in Widerspruch steht. In Art. 142 GG ist dies für Grundrechtsnormen ausdrücklich betont[8]. Ein- und dasselbe Grundrecht kann somit landes- wie bundesrechtlich garantiert sein. Insbesondere kann die landesrechtliche Norm wie z.B. die bayerische Regelung des Asylrechts in Art. 105 BV oder des Versammlungsrechts in Art. 113 BV eine stärkere Garantie als das Grundgesetz bieten[9].

Historisch gesehen umreißen die Grundrechte der weitgehend vom Sozialdemokraten *Hoegner* mitgestalteten Bayerischen Verfassung das Konzept eines demokratischen, auf den bürgerlichen Freiheiten ruhenden Staates, der in bewußter Abkehr vom menschenverachtenden Regime des Nationalsozialismus[10] an die großen Ideale der Aufklärung von Freiheit und Gleichheit anknüpft und diese den Bürgern garantiert.

Die in der Bayerischen Verfassung eindrucksvoll festgeschriebene „liberalitas Bavariae" ist heute besonderen Belastungsproben ausgesetzt. Dies ließe sich an der bayerischen Praxis im Vorfeld der Volkszählung 1987 ebenso festmachen wie an dem vom bayerischen Ministerrat am 19.5.1987 erlassenen „Aids-Maßnahmenkatalog". Wenn im folgenden am Beispiel der WAA in Wackersdorf/Oberpfalz versucht wird, die Praxis der bayerischen Staatsgewalten an der Elle der freiheitlichen Verfassung zu messen, so spricht hierfür die Überlegung, daß vor allem im Zusammenhang mit den Fragen der atomaren Rüstung und der atomaren Energie, die weit über unsere Zeit hinausweisen, sich die Zeichen der Bedrohung grundlegender Freiheitsrechte besorgniserregend mehren. *Roßnagel* hat dies treffend auf die Formel vom „radioaktiven Zerfall der Grundrechte" gebracht[11]. Zwar begrenzt er ursprünglich diesen Gedanken auf die Gefährdung der bürgerlichen Freiheitsrechte durch das für bereits errichtete kerntechnische Anlagen notwendige – furchtbare – Sicherungssystem. Die Erfahrungen beim Bau von Kernkraftwerken und insbesondere bei der Errichtung der WAA legen jedoch die These nahe, daß bereits die Entwicklung auf die Plutoniumswirtschaft hin den Ausbau des dann erforderlichen repressiven Instrumentariums logisch in sich birgt. Bürgerlicher Widerstand und die staatlichen Reaktionen hierauf haben nämlich in den Bereichen eine neue Qualität erreicht, die durch die Nutzung atomarer Energie definiert sind. Die sogenannte Nachrüstung mit atomaren Mittelstreckenraketen hat die Friedensbewegung zu neuem heftigem Leben erweckt, die zivile Nutzung der Atomenergie durch Kernkraftwerke, Schnelle Brüter und Wiederaufarbeitungsanlagen[12] trifft auf den erbitterten Widerstand einer gestärkten Umweltschutzbewegung. Die atomare Technik im weitesten Sinn bedingt neue Konflikte: *Meyer-Abich* weist auf die Irreversibilität und Dauerwirkungen technischer Großanlagen, die Konflikte zwischen Interessenten und nachteilig Betroffe-



nen, zwischen regionalem und allgemeinem Interesse und den Zielkonflikt darüber hin, wie wir künftig leben wollen[13]. Diese neuen Fragen stehen im Zentrum gesellschaftlicher Auseinandersetzungen.
An der WAA in Wackersdorf müßte sich demnach die freiheitliche Kraft der von GG und BV garantierten Freiheitsrechte besonders beweisen. Die Maßnahmen und Entscheidungen des bayerischen Parlaments, der bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Gerichte zur WAA müßten dem Anspruch des konstitutionellen Konzepts Genüge tun. Eine (selektive) Momentaufnahme der „Wackersdorfer Praxis" läßt insoweit jedoch erhebliche Zweifel entstehen.
Von einem demokratischen Grundverständnis her, das sich nicht in dem Hinweis auf eine einmal getroffene Mehrheitsentscheidung oder auf ein formal richtiges Verfahren erschöpft, muß die Beteiligung der Betroffenen als Kernstück eines wirksamen Grundrechtsschutzes in den durch atomare Großanlagen hervorgerufenen Konflikten angesehen werden. Der bayerische *Gesetzgeber* hat im Hinblick auf die WAA Beteiligungsrechte abgebaut und eingeschränkt. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.12.1985[14] wurde von der durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4.7.1985[15] eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen bei technischen Großanlagen die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte – hier des BayVGH – zu begründen.

Gerade bei den besonders gefährlichen Großprojekten – an erster Stelle nennt das Bundesgesetz Anlagen im Sinne von § § 7 und 9 a des Atomgesetzes – ging damit den Betroffenen eine Tatsacheninstanz verloren.

Seit 29.1.1988: Legaler Schwarzbau

Ende Januar hat der bayrische Verwaltungsgerichtshof die Nichtigkeit des Bebauungsplanes für die WAA festgestellt. Die Bayerische Staatsregierung hat erklärt, es werde weiter gebaut ...



1 Sie wurde am 26.10.1946 mit 136 gegen 4 Stimmen angenommen und durch Volksentscheid vom 1.12.1946 mit großer Mehrheit bestätigt.
2 Art. 100 (Menschenwürde) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.
3 Art. 101 (Handlungsfreiheit) Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.
4 Art. 110 (Meinungsfreiheit) Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern . . .
5 Art. 111 (Pressefreiheit) (1) Die Presse hat die Aufgabe, im Dienst des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.
(2) Vorzensur ist verboten. Gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Pressefreiheit berühren, kann gerichtliche Entscheidung verlangt werden.
6 Art. 111 a (Rundfunkfreiheit) Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet . . . (Art. 111 a BV wurde erst später auf Grund eines Volksbegehrens in die Verfassung eingefügt.)
7 Art. 113 (Versammlungsfreiheit) Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.
8 vgl. hierzu BVerfGE 36, 342, 362
9 vgl. BayVerfGH in VerfGHE 28, 107, 125; 29, 105, 119; allerdings kann einfaches Bundesrecht diese weitergehende Garantie „brechen".
10 Die Präambel der BV beginnt: Angesichts eines Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des Zweiten Weltkriegs geführt hat . . .
11 vgl. z.B. „Plutonium und der Wandel der Grundwerte", ZRP 1985, 81
12 Zur Verleugnung der bedrohlichen *(atomaren)* Realität in Rechtsbegriffen vgl. *Stevens-Bartol*, „Frieden mit der Natur" durch eine anthropozentrische Rechtsordnung?, Betrifft JUSTIZ 1986,
13 Grundrechtsschutz heute – Die rechtspolitische Tragweite der Konfliktträchtigkeit technischer Entwicklungen für Staat und Wissenschaft, ZRP 1984, 40



In das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz wurde durch Gesetz vom 23.7.1985[16], die sogenannte *Lex Schuierer*[17], eine Vorschrift eingefügt, die einen „Selbsteintritt" der Aufsichtsbehörden gegenüber nachgeordneten staatlichen Behörden, insbesondere gegenüber einem Landratsamt, für zulässig erklärt. Anlaß des Gesetzes war die Weigerung *Schuierers*, den Bebauungsplan für die WAA öffentlich auszulegen, da er rechtliche Bedenken geltend machte, die er der Aufsichtsbehörde auch vorgetragen hatte. Hier stellt sich nicht nur die Frage nach dem Eingriff in bestehende Rechte durch ein Einzelfallgesetz; problematisch erscheint diese Regelung auch, weil gem. Art. 31 Abs. 1 S. 2 BayLKrO der Landrat von den Kreisbürgern unmittelbar gewählt wird[18].

Besonderes Augenmerk verdienen die Maßnahmen der *Exekutive* gegen Kritik an der WAA, die am Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit sowie Presse- und Rundfunkfreiheit zu messen sind. Wie die Bayerische Staatsregierung das Recht der Meinungsfreiheit für Beamte und Richter des Freistaats interpretiert, macht der sogenannte Maulkorb-Erlaß über die „politische Betätigung von Beamten und Richter" vom 21.3.1983 deutlich, der über die gesetzlichen Regelungen hinaus Verhaltenspflichten z.B. auch bei einer Betätigung in Bürgerinitiativen aufstellt und u.a. für Beamte die Verpflichtung postuliert, „Entscheidungen der *Regierung* im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was die Durchführung dieser Entscheidungen behindert"[19].

Vor diesem Hintergrund erfährt öffentliche Kritik dieses Personenkreises an der Entscheidung für den Bau der WAA besondere Beachtung. Vor Veröffentlichung einer Anzeige in der Süddeutschen Zeitung vom 13.6.1985, in der 130 Richter und Staatsanwälte unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl den Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie forderten, erhielten über 1.000 bayerische Richter einen Brief ihrer Präsidenten, in dem „aus Gründen der Fürsorge" auf das richterliche Mäßigungsgebot gem. § 39 DRiG hingewiesen wurde. Gegen den als Kritiker der WAA bekannten Richter *Helmut Wilhelm* wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, in dem auch sein Engagement im Widerstand gegen die WAA eine Rolle spielt. Auch der Landrat *Hans Schuierer* ist von einem Disziplinarverfahren betroffen, weil er im Zusammenhang mit dem Bau der WAA Staatsregierung und Polizei heftig kritisiert hatte. Der Regensburger Universitätsprofessor *Ernst Brekle* erhielt aus dem selben Grund einen Verweis des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

Aber nicht nur Beamte und Richter sind betroffen. Gegen die Regensburger Rechtsanwälte *Claudia Schenk* und *Franz Schwinghammer*, die häufig WAA-Demonstranten verteidigten, wurde ein ehrengerichtliches Verfahren u.a. wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sachlichkeit[20] durch kritische Äußerungen über die Schwandorfer Justiz eingeleitet. Der Schüler eines Gymnasiums der Stadt München erhielt einen sechstägigen Schulverweis, weil er in der Schule Flugblätter gegen die Kernenergie verteilt hatte.

Mehrfach wurde an den bayerischen Grenzen österreichischen Staatsbürgern, die gegen die WAA in Wackersdorf demonstrieren wollten, von der bayerischen Grenzpolizei die Einreise verweigert. Nun gibt Art. 113 BV nur den Bewohnern Bayerns das Recht, „sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln", wie auch Art. 8 GG sich auf deutsche Staatsbürger beschränkt. Die Europäische Menschenrechtskonvention, der die Bundesrepublik beigetreten ist, garantiert in Art. 11 jedoch *allen Menschen* ein Versammlungsrecht, das durch die Einreiseverbote in seinem Kern verletzt wird.

Die Frage nach dem Stellenwert von Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit stellt sich auch, wenn bei Demonstrationen am Bauzaun das giftige Reizgas CS eingesetzt wird, wenn das 5. Anti-WAA-Rockfestival erst nach Ausschöpfung des Rechtswegs in Burglengenfeld, 20 km vom Bauzaun entfernt, stattfinden kann und wenn die Zahl von bisher über 3.500 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Protest gegen die WAA in Betracht gezogen wird.

Eine Analyse der Rolle der *Judikative* bei der Auseinandersetzung um die WAA kann hier nicht geleistet werden. Sowohl die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Genehmigungsverfahren als auch zu den verschiedenen Protestveranstaltungen wären allerdings einer genauen Untersuchung im Licht der Grundrechte wert. Ein Beispiel: Ende 1986 wurde, bestätigt durch die Verwaltungsgerichte, die Bundeskonferenz der Anti-Atomkraft -Bewegung in Regensburg und in Nürnberg unter Bezug auf § 5 des Versammlungsgesetzes verboten, u.a. mit der Begründung, bei den (in geschlossenen Räumen stattfindenden) Veranstaltungen sei mit der Billigung von oder mit der Aufforderung zu Straftaten durch bestimmte Redner zu rechnen. Vom Versamm-

16 GVBl S. 269; der Antrag der CSU-Fraktion stammt vom 10.12.1984, LT-Drucks. 10/5486

17 *Hans Schuierer* ist Landrat des Landkreises Schwandorf, in dem die WAA errichtet werden soll.

18 a.A. *Süß*, Zur gesetzlichen Verankerung des Selbsteintrittsrechts im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, BayVBl 1987, 1. Der Autor, Ministerialdirektor im Innenministerium, hält die Anerkennung des Selbsteintrittsrechts für verfassungsrechtlich geboten, bedauert aber, daß es in einem Einzelfall angewandt werden mußte.

19 Auf die rechtliche Problematik des Erlasses kann hier näher nicht eingegangen werden.

20 vgl. § 43 BRAO

lungsrecht bleibt eine leere Hülle, wenn die Möglichkeit der Billigung von Straftaten durch einzelne Teilnehmer zum Verbot einer Versammlung in geschlossenen Räumen ausreicht. Dem Geist des „Brokdorf-Beschlusses" des BVerfG[21] entspricht diese Auslegung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ebensowenig wie die Argumentation, mit der Demonstrationen am 10./11. Oktober 1987 am Bauzaun der WAA untersagt wurden: Der Zaun führe zu einer solchen Emotionalisierung der Demonstranten, daß mit gewalttätigen Ausschreitungen gerechnet werden müsse. Die – implizit vom Gericht bestätigte – „strukturelle Gewalt" jeder sozial unverträglichen Großanlage würde somit zwangläufig zu einer faktischen Bannmeile um die Großanlage führen. Die Demonstrationsfreiheit umfaßt jedoch auch das Recht, sich am Objekt der Demonstration zu versammeln.

Eine Untersuchung der Strafrechtssprechung in den zahlreichen Verfahren, die – meist wegen Nötigung und Landfriedensbruchs – gegen WAA-Demonstranten eingeleitet wurden[22], kann ebenfalls erst in einigem zeitlichen Abstand erfolgen. Immerhin wacht das bayerische Justizministerium aufmerksam über die Unabhängigkeit der zahlreich an das Amtsgericht Schwandorf abgeordneten Richter: Aus Sorge um diese richterliche Unabhängigkeit wurde ein Informationsgespräch des Arbeitskreises für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen der SPD-Landtagsfraktion mit den in WAA-Verfahren tätigen Richtern und Staatsanwälten verboten.
In diesen Zusammenhang gehören drei Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, den die Art. 60 ff BV als Hüter der Verfassung ausweisen[23]. Mit Entscheidung vom 27.11.1985[24] erklärte der BayVerfGH im Organstreitverfahren gem. Art. 64 BV einen Minderheitsantrag von 51 SPD-Abgeordneten auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur WAA Wackersdorf für insgesamt unzulässig, da der unzulässige Teil des Untersuchungsauftrags gegenüber den zulässigen Fragen überwogen habe. Dagegen vertraten vier Richter die abweichende Ansicht, die Landtagsmehrheit dürfte die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht deshalb ablehnen, weil neben zulässigen Fragen auch unzulässige untersucht werden sollten[25].
In der Entscheidung vom 14.6.1985[26] hielt der BayVerfGH ein erstes Volksbegehren gegen die WAA Wackersdorf für unzulässig. Die Bayerische Verfassung sieht, anders als das GG, in Art. 72 Abs. 1 vor, daß Gesetze vom Landtag *oder vom Volk* (Volksentscheid) beschlossen werden. Ein Volksentscheid ist nach Art. 74 Abs. 1 BV herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage haben Initiativen des Volkes sich mehrfach[27] als belebende Elemente der bayerischen Demokratie bewährt[28]. Das Volksbegehren „auf den Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark Bodenwöhrer Senke" wollte durch Errichtung eines Nationalparks im östlichen Teil des Landkreises Schwandorf die WAA verhindern. Nach Ansicht des BayVerfGH verstieß das geplante Gesetz gegen das BNatSchG sowie gegen Art. 101 BV (Entfaltung der Persönlichkeit), 103 Abs. 1 BV (Eigentum) und 11 Abs. 2 BV (Gemeindeautonomie)[29].

Am BayVerfGH scheiterte bisher auch ein weiterer Versuch, durch ein Volksbegehren die WAA zu verhindern. Mit Entscheidung vom 14.8.1987 wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens über den Entwurf eines „Gesetzes über Standorte von kerntechnischen Anlagen in Bayern" nicht gegeben seien. Die Antragsteller – eine unabhängige Bürgerinitiative, die über 40.000 anstelle der erforderlichen 25.000 Unterschriften gesammelt hatte – wollten durch das Volksbegehren das verfassungsrechtliche Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes[30] in einem besonders schützenswerten Gebiet Bayerns verwirklichen; die dadurch gegebene negative Standortentscheidung hätte die Errichtung der WAA im Landkreis Schwandorf unmöglich gemacht. Der BayVerfGH betonte auch in dieser Entscheidung die Bundeskompetenz für Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz und führte aus, landesrechtliche normative Regelungen von Standortplanungen könnten nicht soweit gehen, daß Fachentscheidungen mit unmittelbarer Verbindlichkeit für jedermann und unter Ausschluß jedes Verwaltungsverfahrens getroffen würden. Ein Richter wies in einer abweichenden Meinung darauf hin, daß die Mehrheit damit die Prinzipien der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern verkenne. Die Antragsteller haben inzwischen gegen die Entscheidung des BayVerfGH Verfassungsbeschwerde zum BVerfG eingelegt.

Die momentane Bestandsaufnahme ergibt ein eher düsteres Bild. Das freiheitliche Verfassungskonzept erscheint weniger als Maßstab, an dem sich die „Wackersdorfer Praxis" der staatstragenden Gewalten orientiert, sondern eher von der Aushöhlung durch diese Praxis bedroht. Daher wird sich auch das 3. Forum der „Richter und Staatsanwälte für den Frieden", das vom 22. bis 24. April 1988 in Schwandorf stattfinden wird, dem Themenkreis „Atomwirtschaft und Frieden" zuwenden und sich in einer Abteilung mit der Bedrohung des inneren Friedens durch die Entscheidung für die Plutoniumswirtschaft auseinandersetzen.

21 BVerfGE 69, 315 = BayVBl 1985, 589
22 Ende April 1987 waren über 2.600 Verfahren anhängig.
23 Art. 98 S. 4 BV kennt sogar die Popularklage, mit der jedermann Gesetze und Verordnungen angreifen kann, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.
24 BayVBl 1986, 234
25 BayVBl 1986, 240
26 BayVBl 1985, 523
27 so z.B. bei Fragen der Rundfunkfreiheit und des Naturschutzes
28 Zur vielfältigen Öffnung des in der BV konkretisierten politischen Systems auf das Volk, den Bürger hin, gerade auch im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. *Zacher*, BayVBl 1985, 513, 517
29 Letztere wird nach h.M. nicht verletzt, wenn die Entscheidung von Kommunen, sich für atomwaffenfrei zu erklären, von der Aufsichtsbehörde aufgehoben wird oder wenn eine Anti-WAA-Partnerschaft zwischen dem Landkreis Schwandorf und der Stadt Salzburg vom Innenministerium für unzulässig erklärt wird.
30 Art. 141 Abs. 1 und 2 BV

AIDS machts möglich: METHADON!

Gespräch mit Piet Schuin, Geschäftsführer der Drogenberatung e.V. Bielefeld, und Michael Wiese, Mitarbeiter der Drogenberatung und im Vorstand der AIDS-Hilfe, Bielefeld

Nordrhein-Westfalen plant die Einrichtung drei kleiner Methadon-Programme als Experiment. Wir wollen diesen bundesweit ersten Versuch als Stichwort aufgreifen und mit euch als Praktiker vor Ort hier in Bielefeld erörtern. Methadon ist zwar eine alte Diskussion, schon fast wieder in Vergessenheit geraten - aber vielleicht gerade deshalb muß man erst einmal klären, was das ist: Methadon.

PIET: Methadon ist ein synthetisches Opiat und eignet sich daher als Ersatz für das halb-natürliche Opiat Heroin. Dabei darf man sich nicht dadurch verwirren lassen, daß der als Methadon bekannte Stoff in der BRD als sog. „L-Polamidon" auf dem Markt ist – im folgenden sprechen wir nur von Methadon .... Dieses unterscheidet sich von Heroin an einigen sehr entscheidenden Punkten: in der Form der Applikation, d.h. man kann Methadon trinken, und in der Wirkdauer, die bei Heroin 6 Stunden beträgt, bei Methadon hingegen etwa 24 Stunden.

Aus juristischer Sicht bliebe zu ergänzen, daß Methadon ebenso wie Heroin unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fällt, der Mißbrauch also jeweils strafbar ist. Ob der Gebrauch von Methadon u.U. legal sein kann, darauf kommen wir noch - vorher würde ich gerne noch einmal die Unterschiede zu Heroin vertiefen ...

PIET: Um es gleich erst mal etwas polemisch zu machen: Methadon ist im Ausland grundsätzlich legal, in der BRD nicht. Beim Konsum von Heroin entsteht der sog. 'Flash', der scene-Begriff für die euphorosierende Wirkung, den es bei Methadon nicht gibt. Die anderen Unterschiede liegen – wie gesagt – in der Wirkungsdauer und der Art der Applikation.

MICHAEL: ... wobei man natürlich mit einer starken Überdosis von Methadon bestimmte Zustände erreichen kann, wie mit jedem anderen Medikament. Im Gegensatz zu Heroin ist Methadon eben ein Medikament, ein Schmerzmittel, das manchmal bei Krebskranken verabreicht wird.

Rechtlich darf ja Heroin überhaupt niemals verabreicht werden, während Methadon bei medizinischer Indizierung angewandt werden kann. Ein Punkt, den wir bisher nicht angesprochen haben, der aber in der öffentlichen Diskussion immer eine zentrale Rolle spielt: inwieweit kann man von Methadon ebenso süchtig werden, wie von Heroin?

MICHAEL: Methadon ist natürlich ein Opiat mit den gleichen suchterzeugenden Wirkungen. Wenn man diese Drogen absetzt, merkt man, ob's süchtig macht, wenn man den Entzug bekommt, und natürlich gibt es auch Methadon-Entzüge, bei Leuten etwa, die das abrupt absetzen. Man muß auch sagen, daß dieser Entzug vergleichbar ist mit dem Heroin-Entzug, manchmal sogar schlimmer.

Als Unterschiede zwischen Methadon und Heroin bleibt demnach übrig, einmal - das ist eher banal - daß Heroin nie legal genutzt werden kann und Methadon u.U. eben doch und daß bei letzterem die euphorisierende Wirkung ausbleibt ...

MICHAEL: ... bei richtiger Dosierung – und Methadon ist synthetisch, also sehr billig.

PIET: Heroin wäre auch sehr billig ...

Also auch eine Folgewirkung der Illegalität. Stichwort: Schwarzmarkt - gibt es denn Methadon auf dem Schwarzmarkt, wird es in der Drogenscene ähnlich benutzt wie Heroin?

MICHAEL: Ja sicher, es gibt für alle Sachen, auch Tabletten etwa, die rezeptpflichtig sind, einen Schwarzmarkt.

Der Unterschied in der Applikation - was ist denn der Vorteil beim Trinken im Gegensatz etwa zum Spritzen?

MICHAEL: Dazu muß man erstmal sagen, daß wir immer davon ausgehen, wie es jetzt ist – man könnte sich auch für Heroin eine Applikationsweise vorstellen im Zusammenhang mit Spritzen, die nicht so ungesund ist ... Der Vorteil beim Trinken ist zunächst, daß die äußeren Verletzungen gegen null gehen. Weil es eben nicht so einfach ist, steril zu spritzen und man da nicht immer so drauf achtet, bekommen die Leute große Abzesse, Furunkel, die müssen beschnitten werden. Dann gibt es Hepatitis durch verunreinigte Spritzen. All diese Dinge fallen natürlich beim Trinken von Methadon weg, auch das Tauschen der Spritzen.

Das nächste Stichwort wäre 'Substitution', und erst dadurch wird nun Methadon als Gegenstand von Drogenpolitik interessant - was hat man sich unter einem Substitutions-Programm vorzustellen?

PIET: Substitution ist im Prinzip erst einmal nichts anderes als das Ersetzen eines Stoffes durch einen anderen. In der drogenpolitischen Dimension kommt hinzu das Ersetzen der Illegalität durch

die Möglichkeit einer legalen Existenz, bzw. einer legalen Abhängigkeit. Das ganze fußt auf der Annahme, z.T. auf der Überzeugung, daß durch die Möglichkeit, eine Sucht legal zu praktizieren, Möglichkeiten der sozialen Reintegration, Rehabilitation, der psycho-sozialen Gesundung schlechthin gegeben sind. Die Illegalität verursacht weitaus mehr Schäden als etwa der Stoff Heroin selbst es tun müßte, wenn er legal wäre. Ein anderer Punkt ist die Frage der Abstinenz als Ziel der Drogenarbeit. Hauptvorwurf derjenigen, die Methadon ablehnen, ist ja, daß es eine sog. 'resignative' Therapie sei, die die Kapitulation vor der Sucht beinhalte, damit werde das Ziel der Drogenfreiheit aufgegeben.

Nun, auf den ersten Blick denkt man sich doch, da wird eine Droge durch eine andere ersetzt, was ist denn dadurch erreicht...

PIET: Kurzfristig wird auf jeden Fall erreicht, daß die Möglichkeit einer legalen Existenz geschaffen wird, selbst wenn es eine Existenz mit Drogenabhängigkeit ist. Ausgeschaltet wird der sog. 'Bereich sekundärer Devianz', es gibt also keine Knast-Karrieren mehr, es gibt nicht mehr diese nahezu zwangsläufige Entwicklung hin zu mehr Kriminalität und mehr sozialem Elend. Es läßt sich auch eine gravierende Verbesserung der körperlichen Verfassung erreichen, die bei illegalen Heroin-Konsumenten meist katastrophal ist. Eher mittelfristig bietet die Möglichkeit einer legalen Existenz auch die Chance, sozial integriert/er zu leben, also etwa eine Familie zu gründen und zu unterhalten, soziale Kontakte außerhalb der Drogen-Scene, Arbeit, der man regelmäßig nachgehen kann, bis eben auf den einen Besuch alle 24 Stunden in der Arzt-Praxis, um sich das Methadon abzuholen. Langfristig kommen wir nicht umhin, festzustellen, daß die Abstinenz-Raten derjenigen, die in Methadon-Programmen sind oder waren, nicht unterhalb derer liegen, wie sie von klassischen eher therapeutischen Modellen oder Interventionen erreicht werden.

Wäre nicht eigentlich genausoviel erreicht, wenn man Heroin legalisierte?

MICHAEL: In der Tat wäre es richtig, für einen bestimmten Kreis von Leuten Heroin auf Krankenschein zu verabreichen, entsprechende Projekte gibt es in England. Methadon ist eine Möglichkeit für eine andere Gruppe von Leuten, wie Therapie wieder eine andere Möglichkeit ist für noch andere Leute. Es geht also nicht darum, die gesamte scene mit Methadon oder Heroin zu versorgen, weil ja durchaus auch Leute aufhören wollen, es geht nur um einen kleinen Kreis. Die Leute, die jetzt Methadon wollen, möchten Heroin nicht mehr benutzen, weil es illegal ist oder weil sie dadurch kriminalisiert werden. Weil sie ständig die Dosis steigern müssen, um noch den 'Flash' zu bekommen, wollen sie aus der psychischen Abhängigkeit raus, die wollen auch keinen Entzug und wollen vielleicht auch auf Dauer nicht abstinent leben. Also um die geht es jetzt, für die wäre Methadon richtig, weil sie kein Heroin mehr wollen, aber auch keine Alkoholabhängigkeit. Sie wollen nicht einfach umsteigen, sondern eine Substanz haben, die genau auf ihren Heroin-Konsum trifft – und Methadon trifft ja nur bei Heroin als Substitut.

Bei Günter Amendt („Sucht-Profit-Sucht", 2001-Verlag 1984) habe ich gelesen, es sei nicht nachvollziehbar, warum jemand Methadon nehmen wolle, denn die Wirkungen seien nicht besonders positiv: der 'Flash' bleibt aus, Methadon sei doch mehr eine „chinesische Affendroge: nichts hören, nichts sehen, nicht fühlen", die nur dumpf macht...

MICHAEL: Es wird schon genommen, um besser drauf zu kommen, meistens geht es doch darum, schlechte Zustände zu vermeiden. Man muß sich mal die tatsächliche Situation ansehen: die Leute benutzen Heroin mit Zusatzstoffen, etwa mit Pflanzenschutzmitteln, mit Arsen und Strichnin, Mehl oder Schuhcreme – da ist der Gebrauch von Methadon einfach sicherer, auch körperlich sicherer, vor allem wegen der Frage der Überdosierung. Aber manche Leute werden eben Methadon niemals nehmen wollen, sondern bei Heroin bleiben ...

Da herrschen sicher auch Fehlvorstellungen: jemand spritzt sich einmal Heroin und kommt nie wieder davon ab, obwohl er es will. Müßte man dieses Bild korrigieren?

MICHAEL: Sicherlich. Es gibt Leute, die beim ersten Schuß 'drauf' kommen, es gibt aber auch eine ganze Reihe, die sich einen Druck setzen und dann vielleicht vier Monate keinen mehr, dann mal wieder, und mal eine Woche lang jeden Tag – Drogenkonsum, ebenso wie Alkoholkonsum, ist kein einheitliches Phänomen. In Deutschland gibt es zwei Millionen Alkoholabhängige, Alkohol trinken aber mindestens 20 – 30 Millionen, d.h. der persönliche Umgang damit ist ein sehr individueller.

»*Die ganze Drogentherapie in der BRD kostet Millionen pro Jahr – der geringe Erfolg rechtfertigt den Aufwand nicht.*«

Vorhin fiel das Wort 'Erfolg'. Es scheint zu sein, daß wider aller Erwartungen und Vorhersagen Methadon ein Ziel erreicht hat, das gar nicht unbedingt angepeilt war, nämlich die Abstinenz.

PIET: Wenn du sagst, das Ziel der Drogenfreiheit sei eigentlich nicht Ziel der Methadon-Verabreichung, sollte man sich erst einmal die verschiedenen Methadon-Programme ansehen: da ist die kurzfristige Entgiftungshilfe, d.h. Entzug mittels Methadon, die sog. 'ausschleichende Dosierung', bis hin zu den sog. 'Erhaltungsprogrammen', die im Prinzip eine Dosierung mit Methadon auf unbestimmte Dauer, wenn's sein muß, bis zum Lebensende beinhalten.

Aber natürlich gehen alle davon aus, daß irgendwann der Methadon-Konsument damit aufhören wird. Etwa weil es ihm schlicht zu langweilig wird, weil Methadon eine langweilige Droge ist, oder weil es ihn zuviel Nerverei kostet, jeden Tag in die Arzt-Praxis zu laufen ... Der gravierende Unterschied zu den 'klassischen' Interventionen ist einerseits, daß Drogenfreiheit nicht als Voraussetzung für die Hilfe formuliert wird, was etwa bei einer stationären Therapie immer der Fall ist: da wird erst entgiftet, dann setzt die Therapie ein. Bei den Erhaltungsprogrammen mit Methadon wird eher davon ausgegangen, wenn man erst einmal die Möglichkeiten der sozialen Integration schafft, dann wird es wahrscheinlich so sein, daß irgendwann im Laufe der Zeit

der Heroin- bzw. Methadonkonsum eingestellt wird. Dabei kann man natürlich unterstützende Hilfen anbieten, was in guten Methadon-Programmen auch passiert, aber diese Dinge werden nur angeboten, nicht aufoktroyiert, obwohl das Aufdrücken von Hilfe hier in der BRD systemimmanent erscheint in der Drogenarbeit: Therapie statt Strafe, Therapie als Strafe – friß oder stirb!

Damit hätten wir also die 'klassischen' Reaktionen auf Drogenabhängigkeit - um sie aus der Sicht des Juristen zu vervollständigen, ist die klassische Reaktion natürlich auch Knast. Wie sieht denn der Erfolg aus, gemessen and er Prämisse 'Drogenfreiheit'?
MICHAEL: Den gibt es nicht, wenn man von dieser Prämisse ausgeht. Es gibt immer so Zahlenspiele, zwischen 0,5 % und 10 %, wenn's hoch kommt, wobei diese Zahlen kaum zu kontrollieren sind. Das ist natürlich enorm wenig. Und diese ganze Drogentherapie in der BRD kostet Milionen pro Jahr, die Pflegesätze usw. muß man ja dazurechnen bei der Entgiftung, d.h. der Erfolg rechtfertigt den Aufwand nicht.

Daß die Einweisung Drogenabhängiger in den Knast nicht zum Erfolg führen kann, ist wohl jedem schnell einleuchtend - aber wie läßt sich denn erklären, daß die 'klassische' Drogentherapie nicht zum Erfolg führt und führen kann?
MICHAEL: Einmal gibt es natürlich zuwenig Therapieplätze: Es sind rund 2.000 stationäre Plätze vorhanden, die Dunkelziffer von Heroinabhängigen kann man aber sicherlich mit 60.000 schätzen, manche Annahmen gehen weit darüber. Das bedeutet zuwenig Plätze und zulange Wartezeiten. Die zweite Sache ist, daß die Standards der angebotenen Therapieplätze oftmals nicht die besten sind. Da gibt es die 'Fachkrankenhäuser', die gar keine sind. Der dritte Punkt ist, daß nach der Novellierung des BtmG sehr viele Leute nicht freiwillig in die Therapie kommen, sondern nur deshalb, weil die Alternative zur Therapie der Knast ist, nach dem Motto: Strick oder Kugel. Dabei entscheiden sich aber immer mehr Leute für Knast. D.h. für uns, daß die Leute gezwungenrmaßen kommen, was für einige nicht unbedingt schlecht sein muß, weil es auch Leute gibt, die sich über Zwang verändern. Für einen großen Teil der Leute ist dieser Zwang aber keine angebrachte Umgehensweise. Wer beraterisch oder therapeutisch arbeitet, weiß, daß man nur mit Leuten etwas machen kann, wenn die etwas machen wollen.

Vielleicht sollten wir das nicht so weit vertiefen, wir haben ja nicht die Abrechnung mit der klassischen Drogentherapie zum Thema ...
MICHAEL: ... obwohl ich die Abrechnung mit der klassischen Drogentherapie wichtig finde für das Verständnis der Methadon-Problematik. Was ich damit sagen will: Es gibt verschiedene Gruppen von Leuten, die in der stationären Therapie mit den vorhin genannten Dingen konfrontiert werden. Diese Sachen sind oft schlecht, und Methadon würde eben genau da einsetzen, wo sich die Leute entweder noch nicht im klaren sind, wie sie perspektivisch weitermachen wollen und dafür Ruhe brauchen, oder bei Leuten, die sich klar sind und den Weg der stationären Therapie ablehnen, weil sie sich sagen: ich versuche es über Selbstheilung. Es gibt eine immense Zahl an Selbstheilungen bei Heroinabhängigen, die so ab 12 Jahren Konsum einsetzt. Wie auch bei Zigaretten: wenn es für Zigarettenraucher stationäre Therapien mit Zwang gäbe, würde das nichts nützen. Wer selbst geraucht hat und dann aufhört, kann das gut nachvollziehen.
PIET: Aber wieder zur Frage des Erfolges. Ein Erfolg kann sein, wenn es jemandem gelingt, unabhängig von seinem Konsum oder seinen Konsumgewohnheiten nicht auffällig zu sein oder zu werden. Das wäre u.U. ein unheimlicher Erfolg, der für viele unserer Klienten existentiell wichtig wäre. Es kann meines Erachtens auch ein Erfolg sein, daß ein Umsteigen von illegalen auf legale Drogen stattfindet oder das völlige Einstellen von Konsum von Drogen egal welcher Art – kurzum: ich finde diese Erfolgskriterien sehr schwierig ...
MICHAEL: Man setzt hier in einem gesellschaftlichen Bereich eine Maxime an, die man in sämtlichen anderen sozialen Bereichen auch im Gesundheitswesen nicht ansetzt, sondern dort geht man immer damit um, wie kann besser mit dem Problem umgegangen werden, um die Schäden volkswirtschaftlich wie individuell geringer zu halten. Das ist eine realistische und auch eine menschliche Einstellung. Aber gerade die Drogenpolitik ist für mich auch fast der einzige Kontext, wo nicht gesagt wird, wir müssen lernen, damit umzugehen und die Folgeschäden sukzessive abzubauen, sondern da wird gesagt: entweder ja oder nein. Wenn man den Erfolg nicht maximalistisch ansetzt und damit auch irreal, hat der Erfolg für uns verschiedene Facetten. Wenn jemand von drei 'Drucks' am Tag dann nur noch zwei macht, ist das ein kleiner Erfolg. Denn damit steigert er nach und nach seine Kompetenz und seinen körperlichen Zustand. Bei manchen Leuten ist ein Erfolg für uns, wenn sie abstinent werden, d.h. wenn sie das sagen und schaffen; oder sie machen eine Entgiftung und schaffen das, das ist auch ein Erfolg. Und Erfolg ist für uns genauso, wenn jemand merkt, daß er illegal Heroin nicht weiter nehmen kann und er dann zu der Einsicht kommt, und sei es aufgrund der juristischen Lage, ich muß mich darum kümmern, daß ich legal substituiert werde und meine Kraft dafür einsetze. Grundsätzlich ist der Erfolg überhaupt, daß die Leute kommen und sei es, um uns guten Tag zu sagen. In der Drogenhilfe ist es doch so – wenn man mal davon ausgeht, daß es 60.000 Illegale gibt, bei 2.000 Therapieplätzen und ein paar Ambulanzen – daß es eine riesige Anzahl von Leuten gibt, die überhaupt keinen Kontakt aufnehmen, die irgendwo im Dunkeln verschwinden. Für die innere Seite der scene muß man wissen, daß die sehr gesellschaftsablehnend ist, gerade was die Institutionen sozialer Kontrolle angeht. Das bedeutet, es ist dort auch ein Wert zu sagen, ich geh' aber nicht zum 'Sozi'. Wenn die Leute es dann nicht mehr so nötig haben, sich abzugrenzen und, wenn sie Probleme haben, die auch artikulieren können, ist allein die Kontaktaufnahme ein immenser Erfolg. Wir haben in Bielefeld im Grunde mit Leuten zu tun, die andere Beratungsstellen, obwohl sie mit Illegalen zu tun haben, noch nie gesehen haben.

»Methadon für alle Heroinabhängigen, die es wollen.«

Nun gibt es also die Entscheidung der NRW-Landesregierung, in drei Städten als Experiment Methadon-Programme anlaufen zu lassen, dazu kommen wir gleich noch. Aber mal ganz konkret: Wie könnte Methadon in dem Alltag der Drogenarbeit sinnvoll eingesetzt werden, wobei ich unterstelle, das habe ich dem bisherigen Gespräch entnommen, ihr seht darin grundsätzlich eine positive Chance ...

PIET: Die Zuspitzung der ganzen Debatte auf Methadon ist mir sehr unangenehm, ich halte sie für unangebracht, weil Methadon damit viel zu hoch bewertet wird. Es gibt in dem Bereich der ambulanten Arbeit einige Ansätze oder grundlegende Positionen, die gemeinhin mit dem Begriff 'Niedrigschwelligkeit' umschrieben werden: nur in einem solchen Kontext kann Methadon sinnvoll eingesetzt werden, wo die Forderung nach Abstinenz, nach vorab-Anpassungsleistungen nicht im Vordergrund steht. Ich würde erst einmal rein theoretisch, weg von der Frage, was denn praktisch und politisch drin ist, sagen: Methadon für alle Heroinabhängigen, die es wollen. Das beinhaltet einerseits die freie Entscheidung der Leute, andererseits nicht vorhandene oder sehr niedrig angesetzte Eingangsbedingungen für das Programm.

Was heißt denn das, 'für alle, die es wollen' - kaufen am Kiosk?

PIET: Nein, ich denke schon, daß das eine Sache ist, die eingebettet werden soll in so etwas wie eine ärztliche Praxis, einmal wegen dem Problem der Dosierung, was aber nicht so wahnsinnig schwierig ist, es sollte trotzdem nur unter ärztlicher Kontrolle geschehen, zum anderen ist es sinnvoll, die Leute vorher körperlich zu untersuchen, nicht nur aber auch wegen der Vergabe eines Opiates. Verkauf am Kiosk also nicht, sondern im Rahmen eines begleitenden Angebotes.

MICHAEL: Ich denke, wir sind ja auch nicht dafür, Psychopharmaka am Kiosk zu verteilen. Bestimmte Medikamente und Drogen müssen, auch staatlich, kontrolliert werden und zwar wegen des Reinheitsgehaltes und um Schwarzmärkte zu verhindern. Wie bei Psychopharmaka ist auch eine individuelle Einstellung und Verabreichung notwendig. Ich fand den Satz 'jeder der es will' auch etwas lax, ich würde es nicht jedem geben. Mir würde der Sinn nicht einleuchten, wenn etwa eine 15-jährige Klientin kommt, die sich zwei- bis dreimal einen Druck gesetzt hat, die man kaum kennt und wo man nicht weiß, was mit der ist und dann zu sagen, okay, du kriegst jetzt Methadon.

PIET: Das Beispiel, was zu da nennst, spricht nicht gegen meine Grundannahme, denn das 15-jährige Mädchen, das zweimal gedrückt hat, ist nicht Heroin-abhängig.

Wie seht ihr die Methadon-Programme, die jetzt hier in NRW anlaufen? Wie werden sie gehandhabt?

MICHAEL: Das kann man eigentlich schlecht sagen, weil sie ja realiter noch gar nicht laufen, die stehen noch auf dem Papier. Das erste Programm wird wohl im Januar in Essen anfangen - aber so wie es konzipiert ist, kann man doch einige Kritik anbringen. Drei Städte sind viel zu wenig, weil die Platzzahlen nicht das widerspiegeln, was in NRW an Methadon-Bedarf da wäre, das merken wir ganz klar, wenn uns hier Leute anrufen, auch wenn wir keine Statistik führen. Dann würde ich kritisieren, daß das ganze über HIV, sprich: AIDS initiiert wurde, und das ist eigentlich ein Rückschlag für die Drogenhilfe. Im übrigen sind Details der Programme zu kritisieren, so muß z.B. die Dosierung über einen langen Zeitraum stationär gemacht werden, also in Krankenhäusern, und das wäre eigentlich gar nicht notwendig. Schließlich sind da die Kriterien für eine Teilnahme am Methadon-Programm: 22 Jahre alt, zwei qualifizierte Therapie-Abbrüche, das ist natürlich idiotisch, denn was macht man mit den 19-jährigen etwa, es ist ja nicht so, daß illegaler Drogenkonsum erst ab 22 aufwärts beginnt.

Erhofft man sich vielleicht durch eine solche Vorauswahl bestimmte Erfolge, oder was vermutet ihr dahinter?

MICHAEL: Wenn man's positiv nimmt, also Gutes unterstellen will, kann man sagen, die Tür zu Methadon ist offen und wenn Türen einen Spalt aufstehen, entsteht so etwas wie Gewohnheitsrecht, so daß man vielleicht in drei Jahren die Tür aushängen kann und hätte dann Methadon für die Drogenarbeit zur Verfügung - wenn man Gutes unterstellt. Und ich denke schon, daß da etwas dran ist, aber die Realisation wird so knapp gemacht, daß der Spalt eigentlich etwas größer sein müßte. Man könnte auch sagen, über so ein Konzept konzipiert man ein Scheitern, um später sagen zu können, die Tür wird wieder zugemacht.

»Aus der Sicht der AIDS-Politik ist es eine unsinnige Maßnahme«

Die Tür steht also einen Spalt offen. Jetzt ist hier ein Stichwort hineingekommen, was offenbar für die Diskussion sehr wichtig ist. Die Sache wird angestoßen vom Gesundheitsministerium wegen AIDS, und das ist ja auch in der Öffentlichkeit so rübergekommen - kann man das so sagen: erst AIDS hat's möglich gemacht?

PIET: Ja sicher, Gut, es gab auch vor AIDS Gespräche mit dem

Land, aber da wurden die Möglichkeiten von Methadon eigentlich immer sehr zurückhaltend eingeschätzt, auch wenn z.B. der Drogenbeauftragte des Landes der Diskussion darüber zumindest nicht abgeneigt war – aber es war politisch schlicht nicht machbar. Und seit AIDS ist es machbar. Das Land hat aber sehr viel Druck gekriegt von sämtlichen anderen Bundesländern und in sämtlichen Gremien, wo Drogen irgendwie Thema waren. Überdies hat sich die Ärzteschaft NRW in sehr unrühmlicher Weise hervorgetan, ich denke auch, daß die inhaltlich sehr viel mitbestimmt hat, sowohl was die Frage der ärztlichen Verantwortung, Begleitung etc. als auch die Standortfrage betrifft. Das Land hätte z.Zt. auch nicht mehr erreichen können, als eben dieses Programm in dieser Form in nur drei Städten. Die Befürchtung, daß der Mißerfolg vorprogrammiert ist, habe ich auch, hoffe allerdings, daß wir die Tür doch irgendwann aushängen können. Daß die ganze Sache mit AIDS zu tun hat, ist bedauerlich, weil es im Grunde eine sachfremde Begründung für eine drogenpolitische Maßnahme ist. Es wird auch kaum noch als drogenpolitische, sondern als gesundheitspolitische Maßnahme diskutiert, was man z.B. daran sehen kann, daß die Altersgrenze für Methadon für HIV-Positive runtergesetzt wurde. Aus der Sicht der AIDS-Politik ist es eine unsinnige Maßnahme, prophylaktisch gesehen kann das kaum eine Wirkung haben. Wie es sich drogenpolitisch auswirkt, wird die Zeit zeigen, und da wird es sehr auf die wissenschaftliche Begleitung ankommen.

Aber es trifft doch zu – und insofern ist diese Diskussion nicht abwegig – daß AIDS ein neues schwerwiegendes Problem für die Drogenarbeit ist.

MICHAEL: Ja, aber um dem Problem adäquat begegnen zu können, müßte man völlig anders ansetzen. Man müßte in der Tat Spritzen unter das Volk verteilen, soviel wie die Leute wollen, man müßte eine bestimmte Seite der Kriminalisierung schon jetzt aufheben, ohne damit gleich den Gebrauch zu erlauben. Und man müßte, wenn man schon nicht an die Beschaffungsprostitution insgesamt herankommt, sagen, daß diejenigen auf der Szene, die nicht HIV-positiv sind, jetzt Methadon bekommen, damit sie nicht positiv werden, denn daß sie es werden, hat ja soziale Gründe und keine medizinischen. Für das HIV-Problem in der hochgefährdeten Gruppe der intravenösen Drogenabhängigen greift es als epidemiologische Maßnahme, also um die Infektionskette zu unterbrechen, nicht.

Ist AIDS dann ein argumentativer Trick?

PIET: Nein. Ich hatte den Verdacht auch, und habe ihn auch immer wieder, aber ich glaube es nicht. Ich denke, daß AIDS auch der Landesregierung Sorgen bereitet, gerade auch vor dem Hintergrund der desolaten Haushaltslage. Also kein argumentativer Trick, aber ein gefundenes Fressen. Es paßte in die Methadon-Argumentation, und kaum gab es AIDS, wurde die Argumentation auch anders. Aber das Lnd geht wohl in der Tat davon aus, daß diese drei Programme in Sachen AIDS auch eine gewisse Wirkung zeigen. Und da glaube ich, irrt sich das Land einfach.

MICHAEL: Man muß auch sagen, ohne jetzt für die gesamte SPD zu sprechen, daß Heinemann, was diesen Punkt angeht, relativ integer ist. Er setzt das Sozial-Problem HIV für eine bestimmte Gruppe von Leuten schlimmer an als für andere, etwa die Mittelschichtorientierten, etwa die Schwulen. Er denkt darüber nach, wie man dieses Unglück abwenden kann, das über die Leute kommt und was ja in der Tat ganz eklatant ist – ohne die Gruppen nun gegeneinander auszuspielen: aber als Drogi HIV zu bekommen, ist irgendwie noch schlimmer als als Schwuler, sozial schwieriger. Und Heinemann hat schon begriffen, daß es in dieser Gruppe keine Lobbyisten gibt, was bei Schwulen anders ist, insofern ist das vom Ansatz her integer, nur zum Teil nicht sehr klug. Man muß aber auch sagen, um es wahlkampfmäßig zu benutzen bringt das keine Schnitte: in drei Jahren, zur nächsten Wahl, liegen die ersten Ergebnisse vor, und da kann man ganz schön mit auf die Fresse fliegen.

Befürchtet ihr denn bei der Art und Weise wie dieses Methadon-Projekt in NRW anlaufen soll, daß es der Sache eher schadet?

PIET: Das können wir nicht endgültig beurteilen. Es wird kein einheitliches Programm sein. Die drei Städte unterscheiden sich sowohl in der Struktur der dort ansässigen Drogenarbeit, als auch was die Anbindung an Krankenhäuser und an die Medizin anbelangt, sehr stark. Ich könnte mir vorstellen, daß in ein oder zwei Städten die Ergebnisse katastrophal sein werden, was also die reine drogenpolitische Seite betrifft. Welche Schlußfolgerungen daraus gezogen werden, weiß ich nicht.

Es wäre ja auch ein Erfolg, daß Methadon nicht mehr nur als spinnerte Vorstellung einiger Drogenberater abgetan werden kann, sondern quasi 'hoffähig' wird.

PIET: Das ist sicherlich ein Erfolg, auf dieser Ebene kann man das auch unterstützen.

MICHAEL: Wobei noch eine Ebene fehlt. Man muß eben davon ausgehen, daß es eine bestimmte Anzahl von Leuten gibt, die süchtig sind, und daß es staatlicherseits keine Möglichkeit gibt, diese Leute davor zu schützen. Das ist eben der Preis einer bestimmten Form von Industriegesellschaft, wie auch Verkehrstote: der Autoverkehr erfordert immer ein zwingendes Maß an Verkehrstoten, das wird sich nie ändern, das kann man ja auch auf die AKW-Politik beziehen. Im Grunde ist es so: egal was man anbietet im Drogenbereich, von der reaktionären Seite bis zur fortschrittlichen, es wird einen Stamm von Leuten geben, die über Drogen völlig depraviert sein werden, deklassiert, die psychisch und körperlich völlig am Arsch sind. Das wird sich nicht ändern lassen, nicht durch Methadon und auch nicht durch die Freigabe von Heroin.

»Die Bedeutung der 'Niedrigschwelligkeit' ist unumgänglich in der Drogenpolitik, und Methadon wäre Teil eines solchen Angebots. Meine erste Forderung wäre allerdings die ersatzlose Streichung des Betäubungsmittel-Gesetzes.«

Methadon ist also eine Sache, die zu hoch gekocht wird, die vielleicht auch andere wichtige Sachen vernebelt. Methadon ist nicht die Lö-

sung des Drogenproblems, auch nicht das Zauberwort von Drogenpolitik überhaupt: was wäre eurer Meinung nach vordringlicher in der Drogenpolitik?

MICHAEL: Mein Steckenpferd ist die Niedrigschwelligkeit. Die Anpassungsleistungen, die die Leute bringen müssen, um die Institutionen erreichen zu können, müssen gegen Null gehen, um Kontakte herzustellen. Es muß reichen, nur Minimalforderungen zu stellen, also etwa, sich nicht zu prügeln und sonst können die Leute so sein wie sie wollen oder müssen, Hauptsache sie kommen erst mal. Das Zweite wäre, daß man mit den Schwierigkeiten arbeitet, die die Leute vorgeben, das sind etwa einzelne Krisen und nicht die Diskussion des gesamten Lebensstils – das wäre mir wichtiger als Methadon, viel wichtiger, auch politisch viel fortschrittlicher.

Aber wo liegen denn dafür die Hemmnisse?

MICHAEL: Das 'revolutioniert' den Bereich. Leute, die an ihre therapeutische Qualifikation glauben, könnten diese aus dem Fenster schmeißen, könnten sich nicht mehr in ihrem Stuhl oder an der Couch zurücklehnen. Sie müßten mit diesen Leuten in einen Kontakt treten, der nicht strukturierbar ist, wo das Macht-Ohnmacht-Verhältnis entfällt, und sie müßten sich damit auseinandersetzen, daß Abstinenz nicht alles ist und daß sie selbst auch nicht abstinent leben, die meisten Therapeuten sind ja Kettenraucher. Auch die finanzielle Förderung müßte völlig anders aussehen, hochdotierte Arzt- und Therapeutenstellen wären so nicht mehr möglich, es müßten überall Kontaktläden aufgemacht werden – und das wäre eine viel größere 'Revolution' als Methadon im Drogenbereich – daher sind auch die Widerstände viel größer. Niedrigschwelligkeit bedeutet auch, daß wir einen Großteil unserer Arbeit mit juristischen Sachen verbringen, in Delegation oder Kooperation mit Juristen. Die Krisen bearbeiten heißt auch, daß viele Krisen beim illegalen Drogengebrauch juristischer Natur sind, also keine Arbeit für einen Therapeuten. Der kann dann nicht mehr fragen, „was ist denn dein Ding und mein Ding dabei", sondern er muß sich auskennen, wie man einen 35er (§ 35 BtmG) abwürgt oder ähnliches, aber das ist keine therapeutische Intervention. Es gehört aber alles zur Niedrigschwelligkeit, dazu gehört auch, daß man sich darum kümmert, daß die Leute Wohngeldanträge richtig ausfüllen, daß die eine Wohnung bekommen, daß die Sozialknete bekommen ..., also eher eine dequalifikatorische Arbeit.

PIET: Die Betonung der Niedrigschwelligkeit ist in der Tat unumgänglich, wobei ich im übrigen daran denke, daß Methadon Teil eines solchen Angebotes wäre. Meine erste Forderung wäre allerdings die ersatzlose Streichung des BtmG, keine Novellierung oder bloße Streichung der Strafvorschriften als Kompromiß oder so. Dieses Gesetz birgt in sich die Quellen vielen Elends und ist de facto kontraproduktiv, erreicht also weder die Zielsetzung des Zerschlagens der Händlerringe, wie es immer wieder angeführt wird, noch erreicht es die Zielsetzungen auf der individuellen Ebene, Hilfe zu leisten, noch erreicht es so etwas wie die Lösung eines gesamtgesellschaftlichen Problems, im Gegenteil, es verschärft dieses Problem eher noch. Mir ist aber klar, daß das eine sehr naive Forderung ist, weil es dafür zur Zeit – mit den Worten des Landesbeauftragten – keine Lobby gibt, noch nicht einmal für eine erneute Novellierung. An den Ausführungsbestimmungen etwas zu drehen, auf der Ebene der StA etwas zu erreichen, das ist zur Zeit mit das Beste, was wir tun können, aber dieses Gesetz hat meines Erachtens keinerlei stichhaltigen Grund.

Piet und Michael, ich danke euch für das Gespräch.

(Das Gespräch führte Helmut Pollähne)



Bayern, Aids und das Recht

Günther Frankenberg

Der von der Bayerischen Staatsregierung am 25.2.1987 beschlossene Maßnahmenkatalog zur Verhütung und Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS (vgl. Ministerratsbeschluß v. 25.2.1987 in: AIDS AKTUELL, 4.2.4. und Beschlußvorschlag v. 1987, 344) sowie die vom Bayer. Staatsministerium des Innern dazu bekanntgegebenen Vollzugshinweise vom 19.5.1987 (BABl Nr. 10/1987, 246/256) weichen hinsichtlich ihrer gesundheitspolitischen Zielsetzung und (seuchen)rechtlichen Durchführung erheblich von den Maßnahmen ab, die von der Bundesregierung und den übrigen Bundesländern zur Bekämpfung von AIDS vorgesehen oder bereits getroffen worden sind (vgl. Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von AIDS, Bonn, 23.3.1987 und Mehrheitsbeschluß der GMK, AIFO 1987, 342).
Die bayerische Landtagsfraktion der Grünen hat daher Prof. Dr. Günter Frankenberg (Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich Sozialwesen) mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit dieser Regelungen beauftragt, das nunmehr vorliegt (zu beziehen über: Die Grünen im bayerischen Landtag, Maximilianeum, 8000 München 85, DM 10,–). Wir veröffentlichen die Leitsätze des Gutachtens. Das Gutachten und weitere Beiträge zur Problematik „Aids + Recht" können auch in einem Buch desselben Autors nachgelesen werden, das soeben im Nomos-Verlag in Baden-Baden erschienen ist; im gleichen Verlag erscheint in Kürze die ebenso erschreckende wie aufschlußreiche Dokumentation des Kongresses 'Aids und Recht' in Mannheim 1987.

A. Allgemeine und rechtliche Grundsätze der AIDS-Bekämpfung

1. Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland gibt den staatlichen Entscheidungsträgern auf, sich bei der Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS ein wirklichkeitsnahes und problemangemessenes Bild zu machen, um rechtliche Schutzmaßnahmen wirksam und als Beitrag zur „Enthysterisierung" einsetzen zu können.

1.1 Beim Einsatz gesundheits- und seuchenrechtlicher Instrumente ist folglich nicht allein auf die „Heimtücke" und den zumeist tödlichen Verlauf der HIV-Infektion, sondern vor allem darauf abzustellen, daß grundsätzlich nicht ansteckungsgefährdet ist, wer sich nicht exponiert oder exponiert wird.

1.2 Demgemäß haben staatliche Schutzmaßnahmen Vorrang beim Schutz potentiell Ansteckungsgefährdeter, die zum Selbstschutz nicht in der Lage sind (Empfänger von Blutpräparaten, Bluttransfusionen und Organen oder Gewebe sowie die Kinder HIV-infizierter oder intravenös drogenabhängiger Mütter).

1.3 Hinsichtlich des häufigen Falles der Übertragung des HI-Virus durch verantwortliches gemeinschaftliches Handeln mehrerer Personen (bei Geschlechtsverkehr, gemeinsamer Benutung von Injektionsnadeln), aber auch bei der operativen Behandlung von AIDS-Kranken) haben demgegenüber die leicht zu realisierenden, bezüglich ihrer Effektivität allen staatlichen (Zwangs-)Maßnahmen überlegenen Möglichkeiten des Selbstschutzes (wie geschützter Geschlechtsverkehr, die Beachtung hygienischer Regeln) unbedingten Vorrang. Staatliche Maßnahmen müssen darauf abzielen, durch Aufklärung diese Möglichkeiten des Selbstschutzes vor Ansteckung zu aktivieren.

2. Das Gebot der wirklichkeitsnahen und versachlichenden Regelung erlegt den staatlichen Entscheidungsträgern die Pflicht auf, rechtliche Maßnahmen der AIDS-Bekämpfung stets am aktuellen Stand der fachwissenschaftlichen Forschung zu orientieren. Soweit die AIDS-Bekämpfung gleichwohl mit tatsächlicher Ungewißheit belastet ist, obliegt es der staatlichen Verwaltung, diese gemäß der verwaltungsrechtlichen Untersuchungsmaxime abzuarbeiten und nicht durch übermäßig belastende Maßnahmen auf die Bürger abzuwälzen.

B. Die Kompetenz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Erlaß der „Vollzugshinweise" als Verwaltungsvorschriften

Ergebnis: Die wesentlichen, für die AIDS-Bekämpfung in Bayern kennzeichnenden „Vollzugshinweise" sind kompetenzrechtlich nicht gedeckt.



1. Für die Bestimmung der rechtlichen Qualität von Vorschriften der Verwaltung und für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die Verwaltung befugt ist, Materien auf dem Erlaßwege zu regeln, sind nicht formale Aspekte wie Veröffentlichung und Bezeichnung und auch nicht die Absichten der Verwaltung, sondern inhaltliche Kriterien maßgebend.

2. Derartige inhaltliche Kriterien sind insbesondere vom Bundesverfassungsgericht mit der sogenannten Wesentlichkeitslehre zur Sicherung der Führungsrolle des Parlaments im gewaltenteiligen demokratischen Verfassungsstaat und zum Schutz der Grundrechte entwickelt worden. Dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist vorzuwerfen, diese Kriterien bei seiner AIDS-Entscheidung vom 30.7.1987 nicht angemessen berücksichtigt zu haben.

3. Demzufolge richtet sich die kompetenzrechtliche Nachprüfung von Verwaltungsvorschriften wie hier der „Vollzugshinweise" nach ihrer Wesentlichkeit, nach der Verpflichtung der Verwaltung zum Vollzug eines fremden (gesetzgeberischen) Willens (Gesetzesakzessorität), nach der Grundrechtsrelevanz der Regelungen und der Notwendigkeit gerichtlichen Rechtsschutzes.

3.1 Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei den „Vollzugshinweisen" wegen ihrer politischen Brisanz und wegen der Bedeutung ihrer zentralen Einzelregelungen für die allgemeinen Lebensverhältnisse, also insbesondere hinsichtlich der Herbeiführung der notwendigen Verhaltensänderungen im sexuellen Intimbreich, der Anwendung seuchenpolizeilicher Zwangsmaßnahmen bei der AIDS-Bekämpfung und deren Ausrichtung auf be-

stimmte „Risikogruppen", um wesentliche Entscheidungen, die vom Gesetzgeber zu treffen sind.

3.2 Mit dem für die „Vollzugshinweise" kennzeichnenden Einzelregelungen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern den Bereich des schlichten Gesetzesvollzugs überschritten und die Pflicht zum gesetzesakzessorischen seuchenrechtlichen Handeln verletzt. Daß der Erlaßgeber nicht wie rechtlich geboten den Willen des Seuchengesetzgebers vollziehen, sondern im Sinne einer rechtspolitischen Dezision einen eigenen Willen (durch)setzen will, ergibt sich vor allem aus dem vom Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) abweichenden Konzeption von „Risikogruppen" (Prostituierte und i.v. Drogenabhängige), bezüglich derer der Ansteckungsverdacht verallgemeinert und entgegen dem BSeuchG auf Dauer gestellt wird.

4. Die „Vollzugshinweise" weisen der Sache nach und hinsichtlich ihrer Regelungstiefe über den verwaltungsinternen Bereich hinaus und berühren die grundrechtlich geschützte Sphäre der in erster Linie angezielten Personenkreise (Prostituierte, Drogenabhängige, Staatsangehörige außereuropäischer Länder), für die sie mit der Generalisierung und Fixierung des Ansteckungsverdachts und durch die Verkürzung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien (Anspruch auf rechtliches Gehör) ein Rechtsverhältnis zweiter Klasse, d.h. ein sog. Sonderrechtsverhältnis begründen. Insoweit sind diese Verwaltungsvorschriften auch grundrechtsrelevant.


tz

AIDS-Zwangstest: Alle gegen Gauweiler!

Stoppt Bonn Bayerns Gesetze? Politiker und Experten hell empört


EXPRESS

Köln: Volkszähler trat die Tür ein

AIDS-Kranke fliehen aus Bayern

5. Entgegen der Entscheidung des BayVerfGH und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der neueren verwaltungsrechtlichen Lehre ist davon auszugehen, daß sich der Staat mit der Anrufung unverdächtiger Handlungsformen wie hier der „Vollzugshinweise" nicht der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Formzwänge (Gesetz oder Rechtsverordnung) entledigen und sich vor allem nicht jenem gerichtlichen Rechtsschutz entziehen kann, der bei grundrechtsrelevanten Regelungen geboten ist, und der dann einschlägig wäre, wenn der Staat richtigerweise statt der Verwaltungsvorschriften ein Gesetz erlassen hätte.
(Diese kompetenzrechtliche Bewertung der „Vollzugshinweise" wird durch die jüngste, im Bundesrat vorläufig gescheiterte Gesetzesinitiative der Bayerischen Staatsregierung implizit bestätigt.

C. Vereinbarkeit der „Vollzugshinweise" mit den Grundgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Ergebnis: Die zentralen, für die seuchenpolizeiliche Orientierung der bayerischen AIDS-Maßnahmen kennzeichnenden Einzelregelungen der „Vollzugshinweise" verstoßen gegen verfassungsrechtliche Grundsätze (Gesetzesvorbehalt, Verhältnismäßigkeit), gegen verfassungsmäßig verbürgte Grundrechte (auf informationelle Selbstbestimmung, auf Wahrung der physischen und psychischen Integrität und auch rechtliche Gleichbehandlung) sowie gegen Bestimmungen des BSeuchG und sicherheitsrechtlicher Grundsätze.

1. Gegen die in den „Vollzugshinweisen" weder näher hinsichtlich der HIV-Infektion qualifizierte noch eingeschränkte Anwendung des BSeuchG ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken aus der Systematik dieses Gesetzes und aus dem Gebot einer verfassungskonformen Auslegung insbesondere der Generalklauseln des BSeuchG als eines „Vorratsgesetzes".

1.1 Dem BSeuchG liegt eine krankheitsspezifische Stoßrichtung zugrunde. Soweit Schutz- oder Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Personen vorgesehen sind, so reagieren diese auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr (etwa bei Tröpfcheninfektion), den bösartigen Verlauf einer Epidemie, den berufsmäßigen und besonders gefährlichen Umgang mit Krankheitserregern oder auf das konkrete fremdgefährdende Verhalten einzelner Personen. Diesem seuchengesetzlichen System widerspricht die Generalisierung und Fixierung eines nicht hinreichend konkretisierten Ansteckungsverdachts bezüglich ganzer Personengruppen.

1.2 Das BSeuchG differenziert in seinen einzelnen Bestimmungen hinsichtlich übertragbaren Krankheiten nach dern Ansteckungsgefährlichkeit. Demgegenüber stellen „Vollzusghinweise" nicht auf die Besonderheiten der HLV-Infektion ab, insbesondere nicht auf die Übertragungswege und die leicht zu realisierenden Möglichkeiten des Schutzes vor Ansteckung, sondern pauschal auf den tödlichen Verlauf einer HLV-Infektion und rücken damit die Gesundheitsgefahr in den Vordergrund.

1.3 Die Ausrichtung des seuchenpolizeilichen Instrumentariums auf Risikogruppen (Prostituierte) ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt effektiver, d.h. zielgenauer AIDS-Bekämpfung als Durchbrechung der Krankheitsspezifik des BSeuchG gerechtfertigt. Nach allen verfügbaren epidemiologischen und soziologischen Erkenntnissen kann weder von einer homogenen Gruppe noch von einem besonders „gefährlichen" Gefahrenherd die Rede sein.

2. Die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen gegen ansteckungsverdächtige Personen verstoßen gegen rechtsstaaliche Grundsätze und untergraben überdies die Bedingungen einer wirksamen Bekämpfung von AIDS.

2.1 Das Verfahren der zwangsweisen Vorladung und Untersuchung verletzt den Anspruch der Betroffenen, vor belastenden Maßnahmen der Verwaltung angehört zu werden.

2.2 Die zwangsweise Blutentnahme zum Zwecke eines HLV-Antikörpertests bei ansteckungsverdächtigen Personen verletzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da ein solcher Test keine epidemiologisch verwertbaren Erkenntnisse liefert und auch zur Früherkennung einer HIV-Infektion bei einmaliger Anwendung nicht hinreichend geeignet ist, kommt er nicht als „erforderliche Untersuchung" im

Rahmen seuchenrechtlicher Ermittlungen in Betracht. Mit umfassenden Aufklärungsmaßnahmen stehen außerdem weniger grundrechtsbelastende, aber ebenso wirksame (wenn nicht wirksamere) Handlungsmöglichkeiten bei der AIDS-Bekämpfung zur Verfügung.

2.3 Ein derart weitgehender und folgenreicher Eingriff in die Grundrechte der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie der informationellen Selbstbestimmung bedarf außerdem als verfassungsrechtliches Mindesterfordernis einer gesetzlichen Grundlage.

3. Die von den „Vollzugshinweisen" vorgensehenen Schutzmaßnahmen gegen potentiell gefährliche Verhaltensweisen finden im BSeuchG überwiegend keine rechtliche Deckung.

3.1 Der Sinn einer Beobachtung als einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung wird in Bezug auf AIDS verfehlt: Nach der Feststellung einer HIV-Infektion fehlt jeder sachliche Grund für eine zusätzliche seuchenrechtliche Klärung der Diagnose oder des Krankheitsstatus. Im übrigen ist dem BSeuchG (wie auch etwa dem GeschlechtskrhG) bei verfassungskonformer Auslegung zu entnehmen, daß eine Beobachtung allenfalls für einen befristeten Zeitraum in Frage käme. Eine mehrjährige Beobachtung, wie bei einer HIV-Infektion unter Umständen erforderlich, wäre in aller Regel unverhältnismäßig.

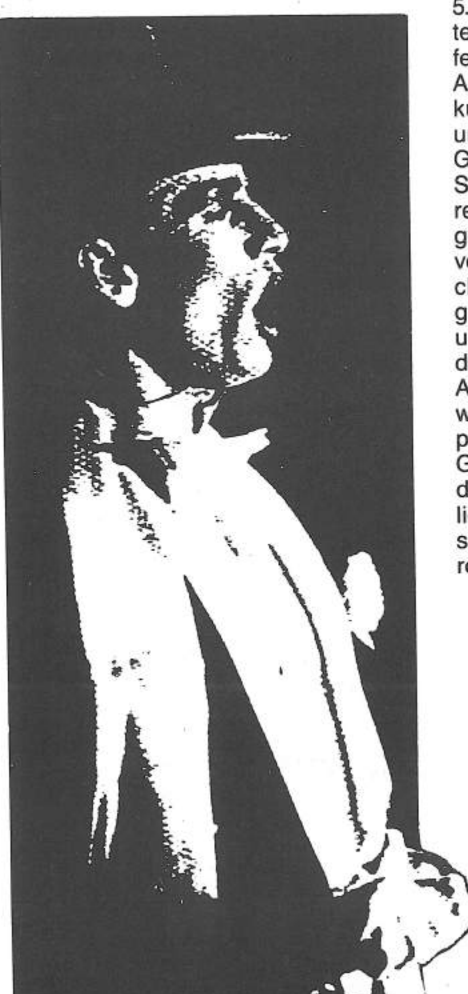
3.2 Offenbarungspflichten gegenüber Intimpartnern und Ärzten sowie Angehörigen des Gesundheits- und Rettungsdienstes bedürfen als Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtliches Mindesterfordernis einer gesetzlichen Grundlage. Insoweit sind die Regelungen der „Vollzugshinweise" rechtswidrig.
(Diese Bewertung wird offensichtlich mittlerweile auch von der Bayerischen Staatsregierung geteilt, die mit ihrer Gesetzesinitiative eine entsprechende Änderung des BSeuchG anstrebt.)

3.3 Die Offenbarungspflichten für HIV-Infizierte mögen den Status sozialethischer Gebote haben; als Rechtspflichten werfen sie erhebliche verfassungsrechtliche und seuchenrechtliche Bedenken auf: Mangels effektiver Kontrolle und Sanktionierung liefe eine derartige Pflicht im Intimbereich ins Leere; der Nachweis ihrer Verletzung wäre überdies kaum zu führen. Die Offenbarungspflicht gegenüber Ärzten etc. schränkt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung übermäßig ein. Nach den verfügbaren Erkenntnissen kann ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Grundrechtseinschränkung nicht mit der besonderen Gefährdung des medizinischen Personals begründet werden. Eine derartige Belastung der HIV-Infizierten ist auch deshalb unzumutbar, weil die Angehörigen der medizinischen Profession und des Gesundheitsdienstes wirksamer und ohne Einschränkung von Grundrechten durch Hinweis auf die Hygienevorschriften zu schützen sind, zu deren Beachtung sie ohnehin verpflichtet sind.

3.4 Gegen das Stillverbot für infizierte Mütter, sowie gegen das Verbot Blut, Organe, Samen oder Gewebe zu spenden, ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. Das gleiche gilt für die an Prostituierte gerichtete Kondompflicht und das Verbot der Werbung mit einer ärztlichen Untersuchungsbescheinigung bei negativem Befund. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelungen war hier nicht zu prüfen.

4. Die vorgesehen Maßnahmen zur Sanierung des öffentlichen Raumes verstoßen gegen Verfassungsrecht und das BSeuchG.

4.1 Die Absonderung HIV-Infizierter ist nach verfassungskonformer Auslegung des BSeuchG allenfalls befristet zulässig. Auch verantwortungslosen AIDS-Kranken können grundrechtliche Freiheiten gemäß der Wesensgehaltsgarantie nicht auf Lebenszeit entzogen werden.

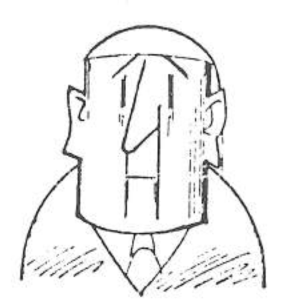
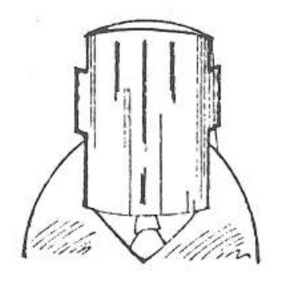
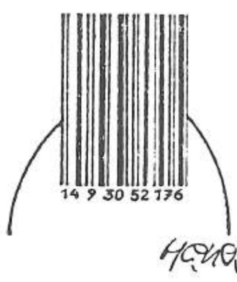


4.2 Entschädigungslose Tätigkeitsverbote für HIV-infizierte Prostituierte verfehlen den gesetzlichen Zweck einer effektiven Seuchenbekämpfung, soweit sie keine Alternative zur materiellen Existenzsicherung durch Prostitution bieten und als strafende staatliche Intervention Widerstand und die Ausbreitung eines Dunkelfeldes fördern und dabei mit der zufälligen Beseitigung einzelner „Infektionsquellen" ein trügerisches und gefährliches Gefühl der Sicherheit in der Bevölkerung verbreiten.

4.3 Abgesehen von den prinzipiellen Einwänden gegen die Tauglichkeit und Erforderlichkeit von HIV-Antikörpertests ist die Verpflichtung von Staatsangehörigen aus dem außereuropäischen Ausland, sich einem solchen Test zu untersuchen, rechtlich auch deshalb zu beanstanden, weil sie nicht auf der Grundlage der epidemiologischen Erkenntnisse zwischen Staaten mit hohem oder niedrigem „Durchseuchungsgrad" differenziert. Diese Regelung verweist auf ausländerpolitische Zwecke, die im BSeuchG keine Grundlage haben.

4.4 Die Abschiebung von HIV-infizierten Asylbewerbern in das Verfolgerland verstößt gegen das Grundrecht auf Schutz vor politischer Verfolgung, das auch für seropositive Prostituierte keine Ausnahme zuläßt. Eine Gefahr für die Sicherheit kann insoweit nicht begründet werden.

5. Die Erweiterung der Einstellungsuntersuchung bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst um einen HIV-Antikörpertest bedarf als Einschränkung des Grundrechts auf physische und psychische Integrität sowie des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtliches Mindesterfordernis einer gesetzlichen Grundlage. Abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer entsprechenden auf Bayern beschränkten Regelung, stellt eine Untersuchung mit unter Umständen lebensverändernden oder gar lebensverkürzenden Auswirkungen bei symptomlosen Bewerbern zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff dar, der insbesondere nicht durch den Schutz des staatlichen Dienstherrn vor möglichen versorgungsrechtlichen Folgelasten gerechtfertigt ist.

Über den Bogen hinausdenken - vom Volkszählungsboykott zur Bürgerrechtsbewegung?

Dieter Hummel

Die Volkszählungsboykott-Bewegung – eine demonstrative Form zivilen Ungehorsams – war ein voller Erfolg. Die Volkszählung, dies zeichnete sich spätestens im September 1987 ab, ist politisch gescheitert. Über 10% der BürgerInnen in den Großstädten und 2% bis 5% in den ländlichen Gebieten hatten bis dahin ihre Volkszählungsbögen nicht an die Erhebungsstellen zurückgeschickt oder überhaupt noch keine Fragebögen erhalten. Der Zeitplan für die Volkszählung konnte nahezu von keiner Erhebungsstelle im gesamten Bundesgebiet eingehalten werden.

Dieser zivile Ungehorsam zeigte sich darin, daß wesentlich mehr BürgerInnen ihr Recht wahrgenommen haben, die Fragebögen im verschlossenen Umschlag an die Erhebungsstellen zurückzuschicken, als von offizieller Seite erwartet wurde; daß viele Unregelmäßigkeiten bei Zählerbestellungen und in den Erhebungsstellen bekannt und gerügt wurden und daß ein viel höherer Bewußtseinsstand der Menschen gegenüber dem Daten- und Persönlichkeitsschutz sichtbar wurde, als ihn Innenminister Zimmermann und andere Gegner des Datenschutzes vermutet hatten.

Darüber hinaus haben viele Menschen, die aufgrund der hohen Buß- und Zwangsgeldandrohungen oder Befürchtungen für ihr berufliches Fortkommen vor einem offenen Boykott zurückschreckten, durch unvollständige oder falsche Angaben quasi im Windschatten der harten Boykotteure zum vollständigen Scheitern der Volkszählung beigetragen.

Allerdings wäre es falsch zu leugnen, daß die Einschätzung über den Erfolg der Volkszählungs-Bewegung in den einzelnen Gruppen stark auseinandergehen.

Versuchen wir eine Beantwortung der Frage nach dem Grad des Erfolges der Volkszählungsboykott-Bewegung:

Eine Heidelberger Initiative hat formuliert, daß die Volkszählungsboykott-Bewegung „gescheitert" sei, weil es nicht gelungen ist, die Volkszählung 1987 zu verhindern. Würde das Erfolgskriterium für die Bewegung so angesetzt, wäre sie selbstverständlich gescheitert.

Wer sich jedoch die Entstehungsgeschichte der Volkszählungsboykott-Bewegung ansieht, der wird schwerlich zu einem solchen Erfolgskriterium als Bewertungsmaßstab kommen können. Denn spätestens mit den ersten staatlichen Drohungen im März 1987, mit den ersten Zwangsmaßnahmen gegen BoykottaufruferInnen und spätestens zu dem Zeitpunkt als eindeutig klar wurde, daß Sozialdemokraten und Gewerkschaften bei ihrer – mindestens – halbherzigen Unterstützung des Unternehmens Volkszählung blieben, war absehbar, daß ein Scheitern der Volkszählung nur aufgrund eines zufälligen juristischen Teilerfolges hätte stattfinden können. Daß jedoch eine Bewegung es schaffen könnte, ihr politisches Ziel unmittelbar in politische Realität umzusetzen, wäre in der Geschichte der außerparlamentarischen Bewegungen völlig neu: Dieses Kriterium als Maßstab für den Erfolg anzunehmen hieße im Umkehrschluß, daß die Friedensbewegung gescheitert wäre, weil sie 1983 die Raketenstationierung nicht verhindern konnte und daß die Anti-AKW-Bewegung ebenfalls gescheitert wäre, weil sie es noch immer nicht geschafft hat alle Atomkraftwerke abzuschalten.

Natürlich gibt es Gruppen, die genau mit solchen Einschätzungen über Umwelt- und Friedensbewegung urteilen. Ich meine, daß die Volkszählungsboykott-Bewegung und ihr Erfolg nur daran gemessen werden kann, inwieweit sie zu einer Politisierung und Aufklärung der Bevölkerung beigetragen hat. Und vor dieser Prüfung braucht sie sich nicht zu verstecken.

Von Beginn an waren die Themen in den Veranstaltungen nicht auf die Volkszählung beschränkt. Zwar waren viele Besucher von Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen primär dadurch motiviert, daß sie als Einzelne von der Volkszählung betroffen waren. Aber auch hier war von vornherein die Sensibilität für ein Mindestmaß an Datenschutz und Mißtrauen gegenüber den Behörden als nicht zu unterschätzender politischer Faktor ausschlaggebend.

Die zunehmende Ausuferung der staatlichen Überwachungs-

maßnahmen, der Zusammenhang zu den neuen Ausweisen, Sicherheitsgesetzen und veränderten Polizeistrategien und die Auswirkungen von Überwachungsmaßnahmen am Arbeitsplatz waren fester Bestandteil in der Arbeit der Initiativen.

Und ein weiterer Aspekt wurde deutlich: Die Staatsverdrossenheit, das Mißtrauen der BürgerInnen gegenüber den staatlichen Institutionen ist seit 1983 eher noch gewachsen. Für viele war nicht allein die Befürchtung des Datenmißbrauchs Anlaß, die Volkszählung zu verweigern.

Es wurde auch deutlich wie selten zuvor, wie sensibel der Staat auf Gehorsamsverweigerung von Teilen der Bevölkerung reagiert. Diese Verweigerung der vom Staat eingeforderten Unterwerfungsübung unter sein Gewaltmonopol führte zu staatlichen Reaktionen, deren Ausmaß und Auswirkungen auf die Politisierung der Menschen noch nicht aufgearbeitet sind.

Erstmalig seit Mitte der 50er Jahre wurde gegen eine außerparlamentarische Bewegung wieder mit dem Verbot von Informationsständen, mit Hallensperrungen, mit Beschlagnahmen von Flugblättern vorgegangen. Dabei fällt ins Auge, daß ein großer Teil der behördlichen Maßnahmen inzwischen gerichtlich zurückgenommen werden mußte. Die überwiegende Mehrzahl der Beschlagnahmungen von Flugblättern und Druckschriften aufgrund von § 111 StGB (Aufruf zu Straftaten und § 303 StGB (Sachbeschädigung) wurde inzwischen auf dem Rechtsweg kassiert. Dennoch wurde das beabsichtigte Ziel erreicht: Die Initiativen wurden während der politisch wichtigen Zeit um den 25. Mai daran gehindert, Aufklärungsarbeit effektiv zu leisten und BürgerInnen wurden eingeschüchtert.

Die Erfahrung, daß neue politische Bewegungen kriminalisiert werden, ist nicht neu. Ähnliches haben alle Bewegungen von Ostermärschen bis zur Friedensbewegung erfahren. Ich meine jedoch, daß die staatliche Reaktion auf die Volkszählungsboykottbewegung eine neue Qualität darstellt. Es wurden ganz bewußt rechtsstaatliche Verfahrensweisen außer Kraft gesetzt (der Würzburger Oberbürgermeister läßt rechtswidrig Plakate mit der Aufschrift „Widerstand gegen die



Volkszählung" überkleben), Rechtsvorschriften wurden in völlig neuer extensiver Weise ausgelegt, um zu einer Strafbarkeit von Aufrufern zu kommen (z.B. § 303 StGB), die behördliche Vorzensur wurde wieder eingeführt (vor der Genehmigung von Infotischen mußten die zur Auslegung vorgesehenen Materialien zur Begutachtung vorgelegt werden, konkret benannte Bücher durften bei Androhung von Infotischverboten nicht ausgelegt werden), es fanden Eingriffe in die Autonomie von Parteien statt (Verbot eines Parteitages der GRÜNEN Baden-Württemberg, weil dort über die Volkszählung diskutiert werden sollte), das Postgeheimnis wurde außer Kraft gesetzt (Post an die TAZ wurde beschlagnahmt, Telefone wurden abgehört).

Deutlich wird hier, daß es staatlicher Reaktion gar nicht mehr um die Bestrafung von individuellem Handeln geht, sondern daß eine Vorverlegung staatlicher Verfolgung stattfindet: Strafbar ist das Werben für bestimmte Inhalte, für bestimmte Positionen. Diese präventive Kriminalisierung stellt den Versuch dar, nicht mehr reaktiv auf politische Bewegungen reagieren zu müssen, sondern deren Widerstand – quasi bereits vor der Entstehung – in angenehme Bahnen zu lenken.

Auch hier können wir feststellen, daß die Bewegung sich auch dieser Herausforderung gewachsen gezeigt hat.

Dies ist um so notwendiger, da die staatliche Reaktion auf die Volkszählungsboykott - Bewegung wohl einen Test für weitere politische Reaktionen im Umgang mit BürgerInnenprotest darstellen dürfte.

Dies alles abzutun als zufällig oder als Allmachtsphantasien frustrierter Politiker oder Verwaltungsangestellte hieße die dahinter stehende Dimension gefährlich zu verkennen.

Absicht ist, die Spaltung der Gesellschaft – wie sie im wirtschaftlichen Bereich mit der 2/3 Gesellschaft bereits besteht – auch im innenpolitischen Bereich abzusichern. Es soll eine Aufteilung in „Gute" und „Böse" stattfinden. Der „Gute" soll den „Bösen" als individuelle Bedrohung erleben. Dies zeigt sich auch in den „neuen" Gesetzesvorhaben der liberal-konservativen Regierung, kommt die Regierung noch etwas ab von der Linie, die sie ursprünglich mit ihren „Sicherheitsgesetzen" verfolgte, nämlich der Ausweitung der Möglichkeiten des weiteren Polizeiapparates, und verlegt sich wieder vermehrt auf das Gebiet der sog. Terrorismusbekämpfung. Daran läßt sich eine Schwerpunktverlagerung in der ideologischen Auseinandersetzung festmachen (z.B. BVerfSchG, BNDG mit ZAG-Fragmenten, MADG, Novelle zum Gesetz für BKA und BGS. Wichtig ist hier, daß das ZAG als Einzelgesetz wohl vom Tisch ist, aber sich in diversen anderen Gesetzen – BNDG, Änderung der Amtshilfe im VwVfG, Novelle zur StPO – als Sonderregelungen versteckt.) So dienen die „Terrorismusgesetze" neben der Möglichkeit, beliebig polizeilich tätig zu werden und die tatsächlich bereits vorhandene Praxis abzusichern, wohl auch ganz deutlich der ideologischen Formierung. Die Debatte um das Vermummungsverbot zeigt dies exemplarisch. Der Nutzen dieser Debatte ist nicht in der Einführung oder Verhinderung dieser Regelung begründet, sondern entfaltet Wirkung bereits dadurch, daß – je länger diskutiert wird um so intensiver – die Bedrohung durch den „schwarzen Block" hochgeredet wird. Daneben, und hier gilt es aus der Debatte um den Kronzeugen zu lernen, stellt das Vermummungsverbot auch das Ablenkungsgefecht dar, in dessen Windschatten sich eben viel reibungsloser die Zensurregelung des § 130a StGB erweitern läßt auf „öffentliche Befürwortung von Gewalt", Landfriedensbruch soll U-Haft-Grund werden, Polizei soll durch die Änderung des § 111 StPO mehr Möglichkeiten zur Einrichtung von Kontrollstellen auch bei leichteren Straftaten bekommen etc. Eine vollständige Aufzählung erspare ich mir hier. Dies wäre Aufgabe eines gesonderten Beitrages.

Spannend ist auch zu sehen, wie die Vorstellung von Demokratie sich in staatlichem Handeln niederschlägt.

Die Volkszählung stellt einen weiteren Versuch dar, Menschen in größerem Umfang zu Tä-

tigkeiten zwangszuverpflichten, die sie ablehnen. Nicht nur die Auskunft ist Pflicht, auch die Übernahme des „Ehrenamtes" als ZählerIn wurde zur Bekenntnisübung gemacht. Dieses Einfordern eines prinzipiellen Einstehens für diesen Staat soll sich wieder im „Ehrendienst" für den Staat zeigen. All dies zeigt die Richtung, in die es geht: Vom „Mehr Demokratie wagen" der frühen Siebziger zum „Allzeit bereit und gehorsam" der späten Achtziger.

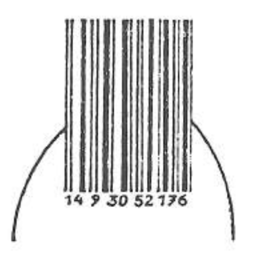
In diese Analyse muß auch die (ver)öffentlich(t)e Reaktion einbezogen werden.

Angesichts der oben geschilderten Aussetzung von Grundrechten, der Beugung von Recht, der Willfährigkeit von Gerichten, der faktischen Aufhebung individuellen Rechtsschutzes, der (Neu)Entdeckung präventiver Strafjustiz wäre zu erwarten gewesen, daß ein Aufschrei der Empörung durch das intellektuelle rechtsstaatsliberale Bürgertum fegt. Jedoch weit gefehlt.

Nicht nur in den Parteien Anpassung und Vollzug des Staatsgehorsams; auch im Blätterwald herrscht Schweigen. Dieses Ausbleiben bürgerlicher Empörung und bürgerlichen Protestes stellt die Frage, wie weit die oben genannte Spaltung und Ausgrenzung bereits vollzogen ist.

Das Fazit der Volkszählungsboykott-Bewegung reicht deshalb weit über 1987 hinaus. Ihre Aufklärungsarbeit war bisher erfolgreich.

Sich auf diesen Erfolgen auszuruhen hieße aber, den politischen



Sinn der Volkszählungskritik nicht erkannt zu haben: Es geht nicht nur darum, sich nun auf die zweifellos wichtige und richtige Rechtsberatung zurückzuziehen. Es geht darum, die Volkszählungsboykott-Bewegung wieder zu politisieren!

Nur wenn über den Tag hinaus gedacht wird, wenn sich die Volkszählungsboykott-Initiativen wieder ins Gedächtnis rufen, warum sie denn zum Boykott aufgerufen haben – doch nicht um Altpapier zu stapeln, – wenn die Erfahrung der gemeinsamen Arbeit in den Initiativen in der Auseinandersetzung mit Behörden und politischen Gegnern aufgearbeitet werden, und wenn es langfristig gelingt, die gesellschaftspolitischen Zusammenhänge aufzuzeigen und gemeinsam mit BürgerInnen Formen des politischen Handeln zu finden und aufrechtzuerhalten, erst dann wird die Volkszählungsboykott-Bewegung ihrer Verantwortung gerecht werden. Es muß mit allen Kräften verhindert werden, daß diese Bewegung – die wie keine andere in der BRD die Probleme des Daten- und Persönlichkeitsschutzes und letztendlich der bürgerlichen Freiheitsrechte thematisiert hat – weiter als Rechtsberatungsbewegung existiert.

Für die Weiterarbeit der Initiativen liegen die Themen praktisch auf der Straße, sie brauchen nur zuzugreifen: 1988 jähren sich die Notstandsgesetze zum 20. Mal. Allein dies sollte ein Anlaß sein, über die Entwicklung der BürgerInnenrechte und Versuche, sie ein zuschränken, intensiver nachzudenken.

Weiter ist die Debatte von ihrer traditionellen Fixierung auf die offensichtlich repressiven Einrichtungen des Staates – der Polizei – zu lösen. Daneben tritt in letzter Zeit immer mehr die Kontrolle des Individuums über die Erfassung seiner Daten und der Kampf um die Köpfe der Menschen durch Veränderungen und Einflußnahmen in der Kulturpolitik. Diese Entwicklung in der Innenpolitik wird von den Herrschenden stetig betrieben, von den Linken bislang aber fast völlig verschlafen.

Es gibt – ausgehend von der VoBo-Bewegung – die gute Chance, etwas frischen Wind in die bundesrepublikanische Szene der bestehenden Gruppen im Bereich des Schutzes von demokratischen Rechten zu bringen; und es besteht die gute Chance, daß endlich mehr Menschen in diesem Bereich aktiv werden, als dies bisher in den noch etwas elitären Gruppen der Fall ist.

Beides wäre ein großer Schritt nach vorne!

Wie geht's weiter? Nach dem Volkszählungsboykott

Roland Appel

Das erste, was jetzt geschehen muß nach der Volkszählung heißt, weiter Aufklärungsarbeit zu betreiben und Öffentlichkeit zu schaffen. Das betrifft die bekannten Bürgerrechtsorganisationen, etwa die humanistische Union, auch die Jungdemokraten und die vielen noch existierenden Initiativen. Dabei wird es notwendig sein, die Themen einmal wirklich zu Ende zu denken – daran hapert es zum Beispiel auch bei den Grünen, bei denen dies immer noch ein gewisses Schattendasein führt: da beteiligt man sich zwar an Aktionen, ist aber nicht in der Lage, auch einmal über Jahre an einem Thema zu arbeiten. Wir dürfen nicht nur auf die Daten der Volkszählung starren, auch wenn das sicher wichtig ist, sondern müssen vermehrt die gesellschaftlichen Hintergründe thematisieren.

Es wird dabei um vier Punkte gehen:

1. Die Sicherheitsgesetze sind z.B. nicht bloß Ausdruck einer „Wende"-Politik, sondern sie haben eine Tradition in den Notstandsgesetzen der 60er Jahre oder dem Ausbau des Polizeiapparates in den 70ern.

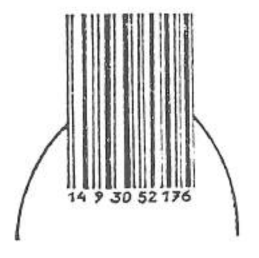
2. Gleichwohl kann man eben nicht nur den Ausbau dieser Apparate betrachten, sondern muß

überhaupt das Vorverlagern staatlichen Handelns in den Individualbereich des Einzelnen hinein beachten: ob etwa ein Polizist oder ein Sozialarbeiter vorbeikommt wegen einer Information, die der Staat hat, ob die Sozialhilfe gekürzt oder ein Haftbefehl erlassen wird – für beide Bereiche werden die entsprechenden Kontrolltechniken immer mehr verfeinert, das betrifft also nicht nur den Verfassungsschutz-Bereich.

3. Der Ausbau der Sozialkontrolle hat als Ursachen nicht nur ein übersteigertes Kontrollbedürfnis, sondern hängt auch mit der allgemeinen sozialen und technischen Entwicklung zusammen. Wenn ich also diese Techniken thematisiere, muß ich auch auf die gesellschaftlichen Grundthemen hinweisen: Befasse ich micht etwa mit dem neuen Personalausweis, darf ich nicht die Technologie außer Acht lassen, die ihn mit hervorgebracht hat (Stichwort: Atomstaat); ich muß mich mit den neuen Informations- und Kommunikationstechniken, also z.B. der Verkabelung beschäftigen; ich muß die Gentechnologie mit ihren gesellschaftlichen Folgen bedenken. Alle diese Bereiche bedingen in ihrem Umgang die entsprechenden Überwachungs- und Sicherheitstechniken. Am Ende einer solchen Diskussion steht unweigerlich die Frage nach dem „Sicherheits-Staat" und dem „Überwachungsstaat".

4. All das kann nicht allein im Parlament passieren. Hätten lediglich die Grünen im Bundestag einen Antrag gestellt, auf die Volkszählung zu verzichten, wäre der Erfolg des Boykotts ausgeblieben, der wesentlich auf eine erfolgreiche außerparlamentarische Bewegung zurückzuführen ist. Diese Arbeitsteilung muß bestehen bleiben. Die Initiativen müssen sich also Bündnispartner suchen, gerade vor Ort und sei es zum Beispiel die Postgewerkschaft, um möglichst viele Leute z.B. mit einer „Erfassungs-Schutz-Politik" zu erreichen.

Inhaltlich sollte thematisiert werden, warum gerade in dieser „westlichen Demokratie" das Verwaltungshandeln grundsätzlich im Geheimen abläuft, während das in den USA, in Schweden und anderen Ländern genau anders herum ist: dort muß der Staat begründen, warum er bestimmte Sachen vor dem Bürger geheim hält. Bei uns muß die Bürgerin begründen, warum sie wissen möchte, was für ein KKW oder eine Chemiefabrik in ihrer Nähe geplant wird, wenn sie an Planungsunterlagen heran will. Wir müssen also den Bereich der „Geheimnisse" thematisieren, z.B. über die Forderung eines Akteneinsichtsrechts.



Auch die Diskussion um die Abschaffung des Verfassungsschutzes kann hilfreich sein. Das Arbeiten dieser Geheimdienste mit ihrer ganzen „Schmuddeligkeit" muß thematisiert werden.

Eine gute Debatte kann sich nächstes Jahr ergeben, wenn es gilt, der vom Bundesinnenminister schon jetzt angeleierten 50-Millionen-Werbekampagne zur „Feier" des 40. Geburtstages des Grundgesetzes etwas entgegenzusetzen. Es wäre dann etwa zu zeigen, daß es eben nicht nur das autoritäre Grundrechtsverständnis gibt, bei dem Freiheitsrechte traditionell von oben eingeschränkt und definiert werden. Hier sollte es ein breites Bündnis geben, wie es auch bereits eine Tradition hat: Bewegung gegen die Wiederbewaffnung, gegen die Notstandsgesetze, die 68er, die sog. „neuen sozialen Bewegungen" bis hin zur Volkszählungsboykottbewegung – eine radikaldemokratische Tradition der bewußten Wahrnehmung von Grundrechten.

Ein Vorschlag auf einer ganz anderen Ebene ist zum Beispiel die Forderung, den kommunalen Datenschutzbeauftragten bei der Kommunalwahl direkt mitwählen zu lassen. Ein solcher Vorgang könnte eine konstruktive Eigendynamik entfalten und diese Themen vor Ort viel begreiflicher und anschaulicher zu machen.

Auch die scheinbar so selbstverständliche Ausweispflicht muß thematisiert werden: warum können wir es uns nicht wie andere Länder leisten, ohne Ausweise auszukommen. Das Melderecht muß also prinzipiell in Frage gestellt werden.

Grundsätzlich sollte versucht werden, gerade auch in Diskussionen etwa mit Sozialdemokraten, das Verhältnis von Daten und Herrschaft zu thematisieren. Datensammeln heißt ja immer auch, daß da oben einer sitzt und sich diese Daten aneignet. Damit einher geht Verdinglichung und Steuerungswille, übrigens eine sehr männliche Eigenschaft. Dies hängt auch mit einer Wissenschaft zusammen, der Kybernetik, die in den 50er Jahren mit der Entwicklung der Großcomputer entstanden ist: man hat hier versucht, Gesellschaften genauso wie in den Naturwissenschaften „in den Griff" zu bekommen. Mancher Politiker ist ganz platt, wenn man ihm sagt, warum gehst du nicht einfach bei den Leuten vorbei und fragst sie, was sie wollen.

Dies sind nurmehr einige grobe Anregungen und Denkanstöße, an denen meiner Meinung nach weitergearbeitet werden sollte, damit die Volkszählungsboykottbewegung nicht im Sande verläuft.

„Throwing rotten tomatoes at the Supreme Court"

Thomas Mathiesen

Vortrag gehalten auf dem Bielefelder Symposion „Rechtliche und ethische Probleme von Prävention und Intervention" am 15.10.1987 – übertragen und übersetzt von Helmut Pollähne

Der Kontext

Die Thematik „Prävention staatlicher Kriminalität" ist bisher leider kaum ein Thema der internationalen Kriminologie gewesen*. Hier geht es nun um eine Untersuchung polizeilicher Gewalt (i.S.v. krimineller Gewalttätigkeit), spezieller um die gesellschaftlichen und offiziellen Reaktionen auf diese Untersuchung und ihre Ergebnisse. Während die „traditionelle" Präventions-Forschung weitgehend offiziell angenommen, durch staatliche Stellen aufgenommen und umgesetzt wird, erfuhr dieses Forschungsvorhaben – verständlicherweise – Ablehnung auf der ganzen Linie.

Vorab ein kurzer Blick auf die norwegische Gesellschaft und den Staat Norwegen, der den notwendigen Kontext liefert für das Verständnis der folgenden Geschichte. In diesem Kontext ist die Geschichte „dramatisch" – für andere Staaten mag es sich insofern um nichts neues (mehr) handeln. Die norwegische Gesellschaft zeichnet sich durch fünf Eigenheiten besonders aus: erstens ist es eine sehr kleine Gesellschaft (knapp 4,1 Mio. Einwohner) mit einem gut funktionierenden Kommunikationssystem (z.B. gibt es nur einen TV-Kanal); zweitens hat das Land eine sehr starke sozialdemokratische Tradition seit Mitte der dreißiger Jahre, die sämtliche gesellschaftlichen Sektoren durchzieht; drittens ist die Bürokratie Norwegens grundsätzlich „unfehlbar" (engl. „impeccable"), quasi unangreifbar; viertens sind alle sozialen Organisationen und die sog. „gesellschaftlich relevanten Gruppen" effektiv miteinander verwoben und fünftens gehören Konflikte, zumal politische oder gesellschaftliche Konflikte nicht in die politische Kultur Norwegens (es sei denn, sie sind institutionalisiert).



Die Geschichte

Zwei Sozialwissenschaftler in Bergen, einer Stadt im Südwesten Norwegens, namens *Vogt* und *Nordhus* begannen Ende der siebziger Jahre eine Untersuchung über die Gewalt in der Gesellschaft und nahmen dazu u.a. Kontakt auf zu Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern. Es ging v.a. um Gewalt gegen Frauen, Kinder etc. In den Interviews über das Ausmaß und die Formen von Gewalt traten im Laufe der Zeit immer mehr „strange stories about the police" zutage, Berichte über die ärztliche Behandlung von Verletzungen, die auf polizeiliche Gewaltakte zurückzuführen waren.

1981 veröffentlichten *Vogt* und *Nordhus* ihren Forschungsbericht, der nun ein Kapitel enthielt über „Gewalt in der Polizei". Während es in der Folge keine Diskussion gab über die beschriebene Gewalt in den Familien, gegen Frauen und Kinder, begann umso mehr eine öffentliche Debatte – zunächst auf die Stadt Bergen beschränkt – über die angebliche „Gewalt in der Polizei". Den Forschern wurde vorgehalten, ihre Untersuchungen seien wissenschaftlich nicht haltbar, da sie es u.a. versäumt hätten, die betroffenen Polizeibeamten zu befragen. Zu dem letzteren konnten die Forscher klarstellen, daß die Polizei sich auf entsprechende Anfragen stets geweigert hatte, Fragen zu beantworten oder sich sonst zu beteiligen. Im übrigen gaben die Forscher gewisse methodische Unklarheiten zu, bekräftigten aber umso mehr, daß die Ergebnisse im wesentlichen zuträfen: Die Polizei in Bergen habe sich im Laufe der vergangenen Jahre einer Reihe von kriminellen Gewalttätigkeiten schuldig gemacht, die hinsichtlich Anlaß, Opfer etc. gewisse systematische Akzente aufwiesen.

Diese Geschichte schlug in Bergen – eine traditionelle Hanse-Stadt mit einer starken, wohlhabenden und selbstbewußten Schicht von Geschäftsleuten – ein wie eine Bombe: Dies war ein Angriff auf die Polizei der Stadt und damit auf die Stadt Bergen selbst. Nun entwickelte sich die Affäre zu einer landesweiten Aufmerksamkeit, zunächst in den Medien, schließlich bis hinein in das Justizministerium. Man könnte sarkastisch anmerken, daß kriminologische Forschung zum ersten Mal eine Regierung erschütterte – wie dem auch sei, jedenfalls wurde der Staat aktiv. Sie fragen, warum man die Geschichte nicht totgeschwiegen hatte, wie es doch sonst üblich ist bei aufgedeckten „Skandalen"? Es ging um die Ehre der Stadt Bergen und nicht zuletzt um die Ehre des Staates Norwegen, denn: die Exekutive ist „impeccable".

Der Justizminister reagierte zunächst klassisch und setzte eine Untersuchungskommission ein. Zwei angesehene Juristen wurden beauftragt, die Vorgänge zu untersuchen und die Veröffentlichung

von *Vogt* und *Nordhus* zu bewerten. Der bekannte Rechtswissenschaftler Prof. *Bratholm* und ein renommierter Rechtsanwalt aus dem Vorstand der Anwaltskammer wurden aktiv – das erhoffte Ergebnis dieser Kommission war klar ...

Allerdings waren die beiden Juristen unerwartet aktiv: Sie begannen doch tatsächlich, mit einigen der Opfer der berichteten Polizei-Gewalt zu sprechen und sie befragten anerkannte Soziologen zur wissenschaftlichen Validität der vorgelegten Untersuchung. Das unverhoffte Ergebnis: Die Untersuchung war im wesentlichen zutreffend und wissenschaftlich haltbar.

Nun wurde die Sache in großem Stile öffentlich gemacht und debattiert, die Affäre eskalierte. Unter dem Vorwurf, die Kommission versuche lediglich, die Polizei zu attackieren, erreichte man gar eine Diskussion über die Legitimität staatlichen Handelns. Gerichte wurden eingeschaltet. Bereits hier zeichnete sich etwas ab, was für den Ausgang der Geschichte symptomatisch werden sollte: die zunehmende Verrechtlichung des Konflikts – mit fatalen Folgen.

Parallel wurden die Untersuchungen vorangetrieben, es wurde neues Material gesammelt über gewalttätige Übergriffe der Polizei in den Jahren 1980-1983 (die nicht etwa nachgelassen hatten). An diesen Untersuchungen beteiligte sich verstärkt auch Prof. *Bratholm* (der dazu 1986 das Buch „Police Violence" veröffentlichte). Wegen der massiven Kritik traten nun auch – entgegen wissenschaftlicher Standards – mehr und mehr Opfer polizeilicher Gewalt aus der Anonymität heraus, was in einer großen und vielbeachteten Pressekonferenz gegen Ende 1986 gipfelte.

Zu dieser Zeit wurde die Polizei in ihrem Widerstand auch physisch aktiv – über die Tatsache hinaus, daß etwa aus Kreisen der Bergener Polizei über 27 Gerichtsverfahren gegen nur einen der Forscher angestrengt wurden. Der Gipfel war ein Vorfall, bei dem die Polizei im Auto dieses Forschers eine Streichholzschachtel mit Cannabis versteckte, die dieser jedoch fand, kurz bevor er von der Polizei überraschend kontrolliert und sein Auto auf den Kopf gestellt wurde. Hierzu gleich mehr ...


Foto: Netzhaut

Auf dem Höhepunkt der öffentlichen Auseinandersetzungen nahm der Generalstaatsanwalt, ein bekannter und hochverehrter Mann, das Heft in die Hand – mit anderen Worten: die Regierung nahm sich der Sache an. In geheimer Mission wurde eine Spezialeinheit der Osloer Polizei nach Bergen geflogen, die kurzerhand den gesamten diesbezüglichen Aktenbestand der dortigen Polizei beschlagnahmte: ein aufsehenerregender Vorgang, von dessen Einmaligkeit und Entschiedenheit die norwegische Öffentlichkeit (mindestens) tief beeindruckt wurde. Diese Aktion hatte zwei wichtige und für den Fortgang der Affäre aus der Sicht der Regierung wesentliche Aspekte: erstens hatte die Polizei alles unter Kontrolle und die Öffentlichkeit war beruhigt, denn es wurde etwas unternommen; zweitens hegte die Nation plötzlich Mitleid mit der Polizei in Bergen.

In der Folge untersuchte die Osloer Polizei die Einzelfälle anhand der Akten und vernahm auch die Betroffenen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde im Juli 1987 auf einer mindestens so großen Pressekonferenz bekanntgegeben: die Untersuchungen hätten nichts, aber auch gar nichts ergeben bis auf einen einzigen Vorfall, bei dem ein Festgenommener etwas zu fest an den Haaren gezogen worden sei.

Der skandalöse Höhepunkt der Affäre folgte kurz danach in Bergen. Der Forscher, dem man Cannabis unterschieben wollte, wurde verhaftet und mehrere Tage in U-Haft gehalten, Begründung: Versuchte Beihilfe zu einer Falschaussage. Der Zeuge, der zuvor die erfolglose Durchsuchungsaktion der Bergener Polizei bekundet hatte, war unter Druck von seiner Aussage abgerückt. Erstmals war ein Wissenschaftler – letztlich wegen seiner wissenschaftlichen Arbeit – verhaftet worden, Polizeiforschung war gefährlich!

Das Résumée

Die gesamte Geschichte gibt Anlaß, über einige Aspekte länger nachzudenken und sie soziologisch und politisch zu analysieren. Insbesondere ist deutlich geworden die Gefahr der Verrechtlichung sozialer/politischer Konflikte. So oft schon darüber geschrieben wurde, welche Risiken es in sich birgt, politischen Protest letztlich vor Gericht auszutragen**,

wird hier einmal mehr die staatliche Macht deutlich, Konflikte von sich aus zu verrechtlichen und somit in ihrem Sinne zu „lösen". Der Staat selbst hat die Mittel (Polizei und Justiz), um eigene Unzulänglichkeiten zu erforschen. Er hat damit auch die Möglichkeit, wissenschaftlich eindeutige Ergebnisse anonymisierter Forschung in einzelne nicht-anonyme Fälle zu zerlegen, um sie zu gerichtlichen zu machen, an deren Ende das Urteil steht: „unschuldig". Die sozialwissenschaftliche Sicht der Dinge – in der adaptierten Präventionsforschung noch bereitwillig angenommen – wird hier ad absurdum geführt. Der Staat schafft es auf diese Weise, einer Erforschung der „Vorbeugung" staatlicher Kriminalität selbst vorzubeugen. Als hätte jemand „faulige Tomaten auf das oberste Gericht geworfen" (ein Vorfall, der in Norwegen kürzlich erhebliche Schlagzeilen machte und – ähnlich der in einen Brunnen gefallenen Kinder – andere wichtigere Meldungen verdrängte), werden hier „Einzelfälle erwiesener Unschuld" zum Medienereignis gemacht, um seriöse Forschungsergebnisse zu unterminieren.

Ein positiver Ausblick

Im Rahmen von Anti-NATO- und Anti-Thatcher/Weinberger-Demonstrationen in Oslo im Sommer 1987 wurde der norwegischen Öffentlichkeit erstmals polizeiliche Gewalt direkt vor Augen geführt.

Ein Zufall wollte es, daß polizeiliche Schlägertruppen in ein angesehenes Café der Stadt stürmten und unter den Augen dort anwesender Journalisten auch einige ältere teetrinkende Damen verprügelten. Als Reaktion hierauf kam es zu einer – bewußt illegalen – massenhaften Demonstrationen gegen Polizei-Gewalt. Resultat kriminologischer Forschung ...?

* *Mathiesen* verwies hier auf die Arbeiten von *Chambliss* über die Verwicklungen der US-amerikanischen Regierungen/Exekutiven in den Drogenhandel; neuerdings untersuche *Chambliss* die staatliche Unterstützung der Piraten im 17. Jahrhundert.

** vgl. hierzu Thomas Mathiesen, Lautlose Disziplinierung, AJZ-Verlag Bielefeld, 1985

Viel Lärm um nichts?!
Erfahrung und Beurteilung rechtlicher Initiativen gegen den Tieffluglärm

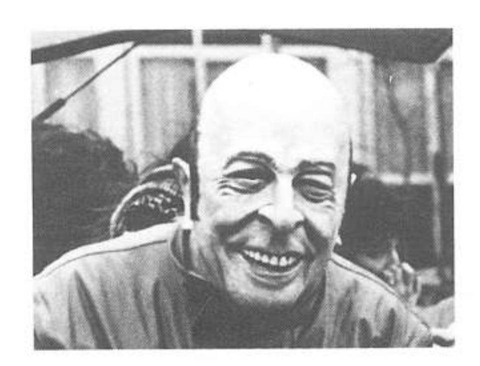
Eisenhart v. Loeper, Nagold

Jährlich rund 110.000 militärische Tiefflüge erzeugen an 110 bis 140 Werktagen bei Fluggeschwindigkeiten von 800 bis 1000 km/h plötzlich auftretende Geräuschpegel bis zu 125dB(A). Sie wirken als ohrenbetäubende Gewalt, bei der Gehörschäden und tödliche Folgen auftreten, die Nerven des Menschen zerrüttet, Aggressivität und Entwicklungsverzögerungen bei Kindern verursacht werden.
Zum Schutz von Gesundheit und Ökologie des Lebens stellt sich dringend die Frage nach den Rechtsgrundlagen und Abwehrmöglichkeiten. Zu unterscheiden sind strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen.

Etwa 200 Tiefluginitiativen versuchen seit Jahren, gegen Tieflugmanöver anzugehen. Am meisten Aufmerksamkeit erregten bisher die Protestballons, die Tieffluggegner aufsteigen ließen, um die Flieger zu zwingen, die Mindestflughöhe einzuhalten. Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten nach der Luftverkehrsordnung ließen nicht lange auf sich warten. Eine andere Aktionsform entwickelte der Rechtsanwalt Eisenhart v. Loeper zusammen mit einigen tieffluggeschädigten Bürgern im Raum Heidelberg. Er erstattete im November 1985 Strafanzeige gegen den Verteiditungsminister Wörner wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung im Amt. Damit sollte das verbreitete Gefühl der Ohnmacht überwunden werden. Die Verantwortlichen sollten persönlich getroffen und zur öffentlichen Anklage gebracht werden, um die herrschende Tiefflugpraxis zu beenden.
Am 28. Mai 1987 hielt Eisenhart v. Loeper auf dem Tiefflug-Hearing des Gesundheitstages in Kassel den hier abgedruckten, leicht gekürzten und aktualisierten Beitrag.

Die Anzeige wg. Wörner

1. Erstaunlicherweise ist es unbestreitbar, daß der Bundesverteidigungsminister durch die Anordnung und Zulassung von Tiefflügen der beschriebenen Art fortgesetzt die Straftatbestandsmerkmale der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung (körperliche Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Funktionsstörungen und Schäden begangen durch „gefährliches Werkzeug", eine „Waffe", oft auch „lebensgefährdend" im Sinne des § 223a StGB) und der vorsätzlichen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) erfüllt.
Selbst der 3. Strafsenat des OLG Stuttgart hat in seinem Beschluß vom 15. Mai 1986 in dem Anzeigeverfahren gegen Dr. Manfred Wörner ausgeführt, daß „die von tieffliegenden Düsenflugzeugen ausgehende plötzliche Lärmbelastung intensiv auf das Nervensystem der davon betroffenen Menschen einwirkt und bei diesen zu unwillkürlichen, zumeist nicht steuerbaren Schreck-, Flucht-, Schutz- oder Abwehrreaktionen führt (vgl. dazu BGH-NJW 1982, 1046f.). Dies kann bei alten, kranken Menschen wie auch bei Kleinkindern, die sich darauf nicht bzw. nicht mehr einstellen können bei häufiger Wiederholung nicht nur zu einer Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens, sondern zu einer Beschädigung ihrer Gesundheit im Sinne von § 223 StGB führen ..."



Die Staatsanwaltschaft Ellwangen ging der Strafanzeige trotz umfassender Begründung nicht nach, sondern stellte das Verfahren binnen weniger Tage unter Berufung auf die „Vorrechte" der Bundeswehr ein. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg führte dagegen umfangreiche Zeugenvernehmungen und weitere Ermittlungen gegen den Verteidigungsminister durch. In der abschließenden Verfügung vom 23.7.1986 stellte sie ausdrücklich fest, „daß im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle zur Hinnahme des Lärms und daraus folgender physiologischer und vegetativer Reaktinen überschritten ist. Es kann nicht sozialadäquat sein, daß Kinder in Panik geraten und nachhaltige krankhafte Störungen feststellbar sind, die die seelische und körperliche Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen."
2. Allerdings haben sämtliche Staatsanwaltschaften und auch das zitierte OLG Stuttgart stets verneint, die zulasten der Menschen begangenen gefährlichen Körperverletzungen seien auch rechtswidrig. Das bedeutet:
Der Normalbürger darf eine Straftat nicht begehen, sie ist nur ausnahmsweise, z.B. in Notwehr, gerechtfertigt; der Verteidigungsminister und die deutsche Luftwaffe dürfen jedoch Straftaten als Regel begehen, weil dies ihrer Militärstrategie entspricht.
Der Verteidigungsminister beruft sich auf den „Verteidigungsauftrag" der Streitkräfte (Art. 87 a GG) und auf seine Befehls und Kommandogewalt (Art. 65 a GG).
Er darf Verteidigungsmaßnahmen vorbereiten und die Verteidigungsbereitschaft stärken, insbesondere durch die Ausbildung und Übung der Soldaten. Nur das Wie wird zum Problem, wenn es nach einseitig militärischem Kalkül und ohne Rücksicht auf die Grundrechte der Menschen geschieht. Auf dieser Linie liegt es, daß man bisher Lärmmessungen der Tiefflüge als überflüssig ablehnte und alle psychischen und körperlichen Schäden der Bevölkerung als vernachlässigbares allgemeines Lebensrisiko einstufte.
Nach den gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren und im Hinblick auf das Urteil des OLG Stutt-

gart vom Mai 1986 ist der Verteidigungsminister zumindest verbal vorsichtiger geworden. Er vertritt jetzt die Abwägungstheorie: Militärische Tiefflugeinsätze müßten „stets mit dem gleichermaßen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch des Bürgers auf körperliche Unversehrtheit abgewogen werden". Ich halte mit Hermann Soell die undifferenzierte Theorie der Abwägung zwischen den Grundrechten der Bürger und dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr für weitgehend irreführend und unhaltbar. Denn zum einen wäre die angebliche Verteidigungsstrategie der Bundeswehr durch Tiefflugeinsätze kritisch zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die sogenannte Vorwärtsverteidigung der NATO: man übt Tiefflüge zum tiefen Eindringen auf fremdes Territorium, um dort gegnerische Radarsysteme zu unterfliegen. Zum anderen gibt es einen nach der Verfassung unantastbaren Wesensgehalt der Grundrechte, von dem nichts abzuwägen ist (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 GG). Führt die heutige Tiefflugpraxis aufgrund des enormen Lärmpegels, der schockartig auf die Menschen einwirkt, vorhersehbar zu wiederkehrenden Körperverletzungen verschiedenster Art und Schwere, dann läßt eine an den Grundrechten orientierte Wertordnung die militärischen Tiefflüge nicht zu. Dies muß besonders dann gelten, wenn sich die Schutzpflicht der staatlichen Organe auf die Risikovorsorge gegenüber Grundrechtsgefährdungen erstreckt und der Staat schützend und fördernd die Grundrechte der Bürger vor rechtswidrigen Angriffen bewahren muß (BVG-NJW 1981, Seite 657).

Im Ergebnis ist festzustellen: Auch wenn sich die Forderung nach einer Anklageerhebung gegen den Verteidigungsminister wegen strafbarer Körperverletzung im Amt nicht durchsetzen ließ, haben derartige Verfahren zumindest eine Warnfunktion erfüllt, die Verwundbarkeit der Militärs in straf- und verfassungsrechtlicher Hinsicht gezeigt und dazu beigetragen, daß sich die betroffenen Bürger auf ihre Grundrechte berufen und die „Vorrechte" militärischer Gewalt nicht länger zulassen.

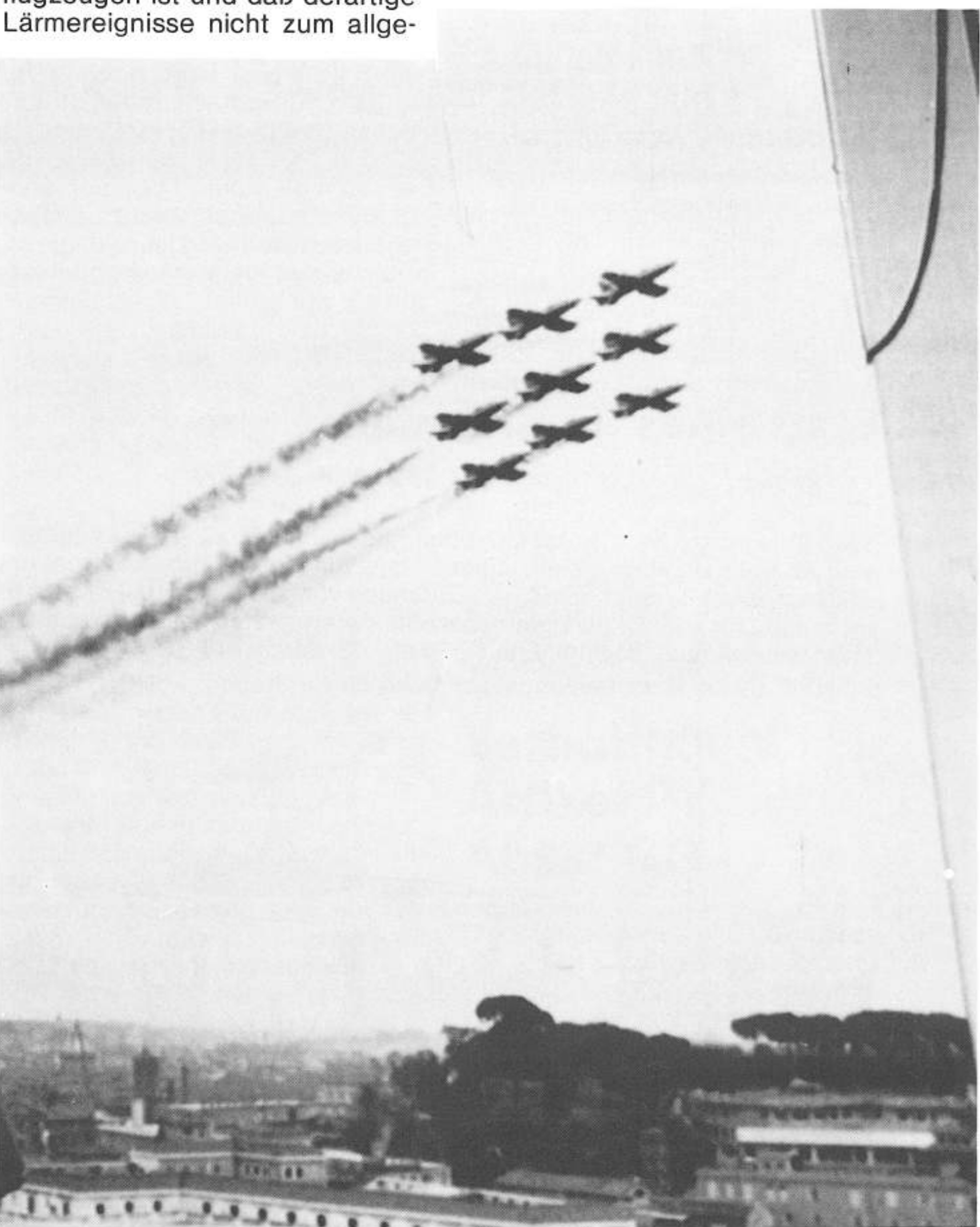
In Sachen Bürger ./. BR Deutschland

Zivilgerichtliche Verfahren, die allerdings nur mittelbar die militärischen Tiefflüge behindern können, indem sie sie verteuern, waren bisher am erfolgreichsten:

1. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt anerkannt, daß Tiefflüge einen unfallursächlichen Haftungstatbestand nach §§ 33, 35 Luftverkehrsgesetz auslösen. So hat er im Urteil vom 1.12.1981 einer PKW-Fahrerin eine Entschädigung zugesprochen, weil sie durch zwei aufeinanderfolgende Düsenflugzeuge heftig erschrak, von der Fahrbahn abkam und Fahrzeug- sowie Körperschaden entstanden. Es wurde anerkannt, daß dies die spezifische Auswirkung des Tiefflugs von Düsenflugzeugen ist und daß derartige Lärmereignisse nicht zum allgemeinen Lebensrisiko gehören. Bemerkenswert ist, daß nur die Hälfte des Sachschadens und geringes Schmerzensgeld zugesprochen wurden, weil man der PKW-Fahrerin eine angeblich mitwirkende Betriebsgefahr ihres eigenen Fahrzeugs anrechnete.

In einer weiteren Entscheidung vom 19.12.1985 hat der BGH die volle Staatshaftung bejaht, nachdem mehrmals Hubschrauber der Bundeswehr auf einer eingezäunten Weide gehaltene Pferde im Tiefflug überflogen, die Tiere in Panik gerieten, die Einzäunung teilweise durchbrachen und ein Pferd so schwer verletzt wurde, daß es getötet werden mußte.

2. Im Beschluß vom 30.6.1986 hat der BGH einem Landwirt dem Grund nach einen finanziellen



Ausgleich zugebilligt, weil er zur Duldung nicht mehr zumutbarer Lärmbelästigungen verpflichtet war. Rechtlicher Maßstab ist hier nicht die Frage eines Gesundheitsschadens, sondern die erhebliche Beeinträchtigung, die ohne Entschädigung nicht hingenommen werden muß. Man spricht von Entschädigungsanspruch aus „enteignendem Eingriff", ähnlich dem Ausgleichsanspruch unter Nachbarn nach § 906 Abs. 2 BGB. Es kommt also darauf an, daß die ortsübliche Benutzung des eigenen Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Das OLG Köln hat in demselben Verfahren festgestellt, daß eine plötzlich auftretende Lärmbelastung von 60 dB (A) oder darüber Schlafstörungen verursacht und weit außerhalb dessen liegt, was zumutbar ist.

Aus dieser Sicht müßte die Bundesregierung, wenn sie schon an den (nach unserer Auffassung) unzulässigen Tiefflügen festhält, wenigstens bundesweit durch unabhängige Stellen laufend Lärmmessungen durchführen lassen und Entschädigungen überall dort bereitstellen, wo nicht mehr zumutbare Lärmbelastungen auftreten.

3. Erwähnenswert ist die neuerdings vom Amt für Verteidigungslasten in Nürnberg getroffene Entscheidung, 500,- DM Schmerzensgeld zugunsten eines Kindes zu bezahlen, das durch den Lärm tieffliegender Düsenjäger verhaltensgestört wurde. Der Schmerzensgeldanspruch setzt rechtswidriges Verhalten des Düsenjägerpiloten voraus. Insoweit ist das Amt für Verteidigungslasten über seine eigenen Schatten gesprungen, vermutlich deshalb, weil ein größeres Aufsehen im Prozeß vermieden werden sollte. Wenn man bedenkt, daß für das Kind Schlafstörungen, Unruhezustände, Angst und Schreckhaftigkeit auftraten, so daß die Entwicklung des Kindes erheblich gestört wurde, so kann dies durch Schmerzensgeld überhaupt nicht ausgeglichen werden.

Ausklang

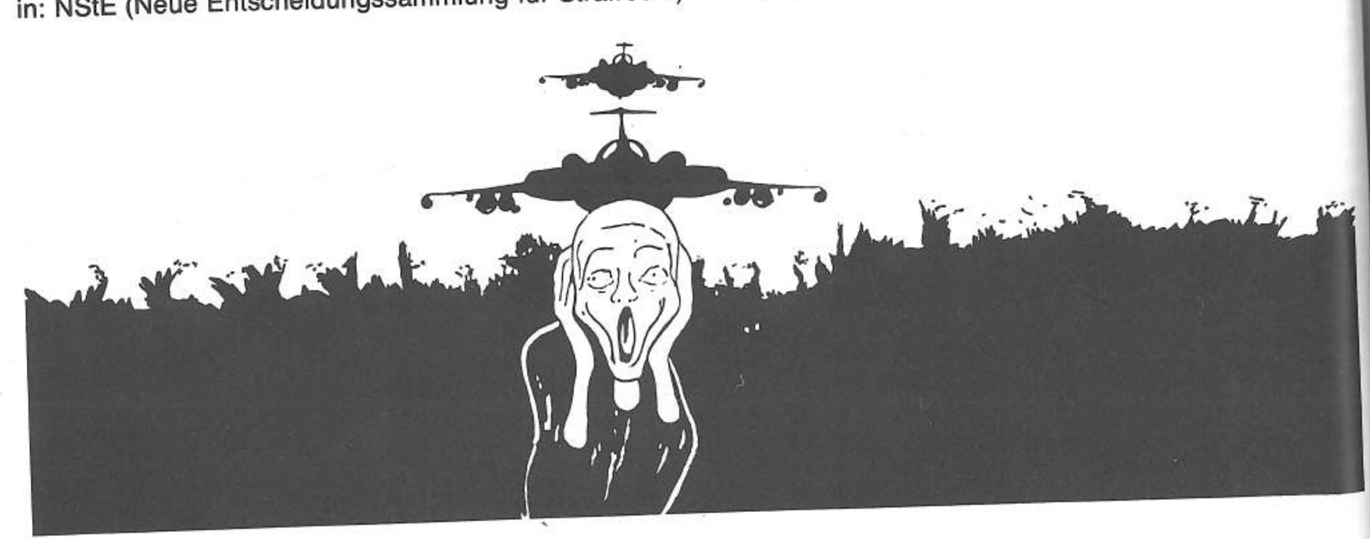
Es sollte weiterhin auf allen möglichen rechtlichen Ebenen mit sorgfältiger fachkundiger Beratung dafür gekämpft werden, daß der Gesundheit und Ökologie schädigende militärische Tiefflug beendet wird. Strafrechtliche, verwaltungsgerichtliche und zivilrechtliche Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den bisher nahezu unkontrollierten militärischen Übungseinsatz wenigstens einzudämmen. Dazu gehört auch, daß man unmöglich, wie noch in neuesten Gerichtsentscheidungen erklärt, von einem Betroffenen nähere Angaben über die Höhe und Herkunft der Tiefflieger erwarten darf. Hier muß die Beweislast zugunsten des Bürgers umgekehrt werden. Das Ziel einer Abschaffung der Tiefflüge muß daneben auf rechtspolitischem Wege, also durch bessere gesetzliche Absicherung der Verfassungsrechte des Bürgers, gefördert werden.

Statt eines Kommentars:

Olg Koblenz, Urt. v. 31.7.1986 – 1 Ss 210/86,

Wird eine amerikanische Militäreinheit, die in einem Zelt eines Lagergeländes, das nicht besonders abgesperrt war, im Rahmen einer militärischen Übung von einem Truppenoffizier unterrichtet, bei dieser Tätigkeit durch eine Gruppe von Frauen durch den Gebrauch von Trillerpfeifen, Rasseln und Tambourins sowie allgemeines Lärmen und Umtanzen des Unterrichtszelts derart gestört, daß nach etwa 25-30 Minuten der Unterricht abgebrochen werden muß, so liegt eine Nötigung i.S. von § 240 StGB vor.

in: NStE (Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht) – StGB, Nr. 6 zu § 240



Mit Recht gegen Neo-Nazis?

Nachfolgend dokumentieren wir eine Diskussion über Ziele und Wege antifaschistischer Politik, die in Bielefeld aktuell geführt wird. Hintergrund ist die Errichtung eines neuen neo-nazistischen Zentrums in Bielefeld, politischer und strategischer Stützpunkt der rechtsradikalen 'NF'. Eine der wesentlichen Forderungen im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung von Ratsbeschlüssen wie Demonstrationen war die nach einem Verbot aller faschistischen Organisationen. Der nachfolgende Disput entzündet sich genau an dieser Verbotsforderung, betrifft jedoch einen viel weiteren Bereich politischer Kultur, nicht nur in der – ohne Zweifel immer drängender werdenden – Anti-Fa-Arbeit. Wir wollen nicht verschweigen, daß wir in der Redaktion der Verbots-Forderung kritisch gegenüberstehen, möchten aber gleichwohl zur Diskussion stellen, ob dies nicht die arrogante Position der Realität entrückter Rechtstheoretiker ist, die von der alltäglichen Konfrontation mit 'leibhaftigen Neo-Nazis' nichts wissen. Wir möchten die unserer Meinung nach dringend notwendige Diskussion nicht mißverstanden wissen als Aufforderung zum verfassungsrechtlichen Diskurs, als eingehende rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Geltung von Allierten-Recht o.ä.: Wir fordern auf zum Nachdenken darüber, welche Folgen ein solchermaßen polizeilicher oder justitieller Anti-Faschismus auf die weitere politische Entwicklung in diesem unserem Lande haben kann ... Uwe Günther ist Rechtsanwalt in Bielefeld und Justitiar der Fraktion Die Grünen im Bundestag; Annelie Buntenbach ist Mitglied des Kreisvorstandes der Grünen und der Antifa-Koordination in Bielefeld. (red)

Sieben Thesen gegen ein Verbot von FAP und NF

Uwe Günther

Im Interesse einer rationalen Diskussion sind vorab zwei Klarstellungen notwendig: Im Folgenden wird lediglich das Für und Wider des juristischen Verbotes diskutiert. Unabhängig davon, wie man politisch zur Verbotsfrage steht, ist es sicherlich Konsens, daß ein solches Verbot allenfalls *eine* Maßnahme von vielen gegen den Rechtsextremismus sein kann.

Klargestellt werden muß auch, daß es bei der Verbotsforderung um ein Organisationsverbot geht, also das Verbot einer Organisation, die als „faschistisch", „neonazistisch" oder „verfassungsfeindlich" klassifiziert werden kann, die als solche jedoch nicht kriminell ist, auch wenn einzelne Mitglieder kriminelle Handlungen begehen.

Diese Unterscheidung ist theoretisch wichtig, wenngleich praktisch nicht immer leicht nachzuvollziehen.

Insbesondere stellt die „kriminelle Vereinigung" im Sinne der §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches einen Schnittpunkt zwischen individuellem Tatbestand und Zurechnung zu einer Organisation dar.

Die Republikschutzgesetzgebung des Jahres 1923 wurde in der Intention geschaffen, antidemokratische Tendenzen in der Weimarer Republik vorzubeugen. Faktisch wurde die Republikschutzgesetzgebung jedoch erst ab 1928 wirksam und zwar insbesondere gegen die politische Linke.

Schlechte historische Erfahrungen

Der Tatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, der im Jahre 1960 mit dem Ziel verabschiedet wurde, antisemitischen Äußerungen mit Strafen zu begegnen, wurde faktisch über 25 Jahre nicht angewendet. Deswegen verabschiedete der Bundestag 1985 ein Gesetz, das gleichfalls antisemitischen Äußerungen Einhalt gebieten wollte, indem Beleidigungen unter bestimmten Bedingungen zum Offizialdelikt erklärt wurden.

Ironie der Geschichte: 1985 erklärte ein Oberlandesgericht den Ausspruch: „Alle Soldaten sind Mörder" – der bereits von v. Ossietzky aufgegriffen und der deswegen in einem Strafverfahren 1931 freigesprochen wurde – als Vergehen im Sinne des § 130 StGB.

Die angedeuteten historischen Phänomene haben gemeinsame Ursachen: Der Polizei- und Justizapparat waren und sind eher konservativ bis reaktionär. Die für ein Verbot letztlich entscheidenden Instanzen beurteilen mithin das im Straftatbestand sprachlich gefaßte Unrecht aus einem anderen politischen Blickwinkel als diejenigen, die das Verbot gefordert und durchgesetzt haben. (...)

Verbot nach Artikel 21 Abs.2 GG

Die Anwendung und Durchsetzung eines Organisationsverbotes setzt ein Normeninstrumentarium voraus, das unter rechtsstaatlichen und demokratietheoretischen Aspekten problematisch ist.

Das Organisationsverbot kann juristisch auf zwei Wegen begründet werden. Unter Bezugnahme auf Art. 21 Abs. 2 des Grundgeset-

zes kann behauptet werden, die FAP verstößt gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung". Die FDGO-Formel – auch in der vom Bundesverfassungsgericht scheinkonkretisierten Form – ist mit Hilfe gesicherter juristischer Methoden nicht konkretisierbar.

Letztlich beinhaltet die FDGO-Formel nichts weiter als eine Kompetenznorm: Bundesverfassungsgericht, entscheide Du, was Du für politisch richtig hältst! Die FDGO-Formel ist konturenlos. Das wegen Art. 21 Abs. 2 des GG notwendige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht weist dem Gericht die Funktion zu, aus dem gesamten politischen Spektrum spezielle Richtungen auszugrenzen – eine Funktion, die nach unserem Verständnis den BürgerInnen der BRD zukommt.

Verbot nach Artikel 139 GG

Juristisch kann die Verbotsforderung gegen die FAP auch mit Artikel 139 des Grundgesetzes begründet werden.

Gemäß Art. 139 GG werden die zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des GG nicht berührt.

Zu den in Art. 139 genannten Vorschriften gehören auch Bestimmungen, die das Verbot der NSDAP und deren Nachfolgeorganisationen betreffen. Wenn die FAP als Nachfolgeorganisation der NSDAP angesehen werden kann, so ist sie verboten.

Der Vorteil der Rechtskonstruktion über diesen Artikel liegt auf der Hand: Zum einen ist der Umweg über das Bundesverfassungsgericht nicht notwendig.

Zum anderen zielt der Artikel nur gegen „rechts". Es wird mithin schwieriger als bei Art. 21 Abs. 2 GG, die Totalitarismus-Theorie juristisch abzusegnen.

Dennoch sprechen zwei entscheidende Gründe gegen die Anwendung dieses Artikels auf die FAP. Zum einen ist verfassungsrechtlich die Bezugnahme auf Art. 139 des GG deswegen problematisch, weil es gerade der Sinn dieser Norm ist, daß bestimmte Rechtsvorschriften der Alliierten nicht am Grundgesetz gemessen werden.

Im Interesse der Geltung des GG kann man dieser Norm deswegen nur einen Ausnahmecharakter zubilligen.

Wenn man diese Norm nicht nur als Ausnahmevorschrift, sondern zur „antifaschistischen Grundsatznorm" überhöht, trägt man dazu bei, den Geltungsbereich des GG einzuschränken.

Zum anderen kann man die FAP nur willkürlich als Nachfolgeorganisation der NSDAP ansehen. Es gibt keine personelle und keine organisatorische Kontinuität der NSDAP. Ob von einer Nachfolgeorganisationen deswegen die Rede sein kann, weil im ideologischen Gebräu der FAP Versatzstücke der NSDAP enthalten sind, ist sehr fraglich.

Praktische Probleme bei der Durchsetzung

Staatliche Verbote und Normen setzen sich nicht im Selbstlauf durch, sie müssen mit Hilfe der Polizei und Justiz durchgesetzt werden. Der Versuch der Durchsetzung des Verbots kann politisch kontraproduktiv zu den Zielen stehen, die mit dem Verbot durchgesetzt werden sollen. Praktisch stellt sich etwa das Problem, den Kreis der Personen zu bestimmen, die wegen Mißachtung des Organisationsverbotes strafrechtlich belangt werden sollen. Die FAP wird der Polizei nicht ihre Mitgliederkartei zur Verfügung stellen. Es muß deswegen aufgrund von äußeren Umständen geschlossen werden, ob Menschen das Organisationsverbot mißachten oder nicht.

Das wirft jede Menge praktischer Probleme auf. Zum anderen dürfte es klar sein, daß Betroffene der FAP nicht tatenlos zusehen werden, wie das Verbot faktisch durchgesetzt wird. Sie werden vielmehr auf den Einsatz staatlicher Macht in vielfältiger Weise reagieren, also untertauchen, neue Organisationen gründen, die Justiz als Bühne benutzen. Ein Verbot wird deswegen erst mittel- bis langfristig durchsetzbar sein.

Wer ein Verbot der FAP fordert, kann nicht gleichzeitig den Verfassungsschutz für problematisch, ja für überflüssig oder gar schädlich halten.

Hilfloser Anti-Faschismus?

In der Verbotsforderung der FAP kommt ein „hilfloser Antifaschismus" zum Vorschein, der an die Stelle politischer Überzeugungsarbeit die staatliche Repression und damit auf ein Instrumentarium setzt, das kontraproduktiv zu den selbst gesetzten politischen Zielen steht.

Zwar mag die deutsche Geschichte nicht dazu angetan sein, um historischen Optimismus über die Kraft der Vernunft zu verbreiten. Hierzu gibt es jedoch keine Alternative. Vorstellungen, grundsätzlich bestimmten Bevölkerungsgruppen das Lebensrecht zu bestreiten, sind inhuman, faschistisch usw. Gerade weil sie so sind, müssen sie öffentlich diskutierbar sein. Nur die öffentliche Auseinandersetzung über diese Vorstellungen schafft die Möglichkeit, sie zu verändern.

Ein Verbot kann – wenn es wirkt – lediglich bewirken, daß bestimmte Vorstellungen in der Öffentlichkeit kein Diskussionsforum haben. Es kann weder die Vorstellungen verändern noch grundsätzlich die Wirkung solcher Vorurteile einschränken.

Ein Eigentor?

Unter den derzeitigen politischen Bedingungen läßt sich eine Verbotsforderung praktisch nur durch eine „Koalition" mit dem Bundesverfassungsgericht oder der Bundesregierung durchsetzen. Diese „Koalitionspartner" werden ihren politischen Preis fordern bzw. das Verbot der FAP auf dem Hintergrund ihrer politischen Interessen betrachten.

Auf diesem Hintergrund kann nicht zweifelhaft sein, daß die Durchsetzung des FAP-Verbots über solche „Koalitionspartner" im Endergebnis ein Schlag gegen „links" wird.

Es könnte durchaus politisches Kalkül der Bundesregierung sein, sich für ein FAP-Verbot einzusetzen mit dem Ziel, sich optisch von den militanten Rechten abzusetzen, um so mit dem Segen der Linken seriöse rechtsradikale Politik zu betreiben.

Für ein Verbot faschistischer Wiederbetätigung!

Annelie Buntenbach



Seit einiger Zeit ist auch „offiziell" bestätigt, daß Bielefeld sich zu einem Zentrum neofaschistischer Aktivitäten entwickelt hat. Nicht nur hier ist festzustellen, daß die extreme Rechte in den letzten Jahren stärker geworden ist – offensichtlichstes Zeichen der Einzug der „Liste D" in die Bremer Bürgerschaft. Es gibt verdammt viel zu tun, wenn wir nicht wollen, daß die Faschisten, die die offene rassistische Gewaltherrschaft, die Vertreibung von Ausländern, die Zerschlagung der Interessenorganisationen der Arbeiterbewegung und der Linken zu ihrem Programm gemacht haben, an Boden gewinnen. Gerade in Deutschland sind wir verpflichtet, dem entgegenzutreten.

Die Auseinandersetzung mit dem Faschismus und faschistischen Tendenzen muß Bestandteil linker Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen sein und beschränkt sich keineswegs auf die Thematisierung des III. Reiches oder neofaschistischer Umtriebe. So gilt es z.B., Ausländerfeindlichkeit und dem Wiedererstarken einer „deutschen nationalen Identität" im Zuge der rechtskonservativen Wende theoretisch und praktisch etwas entgegenzusetzen, wie die Forderung „freie Flüchtlingsstadt", Wahlrecht für Ausländer usw. Da Erwerbslosigkeit und damit zusammenhängend Perspektivlosigkeit die Empfänglichkeit (besonders von Jugendlichen) für faschistische „Lösungsperspektiven" bekanntlich fördert, muß (natürlich nicht nur deswegen...) an der Veränderung dieser gesellschaftlichen Grundlagen gearbeitet werden.

Aber auch wenn klar ist, daß in diesem Sinne antifaschistische Politik an allen Ecken und Enden betrieben werden muß, erspart uns das nicht die direkte Auseinandersetzung mit den Neofaschisten. Das bedeutet zum einen eine dau-

ernde öffentliche Kritik an ihren Ideologemen (und den Nachweis ihrer Verbindung zu „normalem" rechtskonservativen Gedankengut) und ihrem (organisierten) Auftreten (was die entsprechenden Kenntnisse zur Voraussetzung hat), eine verschärfte Jugend- und Sozialarbeit, zum andern aber auch, ein Verbot faschistischer Organisationen einzufordern.

In der Tat – da hat Uwe Günther völlig recht – ist ein Verbot nicht geeignet, die Vorstellungen und inhaltlichen Positionen der Faschisten zu verändern, aber es behindert deren öffentliche Verbreitung und Verbreiterung, damit auch das Ansprechen von Jugendlichen und deren Rekrutierung – es behindert insgesamt ihre Arbeit und Organisation. Die Verbotsforderung steht nicht alternativ zu einer öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Faschismus, sondern kann diese eher fördern. Sie steht allerdings alternativ zu einer Auseinandersetzung mit den organisierten Faschisten selbst – die Möglichkeiten, hier argumentativ zu überzeugen, würde ich nicht allzu hoch ansetzen.

Ein zentrales Argument von Uwe Günther gegen die Verbotsforderung ist, daß ein Verbot gegen rechts sich in diesem Staat immer gegen links wendet. Richtig ist sicher, daß der bürgerliche Staat weit schärfer gegen links als gegen rechts einschreitet – das zeigen nicht nur die historischen Erfahrungen z.B. der Weimarer Republik, sondern läßt sich auch analytisch daraus erklären, daß die Linken und nicht die Rechten die Eigentumsverhältnisse, den Kern staatlicher Sorge, angreifen. *Falsch ist es aber, zu behaupten, unsere Forderung gegen rechts führe zu einem Schlag gegen links, denn:*

– Der Staat braucht nicht die Rechtfertigung unserer Kampagne für ein Verbot faschistischer Betätigung, um gegen links vorzugehen. Wenn's ihm in den Kram paßt, versucht er's eh – und das ist dann zu allerletzt unser Verdienst. Die Forderung eines Verbots gegen rechts beinhaltet eine praktische Absetzung von der totalitarismustheoretischen Rechts-Links-Gleichsetzung und macht es dadurch eher schwerer, mit solchen Begründungen gegen links vorzugehen.

– Ob ein Verbot gegen rechts durchsetzbar ist, kann nicht allein an den aktuell herrschenden Verhältnissen beurteilt werden, da dies – wie die Rechtsprechung – von den jeweiligen Kräfteverhältnissen abhängt (und die sind, genau wie Gesetz und Verfassung, nichts statisches). Für deren Veränderung setzt sich z.B. eine Bewegung für die Verbotsforderung ein.

– Diese Forderung ist der Versuch, diesem Staat eine „antifaschistische Grundhaltung" abzutrotzen, die er aktuell in der Tat nicht hat. In diesem Versuch werden einige Charakterzüge dieses Staates (z.B. „Asylantenflut"-Kampagne, Antikommunismus als westdeutsche Staatsreligion ...) offenkundig.

Wenn Uwe Günther argumentiert, wer ein Verbot gegen rechts fordert, überhaupt Verbote gegen politische Betätigung akzeptiert, damit auch letztendlich gegen links, macht er sich das herrschende Grundprinzip formaler (nicht inhaltlicher) Gleichheit aller Bürger zu eigen, das in letzter Konsequenz zu dem Merksatz führt „Bei uns ist es Armen und Reichen gleichermaßen verboten, unter den Brücken zu schlafen." Da Gesetzen und Rechtsprechung politische Entscheidungen vorausgehen, muß die Forderung eine *einseitige* Entscheidung gegen faschistische Betätigung sein. Grundlage für ein solches Verbot kann nicht die Verfassungsfeindlichkeit (Art. 21 GG) sein, sondern nach dem aktuellen Zustand des GG nur der Art. 139. Sicher ist der Rückbezug auf Alliiertenrecht unglücklich und lediglich eine Krücke, aber bezeichnenderweise gibt es keine „doitschen" Gesetze, die sich eindeutig und einseitig gegen die Faschisten richten. (Und die Geltung des GG ist für mich kein Wert an sich ...)

Hierbei mag sich juristisch das Problem stellen: „NSDAP-Nachfolge" – was ist das? Stimmt das z.B. für FAP und NF? Politisch stellt sich dieses Problem nicht, da sich die faschistische Zielsetzung dieser Organisationen als präzises Kriterium für ein Verbot benennen läßt.

Daß wir uns mit der Verbotsforderung an einen Staat wenden, den wir (so?) nicht wollen und ihm dadurch noch mehr Funktionen zuweisen, ihn dadurch „legitimieren", ist ein uraltes, ebenso abstraktes wie falsches Argument (das außerdem auf alle – auch grüne – Forderungen an den Staat angewandt werden müßte). Die Forderung nach einem Verbot ist Teil des Versuchs, das Kräfteverhältnis gegen die rechtskonservative Wende zu verändern – allerdings läuft eine Bewegung, die *ausschließlich* die Verbotsforderung zum Inhalt hat, in die Sackgasse.

Real-sozialistischer Abolitionismus

„Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der DDR ...”

Am 17. Juli 1987 beschloß der Staatsrat der DDR die umfangreichste Amnestie seit Bestehen des Staates. Nach zahlreichen Amnestien (zuletzt 1972 und 1979), die verschieden große Kreise Kriminalisierter in der DDR vor weiterer Strafverfolgung oder -vollstreckung bewahrte, wurde hiermit ein Vorhaben auf den Weg gebracht, das nahezu alle aktuell vom Strafrecht betroffenen BürgerInnen der DDR pauschal von jeglicher Strafe und/oder Strafverfolgung verschont. So werden schätzungsweise allein an die 20.000 Inhaftierten bis Jahresende entlassen, darunter auch etwa 2.000 'politische' Straftäter. Dieses im real-kapitalistischen Deutschland bisher zu wenig beachtete Projekt wollen wir hier zunächst einmal in Dokumenten vorstellen: einem Ausschnitt des der Amnestie zugrundeliegenden Gesetzestextes und Ausschnitte eines Interviews mit der Generalstaatsanwalt der DDR. Angesichts dieser Amnestie wurde uns auch deutlich, wie wenig wir vom real-sozialistischen Strafrecht (nicht nur in der DDR) wissen. Vielleicht bietet dies einen Auftakt zu einer breiteren Beschäftigung mit dem Recht und der Justiz des 'Ostblocks' überhaupt – in diesem Sinne seien hiermit alle Interessierten, die sich mit diesem umfassenden Themenkreis beschäftigen, aufgerufen, die FORUM RECHT-LeserInnenschaft daran teilhaben zu lassen.

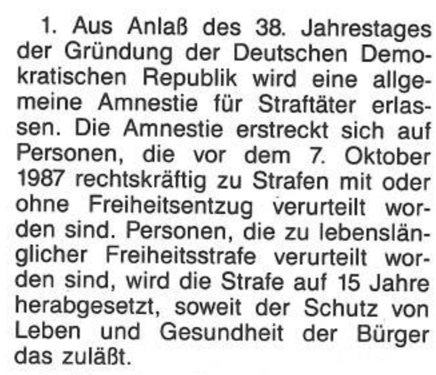
Neben der Amnestie-Debatte darf nicht vergessen werden, daß die DDR zugleich die Todesstrafe abgeschafft hat: auch dazu die Gesetzesdokumentation und Ausschnitte aus der insofern aufschlußreichen offziellen Begründung. Während die DDR mit diesem Beschluß zumindest auch den Forderungen der Vereinten Nationen zur weltweiten Ächtung der Todesstrafe nachkommt, können wir dies von anderen sog. 'zivilisierten' Staaten nicht berichten: in den USA zeichnet sich eher eine gegenteilige Entwicklung ab.

(red)



Auszüge aus dem Gesetzestext

Allgemeine Amnestie



1. Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine allgemeine Amnestie für Straftäter erlassen. Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig zu Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug verurteilt worden sind. Personen, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wird die Strafe auf 15 Jahre herabgesetzt, soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger das zuläßt.

2. Von der allgemeinen Amnestie werden Personen ausgenommen, die wegen Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord verurteilt worden sind.

3. Die Entlassung der Amnestierten aus dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft beginnt am 12. Oktober 1987 und ist, einschließlich der Arbeitsplatzvermittlung und der Einleitung weiterer Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, bis zum 12. Dezember 1987 abzuschließen. (...)

Durchführung:

(...) 2. Personen, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt worden sind, werden aus dem Strafvollzug entlassen. Strafen sind nicht zu vollstrecken, wenn der Vollzug noch nicht begonnen wurde. (...)

3. Ermittlungsverfahren gegen Personen und nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, die vor dem 7. Oktober 1987 eingeleitet wurden, sind einzustellen, sofern keine dem Anliegen der Amnestie entgegenstehenden Ausschließungsgründe vorliegen und im Zeitraum bis zum Abschluß der Amnestie die allseitige Aufklärung der Straftat gewährleistet ist.

4. (...) Die örtlichen Räte haben die Wiedereingliederung der amnestierten Bürger in das gesellschaftliche Leben durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Achtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisierung der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

5. Werden amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu verwirklichen bzw. dem eingestellten Strafverfahren Fortgang zu geben. (...)

Neue Berliner Illustrierte, (Ost-Berlin)

Amnestie

Interview mit dem Generalstaatsanwalt der DDR, Günter Wendland

Die vom Staatsrat erlassene Amnestie ist in der Öffentlichkeit unseres Landes, und nicht nur hier, als Ausdruck des Humanismus unserer Ordnung und unserer Politik bewertet worden. Mancher freilich stellt sich auch die Frage, ob wir nicht gar zu großzügig sind.

WENDLAND: Wenn die Frage meint, ob wir uns diese Großzügigkeit leisten können, dann antworte ich darauf eindeutig mit Ja. Denn sie entspringt ja nicht nur unseren sozialistischen Prinzipien und Wertvorstellungen, dem Humanismus, der unsere Gesellschaftsordnung prägt, sie basiert auch auf ganz realen gesellschaftlichen Bedingungen: auf der inneren Stabilität unserer Ordnung und auf dem Reifegrad der gesellschaftlichen Beziehungen. Und schließlich wäre da die Entwicklung der Kriminalität selbst zu nennen, ihre sinkende Tendenz und die Veränderung ihrer Struktur. (...) Mit Fug und Recht können wir also davon sprechen, daß Ordnung und Sicherheit in unserem Lande gewährleistet sind. Das unsere Gesellschaft prägende Lebensgefühl der Geborgenheit ist eine der großen Errungenschaften des Sozialismus. (...) Die Straftaten sind ja nicht nur quantitativ zurückgegangen; 1946 war jede fünfte ein Verbrechen, heute handelt es sich bei rund 95 Prozent um Vergehen, für die das Gesetz eine Höchststrafe von zwei Jahren androht und bei deren Verurteilung wir auf eine breite Palette von Maßnahmen zurückgreifen können, auf Bewährung zum Beispiel ...

Sie unterschieden eingangs zwischen Morden 1946 und vorsätzlichen Tötungen heute. Wollen Sie damit einen anderen Charakter des Verbrechens andeuten?

WENDLAND: Ich habe darauf verwiesen, daß die Straftaten bei uns generell nicht mehr so schwerwiegend sind. Das organisierte Verbrechertum kennen wir eigentlich überhaupt nicht mehr. Wenn ein DDR-Bürger das Wort Killer hört, dann denkt er doch wohl nicht an DDR-Kriminalität. (...) Bei den vorsätzlichen Tötungen handelt es sich fast immer um Fälle, die ihren Ausgangspunkt in gestörten individuellen Beziehungen haben.

Die Gefahr der Wiederholung ist also relativ gering?

WENDLAND: Der rückfällige Mörder ist bei uns nahezu unbekannt. (...)

Mancher fragt sich, ob der wochenlange Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Amnestie nicht potentielle Missetäter ermuntern könnte.

WENDLAND: (...) Personen, die vor dem 7. Oktober mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und deren Strafsache vollständig ermittelt ist, werden ja Anfang Oktober angeklagt und verurteilt. (...) Es ist Sache der Untersuchungsorgane, so zu arbeiten, daß alles lückenlos aufgeklärt wird, damit wirksam werden kann, was die Amnestie besagt: Nutze die Chance, sonst wird dir nichts geschenkt. (...)

Trotzdem stößt man auf die Meinung, die meisten der Amnestierten würden „bis Weihnachten wieder drin" sein.

WENDLAND: Eine Meinung, die schlicht und einfach falsch ist. All unsere Erfahrungen besagen, daß die übergroße Mehrheit der Entlassenen oder auf Bewährung Verurteilten ihre Chance nutzt. (...) Der Strafvollzug wird grundsätzlich mit dem Gedanken verlassen, nicht rückfällig zu werden. Und wenn im Kollektiv, im Leben stabile Beziehungen und Bindungen entstehen – bei manchem Jungen war der Knoten gerissen, als er das richtige Mädchen kennenlernte –, dann werden auch konfliktreiche Situationen gemeistert ...

Abschaffung der Todesstrafe

1. Der Staatsrat beschließt die Abschaffung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik. (...)

Begründung:

Die Todesstrafe im Strafgesetzbuch der DDR beruhte auf den historischen Erfordernissen, Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie schwerste Verbrechen gegen die Souveränität der DDR und gegen das Leben der Bürger konsequent zu verfolgen.

Insoweit bildete die Androhung der Todesstrafe ein wichtiges Mittel zum umfassenden Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger vor derartigen schwersten Verbrechen. (...) Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität sind zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen geworden.

Auf dieser Grundlage ist die Kriminalität kontinuierlich zurückgegangen, so daß die DDR heute zu den Ländern mit der niedrigsten Kriminalitätsrate der Welt gehört. (...)

Es entspricht daher dem veränderten Umfang und Charakter der Kriminalität sowie dem humanistischen Wesen der sozialistischen Gesellschaft, daß seit Jahren von den Gerichten der DDR keine Todesstrafe mehr ausgesprochen wurde. (...)

Die Deutsche Demokratische Republik bekundet damit ihre Position zu einem Recht der Menschheit auf ein friedliches und menschenwürdiges Leben, zur Wahrung der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit. (...)

„Die Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden"

Es ist ebenso tragisch wie symbolisch, daß gerade dieses Zitat von Rosa Luxemburg Anlaß war für die Staatssicherheit der DDR, zum Schlag gegen die real existierende Opposition auszuholen – Anlaß für uns, die „Amnestie" nicht unkommentiert zu lassen.

Andersdenkende genießen in der DDR nach wie vor nicht die für eine sozialistische Gesellschaft konstitutive Freiheit. Daß die Führung der DDR gleichwohl das treue Staatsvolk zu Ehren Rosa Luxemburgs aufmarschieren läßt, ist ebenso obszön, wie die oberlehrerhafte Aufgeregtheit der BRD-Rechten, die die Freiheit Andersdenkender allenfalls als Lippenbekenntnis hochhält und deren Vorfahren verantwortlich waren für den Mord an Rosa Luxemburg.

Soweit die DDR das bloße anders-Denken noch dulden kann: Beim kollektiven und erst recht beim veröffentlichten Andersdenken wird es ungemütlich. Das Maß staatlicher Duldung ist (in aller Herren Länder) übergelaufen, wenn Heiligtümer oder Geßlerhüte angetastet werden: Die Presse der DDR stilisierte die libertäre Teilnahme Oppositioneller an der Luxemburg-Liebknecht-Demonstration zu einem Sakrileg – real existierende Blasphemie. Auch die Reaktion der Obrigkeit ist nichts DDR-spezifisches, sondern Patentmittel jeder staatlichen Ordnung: festnehmen, verhaften, isolieren, kriminalisieren – eine legitimierende Rechtsnorm findet sich schon.

Eine Besonderheit „deutsch-demokratischer" Repression ist die Verbannung Oppositioneller in die westliche „Freiheit" – die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen samt Androhung langjähriger Knaststrafen diente nur dem Zweck, die Betroffenen zu „freiwilligen" Ausreiseanträgen zu zwingen.

Vor diesem Hintergrund hat die Amnestie, die ja auch die Freilassung politischer Gefangener umfaßte, den bitteren Beigeschmack von „Zuckerbrot und Peitsche". Die DDR besitzt zwar inzwischen genug Stabilität, um eine Generalamnestie zu wagen, kann es aber nicht zulassen, daß das Volk selbst Perestroika und Glasnost praktiziert: Reformen kommen allemal von oben. Man entläßt Gefangene, weil es politisch klug ist und nicht, weil die Bevölkerung dies fordert. Man kriminalisiert und verjagt die Opposition, weil es notwendig ist zur Disziplinierung des Volkes, das diese Maßnahmen womöglich ebensowenig unterstützt.

„I will get those bastards good and proper!" (Richter Thayer)

„here's to you ..." – der politische Justizmord an Sacco und Vanzetti

Wer hat nicht schon einmal dieses Lied mitgesungen oder vor sich hingesummt: „here's to you ..." vor allem in der von Joan Baez bekanntgewordenen Fassung. Nicht alle wissen, wie der Text weitergeht: „... Nicolas and Bart ...", und noch wenigere wissen, daß es sich dabei um Nicolas Sacco und Bartolomeus Vanzetti handelt, die in der Nacht zum 23. August 1927 im Gefängnis von Charlestown, Massachusetts, USA auf dem elektrischen Stuhl legal „gelyncht" wurden, will sagen: sie fielen einem der aufsehenerregendsten politischen Justizmorde in der Geschichte der USA zum Opfer.

"Am Abend des 5. Mai 1920 wurden zwei Italiener auf einer Straßenbahn in Brockton verhaftet. Die Verhaftung verursachte keinerlei Aufsehen in Massachusetts. ... Plötzliche Verhaftungen eingewanderter ausländischer Arbeiter waren in jenen Tagen so häufig ..." schrieb Eugene Lyons in seiner engagierten Dokumentation noch im Jahre 1927 – und weiter: „Aber als sie am 23. August 1927, sechs Jahre später (= nach der vorgeworfenen Tat, red), dem Tode im elektrischen Stuhl überantwortet wurden, widmete die New York Times dem Ereignis fünf ganze Seiten ... protestierten Millionen Männer und Frauen gegen diese Tat ... wurde in der Todesnacht das Gefängnis von Polizei und Militär, ausgerüstet mit Maschinengewehren, Bajonetten und Gasbomben, bewacht ... Vor den großen Zeitungsgebäuden in Chicago und San Franzisko, in London, Paris, Berlin und Moskau, in Madrid und Rom, in Buenos Aires und Rio de Janeiro, in Tokio und Wladiwostock standen Hunderttausende, wie gelähmt durch die unerhörte Tat ... Zorn, Wut, Trauer und Verzweiflung erfaßte die Menge und machte sich in spontanen Demonstrationen Luft. Hier und dort kam es sogar zu Gewaltakten ... Seit dem Weltkrieg hatte kein Ereignis die Aufmerksamkeit der Welt so auf sich gelenkt wie dieser Mord." – Soweit Eugene Lyons.



Was war geschehen, welches waren die Hintergründe dieser justitiellen Exekution zweier unschuldiger italienischer Anarchisten im Amerika der zwanziger Jahre? – denn daß sie unschuldig waren im Sinne der Anklage: 'Raubmord', war bereits zu ihren Lebzeiten Gemeingut.

Das Amerika zu Beginn dieses Jahrhunderts zumal an der Ostküste war geprägt durch einen Rassismus, der sich zunehmend gegen die neuen Einwanderer richtete, vor allem aus Süd- und Osteuropa. Außer dem an den Schwarzen verübten Terror mußte insbesondere die italienische Bevölkerung unter einer quasi-legalen Lynchpraxis und drastischen Pogromen leiden (vgl. insbesondere die Ausführungen von Roberta Strauss-Feuerlicht). Hinzu kam, daß den neuen Einwanderern die Schuld zugeschoben wurde an den sozialen, wirtschaftlichen und natürlich an den politischen Unruhen. Angeblich waren es eingewanderte 'Radikale', zumeist Kommunisten und Anarchisten, die für das politische Erstarken der amerikanischen Arbeiterbewegung und für deren zunehmende Streikbereitschaft verantwortlich waren. Ein Markstein dieser Entwicklung war der Haymarket-Prozeß in Chicago von 1887: als Vergeltung für ein dubioses Bombenattentat auf eine Polizeieinheit, die mit Waffengewalt eine Demonstration im Rahmen der Mai-Streiks 1886 für den 8-Stunden-Tag auflösen wollte, wurden sieben Anarchisten, denen keinerlei Beteiligung nachgewiesen werden konnte, zum Tode verurteilt. „Die Tatsache, daß fünf der Verurteilten in Deutschland geborene Radikale waren, führte dazu, daß sich der öffentlichen Meinung das unauslöschliche Bild vom Einwanderer als Bombenwerfer einprägte und für viele die falsche Behauptung bestätigte, daß die Arbeiteragitation das Werk ausländischer Ideologen sei", resümiert Roberta Strauss-Feuerlicht. In der Folge konzentrierte sich die staatliche und privatwirtschaftliche Repression auf die sog. 'Wobblies', die Aktivisten der IWW („Industrial Workers of the World", 1905 in Chicago gegründete radikale unabhängige Gewerkschaft) und mehrheitlich Anarchosyndikalisten, die im Rahmen der anhaltenden Streikauseinandersetzungen großen Zulauf und Ansehen unter den Arbeitern erhielten für ihre wirkungsvolle organisatorische und materielle Unterstützung zahlreicher lokaler Arbeitskämpfe. Unter der zunehmenden politischen Unterdrückung im Rahmen des auch in den USA zur Führung des 1. Weltkrieges forcierten Patriotismus und erst recht infolge des angesichts der siegreichen Oktoberrevolution in Rußland voll entbrannten Anti-Kommunismus waren die linke Arbeiterbewegung und unter ihnen verstärkt die Einwanderer Ziel staatlicher Repression. Hinzu kam der Ausfall der Kriegswirtschaft, die 'Depression' und die Inflation. Es war dies auch die Zeit, als das FBI gegründet wurde und eine besondere Ermittlungsabteilung unter Leitung von J. Edgar Hoover erhielt, die – mit dem Ziel, 'verfassungsfeindliche Aktivitäten' (wie wir heute zu sagen pflegen) aufzuspüren – eifrig Dossiers über Radikale zusammenstellte. Sicher ist, daß hier auch 'Erkenntnisse' gesammelt wurden über zwei italienische Anarchisten: Nicolas Sacco und Bartolomeus Vanzetti. Si-

cher ist auch, daß die hierzu angelegten Dossiers in dem Verfahren gegen beide die entscheidende Rolle spielten – die Bemühungen der Verteidigung, dies zum Gegenstand der Nachuntersuchung zu machen, scheiterten jedoch am Geheimhaltungsbedürfnis staatlicher Stellen in Massachusetts und bei der Bundesregierung – ein auch heute nicht unbekannter Vorgang, z.B. im Fall Schmücker.

Es würde sicher zu weit gehen und führte auch an der eigentlichen Thematik dieses Justizskandals vorbei, wollte man die zahlreichen Ungereimtheiten und Widersprüche in der Beweisführung nachzeichnen und die mangelnde Fairneß des Verfahrens dokumentieren (dazu sei ein Blick in die angeführte Literatur ampfohlen, insb. die Ausführungen von William M. Kunstler). Waren beide einmal erstinstanzlich verurteilt (Urteil: 14.2.21), schuldig gesprochen auf der Grundlage von Rassismus und Anarchistenhatz, gab es für diesen Staat vor dem Hintergrund der beschriebenen politischen Lage kein zurück mehr: Sacco und Vanzetti mußten sterben, weil sie italienische Anarchisten waren! Dieses eindeutige Signal drastischer und unverhohlener Klassenjustiz wurde so verstanden wie es gemeint war: als Kampfansage an die Arbeiterbewegung. Nur so ist zu erklären, daß es weltweit zu massenhaften und massiven Protesten kam und die Namen Sacco und Vanzetti fortan standen für die Brutalität des kapitalistischen Staates und die Unbeugsamkeit der anarchistischen Arbeiterbewegung.

Lassen wir Bartolomeus Vanzetti selbst dieses düstere Kapitel amerikanischer 'Justiz' beenden mit seinen letzten Zeilen an die Familie:

„Ich möchte nicht daß ihr um mich weint. Ich möchte, daß ihr gelassen und stark seid und mein Werk für mich fortsetzt. Lieber sollt ihr von mir singen als um mich weinen, ich möchte in euren Herzen leben ..."

... here's to you, Nicolas and Bart

Literatur:

Eugene Lyons, Sacco und Vanzetti, orig. 1927 (The Life and Death of Sacco and Vanzetti), deutsch 1928, neu aufgelegt vom Unionsverlag, Zürich 1981 – Roberta Strauss Feuerlicht, Sacco und Vanzetti, orig. 1977 (Justice crucified. The Story of Sacco and Vanzetti), deutsch 1979, Europaverlag, Wien – William M. Kunstler, Berühmte Strafprozesse in den USA, Attica-Verlag 1978 – Augustin Souchy, Sacco und Vanzetti, orig. 1927, neu aufgelegt Verlag Freie Gesellschaft 1977 – Frederik Hetmann, Freispruch für Sacco und Vanzetti, Baden Baden 1978 – Upton Sinclair, Boston (Roman), 1928, deutsch Malik-Verlag 1929.

Helmut Pollähne

Juristische Staatsprüfung 1986

Die Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen 1986 liegen jetzt vor. Sie erlauben auch einen Vergleich der ein- und zweiphasigen Ausbildung.

1986 hatten sich 5.527 Referendare der 2. juristischen Staatsprüfung nach der (herkömmlichen) zweiphasigen Ausbildung unterzogen. Die mit Abstand größte Zahl (1.614) ist in Nordrhein-Westfalen geprüft worden.



Die erzielten Noten sind (traditionell) unzumutbar schlecht. Im gesamten Bundesgebiet erreichten nur drei Referendare (= 0,05%) die Note „sehr gut". Auch die Note „gut" erreichten nur 2,32% der Referendare. Die Bayern werben stets mit der Behauptung, in ihrem Bundesland seien die Examina besonders streng und ihre Ergebnisse deshalb besonders aussagefähig. In Bayern jedoch erreichten 2,9% der Referendare die Note „gut", ein Prozentsatz, der leicht über dem Durchschnitt liegt. Die häufigste Note ist „ausreichend" (41,8%), es folgen „befriedigend" (33,5%) und „vollbefriedigend" (13,1%). Nicht bestanden haben 9,2% der Referendare. Von den wiederholt geprüften Kandidaten haben 23% nicht bestanden. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind nicht so erheblich, als daß es sich lohnt, sie darzustellen. Nur kleine Bundesländer mit geringen und damit wenig aussagekräftigen Zahlen (z.B. das Saarland) fallen aus dem Rahmen.

Einphasige Ausbildung

690 Studenten haben 1986 die Abschlußprüfung der einphasigen Ausbildung abgelegt. Die Examina scheinen nicht leichter als die der zweiphasigen Ausbildung zu sein. Von den 690 Studenten hat nur einer die Note „sehr gut" und haben nur sieben die Note „gut" erreicht. 13% der Studenten – etwas mehr als nach der zweiphasigen Ausbildung – haben das Examen nicht bestanden. Allerdings sind in den Bereichen „ausreichend" (29,3%) und „befriedigend" (41,3%) die Ergebnisse leicht nach oben verschoben. Die Prozentzahl für „vollbefriedigend" liegt mit 15,7% wieder im Schnitt.

Bremen vergibt keine Noten und kann deshalb in die Vergleichsrechnung nicht miteinbezogen werden. Gegen den schnell aufkommenden Verdacht, die Examina seien in Bremen leichter, spricht, daß in Bremen 17,12% – also überdurchschnittlich viele – Studenten das Examen nicht bestanden haben.

Anteil der Frauen

Die Statistiken sind im Hinblick auf Frauen wenig aussagekräftig. Ihr Anteil an den Referendaren ist von 1983 auf 1987 stetig, aber langsam von 28% auf 33% gestiegen. Ihr Anteil in der einphasigen Ausbildung ist mit 38% für 1987 erkennbar höher. Die Mißerfolgsquote der Frauen liegt im Bereich der ihrer männlichen Kollegen. Durchgefallen sind nach der zweiphasigen Ausbildung 10,8% der Frauen (Durchschnitt: 9,2%) und nach der einphasigen Ausbildung 10,7% (Durchschnitt: 13,1%). Die Noten der Frauen sind nicht ersichtlich.

Ausbildungsdauer

In der zweiphasigen Ausbildung hatten bei der Meldung zum 1. Staatsexamen die Studenten im Durchschnitt 10,75 Semester (mit sehr geringen Abweichungen in den einzelnen Bundesländern studiert. Rechnet man die Referendarzeit von 2 Jahren und 6 Monaten und für beide Examina insgesamt ein Jahr hinzu, so dauert die zweiphasige Ausbildung im Durchschnitt fast 9 Jahre. Die einphasige Ausbildung dauert dagegen insgesamt 5 – 7 Jahre.

Wertung

Natürlich wissen wir, daß diese Statistiken nur begrenzt aussagekräftig sind. Insbesondere besagen sie nichts über den Wert des erworbenen Wissens für das spätere Berufsleben. Mit diesem Vorbehalt läßt sich jedoch sagen:

Ein- und zweiphasige Ausbildung unterscheiden sich nicht in ihrem Schwierigkeitsgrad. Die einphasige Ausbildung ist aber erheblich kürzer als die zweiphasige Ausbildung. Die wohl zutreffende Behauptung, in der einphasigen Ausbildung sei im Verhältnis zur Studentenzahl mehr Lehrpersonal eingesetzt und sie sei deshalb teurer, ist deshalb eine Milchmädchenrechnung. Anders formuliert: Die vergleichsweise geringere Zahl des Lehrpersonals im Verhältnis zu den Studentenzahlen in der zweiphasigen Ausbildung ist viel zu teuer, als daß wir uns diesen Mißstand leisten könnten. Ihn bezahlen der Staat (Unterhalt der Universitäten, Bafög u.ä.), die Studenten und ihre Eltern. Die Hauptleidtragenden aber sind die Studenten selbst, die gezwungen werden, wertvolle Lebensjahre zu opfern.

Die Abschaffung der einphasigen Ausbildung durch die konservativliberale Regierung nur aus ideologischen Gründen war ein Fehler auf Kosten der nachwachsenden Generation.

Ulrich Vultejus



Rechtsberatung für Studentenschaft

Bereits Anfang letzten Jahres lehnte der BGH (Beschl. v. 3.3.1986 – AnwZ (B) 1/86 = BGHZ 97, 204 = NJW 1986, 2499) die Beschwerde eines Rechtsanwalts gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes NRW als unbegründet ab, mit dem die Zurücknahme seiner Zulassung (§ 15 Nr. 2 BRAO) für rechtens erklärt worden war.

Danach ist die Tätigkeit als Angestellter der Studentenschaft einer Universität aufgrund eines 20-Stunden-Vertrages mit der Verpflichtung, eingeschriebenen Studenten Rechtsrat in studentischen Belangen zu erteilen, unvereinbar mit der Stellung eines Rechtsanwaltes. Wir graben diese Entscheidung nur deshalb noch einmal aus, weil sie kürzlich Anlaß für einen Aufsatz war über „Die Grenzen anwaltlichen Handelns in einer Studentenschaft" (Andreas Reich, NJW 1987, S. 1315).

Dessen These, die Anstellung eines Rechtsanwaltes durch die Studentenschaft zur allgemeinen Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Studenten stehe – abgesehen von standesrechtlichen Problemen, die für den BGH ausschlaggebend waren – mit der Stellung der Studentenschaft nicht in Einklang, verdient Widerspruch. Gemäß § 41 Abs. 1 HRG werden Studentenschaften gebildet zur „Wahrnehmung ... sozialer ... Belange der Studenten". Die Studentenschaft verwaltet gemäß § 41 Abs. 2 HRG ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Es ist unerfindlich, wie der Autor aus diesen gesetzlichen Vorschriften herleiten will, die Einrichtung einer Rechtsberatung durch den AStA speziell für StudentInnen sei rechtswidrig. Abgesehen von dieser abweichenden Meinung hat auch die o.g. Entscheidung des BGH keine Auswirkungen auf die anwaltliche Rechtsberatung in den Universitäten, solange diese – wie sonst üblich – im Rahmen freier Dienstverträge mit einzelnen AnwältInnen bleibt und gewisse Zeitgrenzen nicht überschreitet. **(red)**

Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung

Seit zweieinhalb Jahren gibt Hubert Wetzler sein „InfoStVollzPR" heraus.

Wetzler ist Strafgefangener in der JVA Willich. Im Laufe seiner Haftzeit sammelte er rechtliche, rechtspolitische und verwandte Veröffentlichungen und Entscheidungen; durch die inhaltliche Beschäftigung mit strafvollstreckungs-, straf- und maßregelvollzugsrechtlichen Problemen wurde er Experte für diese Materie. Er erfuhr – wie viele andere Gefangene auch – das Defizit, die Lücke in diesem Bereich. So konzipierte er seine Zeitschrift, die er aus der Haft heraus leitet und organisiert. Sie richtet sich in erster Linie an Gefangene und will ihnen zu einem niedrigen Preis mit aktueller Rechtsprechung und älteren Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung Materialien in die Hand geben, die zur Rechtsverfolgung unbedingt notwendig sind. Aber auch aktuelle rechtspolitische Strömungen will Wetzler aufarbeiten. Besonders verdient machte er sich zuletzt mit einer umfangreichen Dokumentation und Analyse zur Frage der „Gegenreform", jener Bewegung der Justizressorts der CDU-regierten Länder, die zurück zum Strafübel wollen und u.a. das Resozialisierungsziel, das bisher immer noch nicht umgesetzt wurde – von Ansätzen abgesehen –, zu streichen beabsichtigen. In Heft 11/87, S. 829ff ist abgedruckt eine Auflistung der geplanten und bereits überarbeiteten Änderungen, die der Justizsenator Scholz (Berlin) an seine Kollegen sandte mit der Bitte, der Gesetzesinitiative im Bundesrat beizutreten. In früheren Heften fanden sich bereits kritische Stellungnahmen von Wetzler, Calliess, Weber, Isola, Feest/Lesting und verschiedener Vereinigungen und Institutionen. Doch der Kritik genug: Es findet sich tatsächlich eine lobenswerte Änderung in dem vorgeschlagenen Katalog, nämlich in § 120 Abs. 2 StVollzG werden die Worte „des Armenrechts" durch „der Prozeßkostenhilfe" ersetzt...

Die bisher in 1987 erschienenen 11 Hefte bringen auf insgesamt 850 Seiten neben Rechtsprechung und kriminalpolitischen Aufsätzen auch aktuelle Berichte und Dokumentationen aus Bundes- und Länderparlamenten. Der kürzlich erweiterte Heftumfang (100 S.) – der leider auch eine Verteuerung des Abonnementpreises von DM 70,– auf DM 80,– pro Jahr mit sich brachte – entsprach dem Wunsch vieler Abonnenten, noch mehr Rechtsprechung dokumentiert zu bekommen. Gerade im Strafvollzugsrecht wird häufig von den Gerichten unveröffentlichte Rechtsprechung zitiert. Auch die Anstalten und die Vollzugsämter besitzen einen Informationsvorsprung, da sie über den ministeriellen Verteiler Entscheidungen regelmäßig erhalten.

Neben der weiteren Entwicklung seiner Zeitschrift plant Wetzler auch andere Aktivitäten. Im Frühjahr 1988 will er in Zusammenarbeit mit einem Landtagsabgeordneten der Grünen eine Diskussionsveranstaltung zur Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) durchführen, die in Freiburg stattfinden soll. Außerdem plant er, einen Verein zu gründen, der die Belange der Inhaftierten vertreten soll. Dabei will er gründlicher und durchdachter vorgehen als seinerzeit die Gründer der SOLIDARITÄT, welche inzwischen – hochverschuldet – wohl nicht mehr zu retten ist.

Vertrieb der Zeitschrift: Buch- und Zeitschriftenverlag Hubert Wetzler, Postfach 1608, 5100 Aachen 1.
Schriftleiter: Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstr. 1, 4156 Willich 2.
Halbjahresabonnement (6 Hefte) DM 42,50
Jahresabonnement (12 Hefte) DM 80,–

(red)

München

Die Auseinandersetzung um das Bayrische Hochschulgesetz prägt seit inzwischen einem Jahr das Bild an unserer Universität. Landesweite Demonstrationen am 28.6.1987, Landtagsumzingelung am 15.12.1987, Streik an vielen Fachbereichen, ein Konfrontations-Hearing unter dem Motto "Politiker fragen – StudentInnen antworten" – das Repertoire unserer Proteste war vielfältig.

Trotz einer CSU-Landesregierung, die auch gegen massiven Widerstand von uns an den Eckpfeilern ihres Hochschulgesetzes festhält, haben wir substantielle Erfolge in einigen Punkten erreicht:
- Studiengebühren, die ursprünglich vorgesehen waren, werden in der Kabinettsvorlage nicht mehr erwähnt
- Der Datenerhebungsparagraph, das heißt die zentrale Erfassung personenbezogener Daten im Hochschulbereich – „der gläserne Student" –, ist ersatzlos gestrichen
- Nachdem zunächst die Landesregierung behauptete, eine Benachteiligung von Frauen sei an den Hochschulen nicht feststellbar, wird festgeschrieben, daß Frauenbeauftragte für mehr Gleichberechtigung sorgen sollen.

Am 2. Februar 1988 wird das BHG durch die Erste Lesung im Landtag gehen, das heißt die Landtagsvorlage wird in den Ausschüssen beraten. Der Verlauf dieser Beratungen entscheidet darüber, wo es noch zu Veränderungen im Gesetzesentwurf kommt. Umkämpft sind vor allem all diejenigen Punkte, die das Kernanliegen des BHG, ein Zweiklassenstudium einzuführen, betreffen:
- teilnahmebeschränkte Sonderstudiengänge
- befristete Immatrikulation, d.h. die weitere Immatrikulation kann nach Abschluß eines Studienabschnittes (Vordiplom) versagt werden
- Regelstudienzeit von 8 Semstern
- unkontrollierte (nicht mehr anzeigepflichtige) Drittmittelforschung

Bielefeld

1. Junge Juristen vom RCDS plagt das Managersyndrom

Im Januar/Februar haben Fachschaftswahlen stattgefunden. Es gab nur eine Liste, links vom RCDS, die übliche Fachschaftsliste „Rechtsverdreher mit Linksgewinde", in der sich 12 Kandidaten für die 9 Plätze der Fachschaftssekretäre aufgestellt haben. Damit ist der RCDS nun auch offiziell an der Fachschaftsarbeit nicht mehr beteiligt. Nach eigenen Angaben der RCDS-Mitglieder ist der Grund dafür: keine Zeit!

2. Dokumentation Datenschutz

Innerhalb der Fachschaft hat sich eine Gruppe gebildet, die eine Dokumentation Datenschutz erstellen will. Geplant sind ein Archiv, Datenschutzanfragen innerhalb der Universität und später, bei gefestigter Zusammenarbeit der Gruppe, Außendarstellung und Beratung. Ziel ist es, eine Datenschutzstelle außerhalb der Universität zu initiieren.

3. Ein neuer Paragraphenreiter (Fachschaftszeitung) mit dem Schwerpunkt Pressefreiheit ist erschienen.

Adresse: Fachschaft Jura, Universitätsstr. 25, 4800 Bielefeld 1

Ein Hilferuf aus Kolumbien

Nachfolgend veröffentlichen wir in Auszügen einen Brief, besser gesagt einen Hilferuf aus Kolumbien von Rainer Dombois, der an das Komitee für Grundrechte und Demokratie gegangen ist. Die in Kolumbien für notwendig gehaltene breitere Öffentlichkeit über den schmutzigen Krieg wollen wir hiermit herstellen. Kontakt und weitere Informationen:
Komitee für Grundrecht und Demokratie, Potsdamer Str. 42, 1000 Berlin 45, Tel. 030/8336303.

„In den jetzt 8 Monaten, in denen ich hier in Kolumbien bin, verfolge ich mit Entsetzen, wie sich der schmutzige Krieg ausbreitet und das grundle-

gende Menschenrecht auf (Über-)Leben mit Füßen getreten wird. Seit einigen Monaten hat sich hier in Kolumbien eine eigene Art des schmutzigen Krieges entfaltet. Opfer von Drohungen und Mordanschlägen sind Professoren und Studenten, Periodisten, Politiker, Bürgerrechtler und nicht zuletzt auch Gewerkschafter ganz unterschiedlicher politischer Couleur. Unter den Bedrohten befindet sich inzwischen auch der eine oder andere, den ich in den ersten Monaten hier kennen und schätzen gelernt habe.

Die Alternativen für die von Mordanschlägen bedrohten sind begrenzt: Wer genügend Geld und Beziehungen zum Ausland hat und sich dies beruflich erlauben kann, sucht vorübergehend im Ausland Zuflucht. In den letzten Monaten sind viele Prominente, die sich auf Todeslisten befanden oder in anderer Form vorgewarnt wurden, nach Europa in Exil gegangen; ich habe auch von einigen Fällen gehört, in denen Leute Hals über Kopf und ohne Netz abgereist sind. Ein größerer Teil hat aber aus verschiedenen Gründen nicht die Möglichkeit, sich durch eine Ausreise zu schützen: Einige sind ins „innere Exil" gegangen, haben ihre Wohn- und Arbeitsorte verlassen und suchen Schutz in anderen Städten. Viele schließlich bleiben an ihren Orten, solange sie die Drohungen aushalten. Alle leben im Bewußtsein der ständigen Lebensgefahr (vor der auch Leibwächter wenig schützen können).

Ich habe in den letzten Wochen mit einigen Bedrohten aus dem gewerkschaftlichen Spektrum, die ich hier kennengelernt habe, über diese Probleme und mögliche Unterstützung in der Bundesrepublik gesprochen. Unter den Gewerkschaftern war Abel Rodriguez, Vorsitzender der Lehrergewerkschaft FECODE, ein Sekretär der Gewerkschaftsföderation CUT und ein Freund, der in einem Kreis von Arbeitsrechtlern arbeitet, die Rechtsberatung für Gewerkschaften machen. In allen drei Organisationen sind inzwischen Mitglieder umgebracht worden, und eine große Zahl steht unter Todesdrohungen.

Wir haben folgende Möglichkeiten ins Auge gefaßt:

1. Ein oder mehrere Fonds in der Bundesrepublik, aus denen Überlebensmittel jenen zufließen können, die innerhalb Kolumbiens ins innere Exil zu gehen gezwungen sind, oft ohne Einkommen; die Mittel sollten auch jenen zugute kommen, die vorübergehend ins Ausland gegangen sind.
2. Es ist notwendig, in der Bundesrepublik ein materielles und soziales Netz für die zu schaffen, die vorübergehend hier Zuflucht suchen. So hat ein Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Arbeitsrecht die Zelte in Cali nach einigen Morddrohungen abgebrochen und sucht eine (formale) Einladung an eine deutsche Universität, die die Grundlage für eine halbjährige Beurlaubung an der Universität liefert, an der er seit zwölf Jahren lehrt. Es ist aber auch klar, daß er für den Fall einer Ausreise noch weitere Unterstützung bräuchte.
3. Angesicht der spärlichen Informationen in deutschen Medien erscheint die breite Information über den schmutzigen Krieg in Kolumbien mehr als überfällig. Die CUT will sich um einen regelmäßigen Informationsfluß bemühen; wichtig wäre es dann, daß Berichte und Nachrichten auch „drüben" unterkommen.
4. Als beste Möglichkeit, relativ kurzfristig für Informationen in der Bundesrepublik zu sorgen, Kontakte mit Gewerkschaften, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen aufzunehmen und für eine Unterstützung zu werben, erscheint schließlich eine Informationsreise von Betroffenen durch die Bundesrepublik in nächster Zeit. Dafür wäre sowohl eine finanzielle wie auch eine organisatorische Unterstützung für Reise und Unterbringung und vor allem bei der Vermittlung von Kontakten notwendig.

Es ist klar, daß die Eskalation des schmutzigen Krieges in Kolumbien eine sehr viel breitere Unterstützungsarbeit erforderte. Ich denke aber, daß ein gezielte Unterstützung von Bedrohten im gewerkschaftlichen Spektrum aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt ist: Die CUT ist eine der wenigen Organisationen, die Hoffnungen auf friedliche und demokratische Veränderungen des Landes verkörpern und durch den schmutzigen Krieg erheblich bedroht sind. Ihre Mitglieder haben zudem weniger Zugang zu Beziehungen zum Ausland und können auch fast gar nicht auf hiesige Fonds rechnen. Drittens ist zu hoffen, daß sich die Beziehungen zwischen den deutschen und den hiesigen Gewerkschaften und Bedingungen einer eher „gruppenspezifischen" Solidaritätsarbeit entwickeln."

Verfassungswidrige Prüfungen

Studienbegleitende Leistungskontrollen und das Grundrecht auf Berufswahlfreiheit

Neulich mußte ich bei einer dieser doofen „studienbegleitenden Leistungskontrollen" Aufsicht führen. Da die damit verbundene Langeweile absehbar war, nahm ich mir was zu lesen mit: das neueste Heft 3/87 der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft – mal sehen, was es neues „Kritisches" gibt ...

Prompt fällt mein Blick auf einen Beitrag von Ernst Wilhelm Luthe und Hans Albrecht Hesse von der Uni Hannover mit dem Titel „Prüfung und Berufswahlfreiheit – Am Beispiel studienbegleitender Leistungskontrollen in der Juristenausbildung". Angemessen, denke ich mir und lasse mich von den knapp 30 Seiten Umfang nicht abschrecken, sondern fange an zu lesen – am Ende. Der letzte Satz lautet: „Selbst mit dem Minimal-Schutz, den Art. 12 GG dem einzelnen im Sinne der vorgezeichneten Auslegungsgrundsätze noch gewährt, ist dieses Ergebnis nicht zu vereinbaren." Welches Ergebnis? frage ich mich mit zunehmendem Interesse, blättere mutig eine Seite zurück und lese: „Im Ergebnis sind die neu eingeführten studienbegleitenden Leistungskontrollen somit für Zwecke eines geordneten Ausbildungsbetriebes (Kapazitätsgewinn) sowie zur Feststellung „beruflicher" oder „universitärer" Eignung ungeeignet." Dunnerlittchen! geht es mir durch den Kopf und ich will schon aufspringen und den geplagten Prüflingen laut jubelnd zurufen „okay Leute, geht nach Hause, diese absurde Prüfung hier verletzt euch in eurem Grundrecht auf Berufswahlfreiheit und ist damit verfassungswidrig!" – doch meine 7-jährige juristische Sozialisation hält mich zurück, denn mir fällt ein: erst muß man doch mal Widerspruch einlegen, dann durch alle Instanzen klagen und schließlich nach Karlsruhe ans Bundesverfassungsgericht gehen, um diesem Unsinn formal verfassungsrechtlich ein Ende zu setzen. Endlich wieder zur Besinnung gekommen fallen mir all jene Beiträge ein, die in den letzten Jahren zu diesen Leistungskontrollen geschrieben wurden und die durch die Bank kaum ein gutes Haar an ihnen ließen (Hahn, AnwBl 1984/294; Thieme, DRiZ 1984/233; Fastenrath, ZfRVwissHochschulen Bd. 19, Heft 2 1986/162). Soweit sich die AutorInnen die Mühe gemacht hatten, die Gesetzesmaterie rechtlich, insb. verfassungsrechtlich zu prüfen, waren sie darüber hinaus zu meist vernichtenden Urteilen gekommen (von Brünneck, JA 1985/609; Wahl, DVBl 1985/822; Millgramm, Jura 1985/555; Neumann, DVBl 1987/339). Bezogen sich diese Beiträge meist auf formalrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen Regelungen, hat der Beitrag von *Luthe/Hesse* nunmehr meines Erachtens deutlich belegt, daß diese Prüfungen zusätzlich auch materiell verfassungswidrig sind. Der Weg nach Karlsruhe, den manche StudentInnen schon bei den Instanzgerichten begonnen haben, verspricht mehr und mehr Erfolg. Das sollte jedoch niemanden – weder Studenten noch Professoren, weder die Praktiker noch die Prüfungsverwaltung – davon abhalten, alsbald Initiativen zu ergreifen, um diesen unsäglichen studienbegleitenden Leistungskontrollen vorzeitig parlamentarisch ein Ende zu bereiten. Gehen wir ans Werk ...

(H.P./red)

Nachfolgend stellen wir in Rezensionen einige aktuelle oder in Neuauflage erschienene Bücher zu dem Themenkreis vor, der allgemein mit Überschriften wie „10 Jahre deutscher Herbst" oder ähnlich tituliert wird. Nicht nur wegen der angesichts der Schleyer-Entführung/Stammheimer Todesfälle sprunghaft angestiegenen Literaturflut halten wir eine intensivere Auseinandersetzung mit den politischen Grundlagen eines gesellschaftlichen Konflikts für nötig, der diese Republik nicht nur in den siebziger Jahren, sondern bis in heutige Tage grundsätzlich verändert hat. Wie sonst könnten wir etwa im Jura-Studium die Existenz solch fragwürdiger Einrichtungen wie den § 129a StGB mit den daran hängenden Verfahrensvorschriften, Hochsicherheitstrakt mitsamt den dort vorherrschenden Haftbedingungen, Trennscheiben, Verteidigerausschluß usw. begreifen? Wie sonst könnten wir der Diskussion folgen, die sich momentan entwickelt entlang solcher Begriffe wie 'Amnestie', 'Dialog' oder ähnlichen Versuchen der bundesrepublikanischen Vergangenheitsbewältigung? Wie sonst wäre es uns möglich zu begreifen, daß der sog. 'Terrorismus', politische Gewalt, militanter Protest usw. eben nicht nur und nicht einmal vorrangig ein Problem der Polizei und des übrigen Strafverfolgungsapparates ist, sondern ein fundamentales Problem der bundesrepublikanischen Wirklichkeit: Offensichtlich hat der gesamte staatliche Anti-Terror-Apparat nicht zur Lösung des Problems 'Terrorismus' beigetragen... Vielleicht führt uns die Lektüre der hier vorgestellten Literatur in diesem Sinne ein wenig weiter.

(red)

Anton Kovacic
Der legale Terror

Das Jahrzehnt der Scharfmacher; Lamuv TB 56, 1987, 176 S., 17,80 Mark

Es gibt Bücher, deren Aussagen plausibel sein mögen, es aber dennoch schwerfällt, die Thesen zu Ende zu denken. Kovacic' Buch gehört dazu. Dann folgen neue Ereignisse, neue Fakten in der Realität: das zu-Ende-denken fällt leichter, die Thesen erhalten neue Belege, zusätzliche Argumente. Die Realität hat das eingeholt, was vorher noch eine (schreckliche) Mutmaßung war.

Kovacic behauptet, daß dieser Staat Terroristen und Gewalttäter brauche – eine These, die jüngst Jutta Ditfurth ähnlich vertrat und damit eine Welle der Empörung unter den 'Demokraten' und eine Hetzkampagne gegen sich selbst auslöste. Mag nun dieser Satz banal, verkürzt, polemisch etc. sein – im Kern zutreffend ist er allemal.

Der Staat braucht also Gewalt, um von seinem eigenen Terror abzulenken und um seine Repressionsinstrumentarien und damit die eigene Macht zu festigen und auszubauen. Aber nicht nur diese Art Politik braucht Gewalt und Terror, auch brauchen Gewalttäter und Terroristen diese Art Politik, um ihren Kampf weiterführen zu können. Der Staat kann nicht mehr argumentieren. Beim Demonstrationsrecht geht es nicht mehr um Inhalte, das Demonstrieren an sich wird entwertet, verächtlich gemacht („Pöbel von Heidelberg", „Politik findet im Parlament statt und nicht auf der Straße", so Kohl). Die eigentlichen Skandale werden nicht mehr wahrgenommen, der Staat der BRD ist in sich korrupt. (Deshalb muß Barschel ein Einzeltäter gewesen sein.)

Der Staat sät Gewalt. Er überläßt die Gewaltanwendung aber nicht nur dem Zufall oder der Planung der 'Gegenseite', sondern er legt schon mal selbst Hand an.

Ob das am Ende plausibel ist, mögen die LeserInnen selbst entscheiden. Fakten finden sich genug. Ich hätte mir einen stringenteren aufbau und einen deutlicheren roten Faden gewünscht. Aber es handelt sich nicht um ein wissenschaftliches, sondern ein „journalistisches" Buch, was wiederum spannende Lektüre garantiert.

Kovacic beginnt seine Recherche mit dem Tod der RAF-Spitze 1977, den er später Selbst'mord" nennt. Um den Deutschen Herbst zu verstehen, schiebt er einen weiteren Rückblick ein, die Jahre der Großen Koalition 1966ff, der APO 1967, (natürlich) ist das Datum 2. Juni 1967 ebenso relevant wie der Name Rudi Dutschke. Ein Blick ins Ausland fehlt auch nicht (Paris 1968, Paris 1986).

Die Gewalt des Staates eskalierte in diesem Zeitraum vor ca. zwanzig Jahren. Die Angst des Staates vor dem Volk (bzw. vor einem Teil) führte zu Reaktionen: z.B. wurde 1972 das Volk entwaffnet (Änderung des WaffG). Das Sonderstrafrecht 1977ff wird ebenfalls analysiert.

Wie sind das Sonderstrafrecht 1977 oder z.B. Sonderurteile wie das erstinstanzliche gegen P.J. Boock (dreimal LL plus 15 Jahre) zu werten? Wahnsinnstaten aufgrund einer Terrorismuspsychose? Mainzer, Hamburger, Berliner Kessel, Klever Polizeiamok – Folgen durchgedrehter Einsatzleitung? Das Rauswerfen von Möbeln aus den Fenstern eines Hauses der Hafenstraße nach der Räumung, Lummer'sche Siegerpose im Vorfeld des Rattay-Todes in Berlin, V-Leute als Anstifter zum Strommastumsägen: Zufälle, Ausrutscher, Unfähigkeit, Überreaktionen der freiheitlichsten Demokratie, die wir Deutschen je hatten? Oder Programm des Staates, Handanlegen in der „Zuschauerdemokratie", der Demokratur? Die Enthüllung über den Celler Anschlag als (vorläufiger) Höhepunkt des legalen Terrors?

Als das Buch erschien, gab es auf seiten der Polizei noch keine Toten bei direkten Scharmützeln. Nach Kovacic' Analyse mußte es sie geben, früher oder später. Entweder nach der brutalen Logik jener, die Hand anlegen, oder nach der ebenso brutalen Logik derer, die militanten Widerstand militarisieren.

Heute scheinen zwei tote Polizisten der Preis zu sein für ein strafrechtliches Vermummungsverbot. Das timing ist perfekt, wessen auch immer.

Michael Sontheimer
Otto Kallscheuer
(Hg.):
Einschüsse

Deutscher Herbst – zehn Jahre danach. Rotbuch 332, 160 S., 16,-

Natürlich durfte auch der Rotbuch-Verlag nicht fehlen im Reigen linker Vergangenheitsbewältiger. Die Herausgeber haben eine illustre AutorInnenschar zusammengesucht, den deutschen Jahreszeiten nachzuspüren: u.a. Daniel Cohn-Bendit, Herta Däubler-Gmelin, Klaus Eschen. Waren die frühen Siebziger ein Deutscher Sommer, symbolisieren die Sicherheitsgesetze der Achtziger einen Deutschen Winter? Klaus Eschen etwa, einer aus dem „Sympathisantensumpf" in der Rechtsanwaltschaft, beschreibt in seinem Beitrag „Kontaktsperre im Kopf" eine „verteufelte Verstrickung": Auf der einen Seite eine Bewegung, die sich für revolutionär hielt, obwohl sie keinerlei Anhänger hatte und ihre Sympathisanten erst aufgrund der Behandlung rekrutierte, die sie in der Niederlage durch den Staat erfuhr. Auf der anderen Seite eine Koalition von sozialliberalen Reformern und restaurativen Reaktionären: Letztere wollten den staatlichen Machtapparat aufrüsten, wofür ihnen Gruppierungen wie die RAF willkommene Anlässe boten.

(...) Und die legale Linke? Sie ist geplagt von Ängsten und Zwängen: Wer sich von der RAF distanziert, sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, die Maßnahmen des Staates, den Abbau von Rechtsstaatlichkeit zu billigen. Wer sich gegen die Haftbedingungen stellt, aber die RAF-Politik ablehnt, sitzt zwischen den Stühlen.(...) So bleibt die Linke – ob verkrampft solidarisch oder gewunden distanziert – handlungsunfähig. Es hat sich nichts geändert seit den Todesfällen von Stuttgart, Mogadischu und Stammheim, das beweisen die künstlichen Empörungen über die Äußerungen von Jutta Ditfurth ebenso wie die Schüsse an der Startbahn West. Auch ein Grund, die Geschichte der Einschüsse nachzulesen...

Der blinde Fleck

Die Linke, die RAF und der Staat. Verlag Neue Kritik, Frankfurt, 254 S., DM 25,-

Das Buch enthält 32 Beiträge von Autoren, die an der Studentenrevolte der späten sechziger Jahre politisch beteiligt waren. Eine Zeittafel von 1967 bis 1986 gibt außerdem einen Überblick über Ereignisse und schafft Zusammenhänge, die heute schon nicht mehr zum selbstverständlichen Wissen der Linken gehören: Kommune 1, SDS, Radikalenerlaß, Schleyer-Entführung, Stammheim ...

Eine „linke Geschichte" kommt zustande, weil die Beschäftigung der Linken mit der RAF durchgängig zur Selbstreflexion gerät. Die Forderung nach einem Dialog kann nicht eingelöst werden, weil seitens der RAF keine Dialogbereitschaft besteht oder diese durch Haftbedingungen zerstört ist, und seitens der Linken die Selbstdefinition dem Dialog noch vorausgehen muß.

Ein Zugang zum Verhältnis Linke – RAF stellt sich jedoch in der Amnestiedebatte her. Hier wird Solidarität geübt und die Amnestieforderung durch die Schilderung der unmenschlichen Haftbedingungen sehr eindringlich gestellt. –DER BLINDE FLECK erlaubt also eine Bestandsaufnahme der Linken, die sich aus den einzelnen Beiträgen zusammenfügen läßt. Und über die RAF läßt sich allemal mehr erfahren als durch den Voyeurismus eines Films wie 'Stammheim'.

Peter Brückner
Ulrike Marie Meinhof und die deutschen Verhältnisse

192 S., Wagenbach-Verlag, DM 14,50

1987 – 10 Jahre nach den Ereignissen in Stammheim – erscheint in 2. Auflage diese Bestandsaufnahme bundesdeutscher Nachkriegsgeschichte bis ins Jahr 1976, als Ulrike Meinhof im Knast von Stammheim zu Tode kam.

Beklemmend aktuell, auch wenn das letzte Jahrzehnt staatlicher Repressionspolitik nicht eingearbeitet ist, weil deutlich wird, daß die Geschichte notwendig die Gegenwart bundesdeutscher Wirklichkeit produziert und die Weichen der Politik in Richtung Entdemokratisierung und inner- sowie außenpolitischer Militarisierung längst gestellt waren, als das „Terrorismusproblem" aktuell wurde.

Peter Brückner dokumentiert und kommentiert schlaglichtartig „deutsche Verhältnisse", entscheidende Stationen in der innen- und außenpolitischen Entwicklung der BRD wie die Wiederbewaffnung, die atomare Aufrüstung, die Kommunismushetze, Notstandsgesetze, die Vietnam-, Persien-, Rhodesienpolitik bis hin zum Umgang des Staatsapparats mit der kritischen StudentInnenschaft und der RAF.

Dies geschieht weitgehend anhand von Auszügen aus Berichten der Zeitschrift 'konkret', in der Ulrike Meinhof jahrelang als Journalistin arbeitete und versuchte, den Protestbewegungen in der BRD Gegenöffentlichkeit zu verschaffen. Begleitet werden diese Dokumente und Analysen von Kommentaren Ulrike Meinhofs, die durch ihre Scharfsichtigkeit und ihren Kampfgeist geprägt sind.

Im letzten Teil des Buches folgen Auszüge von Berichten aus der Isolationshaft, was notwendig ist, um Ulrike Meinhof nicht, wie auch von ihr stets abgelehnt, als kritische Journalistin in Erinnerung zu behalten, sondern ihrer ganzen politischen Entwicklung gerecht zu werden.

Eindrucksvoll belegt P. Brückner mit diesem Buch, daß die Entwicklung der BRD nach dem 2. Weltkrieg gekennzeichnet war und ist von der Wahrung und Verfestigung autoritärer, undemokratischer Strukturen und die geschichtliche Aufgabe der Entfaltung einer Demokratie von den herrschenden Kräften zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise verwirklicht wurde.

Oliver Tolmein
Detlef zum Winkel
nix gerafft

10 Jahre Deutscher Herbst und der Konservatismus der Linken. Konkret Buchverlag 1987, 166 S., DM 18,-

„Unsere Auseinandersetzung mit dem Deutschen Herbst erfolgt vor dem Hintergrund der andauernden Stagnation im linken Denken, die ihre Ursachen in den damaligen Ereignissen und in deren fehlender Verarbeitung hat." Vor diesen Hintergrund erfolgt – getreu dem Motto, die Linken haben alle „nix gerafft" (außer den Autoren) – eine gnadenlose Abrechnung nach bester 'taz'-manier in 'konkret'-Diktion: mit der Linken, mit der Anti-AKW-Bewegung, mit der RAF, mit den Öko-Pax-Leuten, mit den GRÜNEN ...

Gleichwohl ist das kleine rote Büchlein lesenswert und denkwürdig trotz z.T. kompliziert erscheinender Analysen, die die LeserInnen streckenweit 'dumm' erscheinen lassen, was allerdings auf links-journalistische Überspitzungen zurückzuführen ist. Eine „geraffte" Darstellung der Ereignisse von 1977 – Skandale im Baader-Meinhof-Prozeß, der Fall Traube/Maihofer, Brokdorf-Grohnde-Kalkar-Malville, Ponto und Buback sowie einen folgenschweren Nachruf auf denselben, die erste EMMA, taz-Inis, die erste GRÜNE Liste und dann eben Schleyer und Stammheim – ist verknüpft mit einer massiven und berechtigten Pressekritik, die faktisch „gleichgeschaltet" war. Es folgt eine politische Analyse der RAF und der Auseinandersetzung in 'der Linken'. Dann ein Stilbruch hin zu einer sehr einfühlsamen und ausführlichen Schilderung der Ereignisse rund um die berüchtigte internationale Anti-AKW-Demonstration in Malville, bei der die Polizei durch Gas-Granaten einen Demonstranten erschoß und mehrere schwer verletzte. Schließlich das politische Hauptstück des Werkes: „die Linke als politische Kraft ist ziemlich am Ende" und „ein Frühling ist in der BRD nicht in Sicht". Die These vom Konservatismus der Linken: „Die Linke hat eine enorme Phantasie entfaltet, um zu begründen, daß es ist, wie es ist, und warum es auf nicht absehbare Zeit auch nur so bleiben kann." Ob dieses Buch daran etwas ändern wird, erscheint fraglich ...

Weitere Materialien zum Thema:

Bericht der Internationalen Untersuchungskommission zum Tode Ulrike Meinhofs

Kommt u.a. zu dem Schluß, „... daß Ulrike Meinhof tot war, als man sie aufhängte, und daß es beunruhigende Indizien gibt, die auf das Eingreifen eines Dritten im Zusammenhang mit diesem Tod hinweisen." Zu beziehen über den Wohltat's Versand, Kolonnenstr. 26, 1000 Berlin 62, Best.-Nr. 553-2, 80 S., DM 9,80 zzgl. Porto.

Linke Liste Ffm (Hg.)
Die Mythen knacken
Materialien wider ein Tabu.

Ausgewählte Texte der Linken von 1967 bis heute, 358 S., DM 18,-.

Ellersiek/Becker
Das Celler Loch

Verlag am Galgenberg, Neuer Pferdemarkt 13, 2000 Hamburg 6

B. Häusler
Der unendliche Kronzeuge

Transit Verlag, Gneisenaustr. 2, 1000 Berlin 61

„das info. briefe von gefangenen aus der raf aus der diskussion 1973-1977"

hrsg. von Pieter Bakker Schut als Dokumenten-Band zu seinem Buch „Stammheim" (vgl. die ausführliche Rezension in Forum Recht 2/87). Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, die Beschlagnahme dieser Dokumentation wegen des Verdachts der Werbung für eine terroristische Vereinigung sei „vertretbar"; wir sind der Ansicht, daß die Beschlagnahme politischer Bücher nie vertretbar ist.

Das schwarze Loch

Oliver Tolmein/ Detlef zum Winkel

Die verdrängte und unterdrückte Geschichte der BRD, eine Bücherliste hrsg. vom Informationsdienst e.V., Postfach 900343, 6000 Frankfurt (dort zu bekommen, oder in jedem 'guten'' Buchladen, wie es immer so schön hieß . . .)

Catholic Institute for International Relations (CIIR)

„Right to Survive – Human Rights in Nicaragua"

London 1987, 132 S., Bezug: CIIR, 22 Coleman Fields, London N1 7AF, Great Britain (Pfd. 5.95)

Die Studie des CIIR, einer Hilfsorganisation der katholischen Kirche, versucht – so das Vorwort – „einen Überblick über die Menschenrechtsproblematik in Nicaragua von heute zu geben", wobei die Probleme „in den nicaraguanischen und mittelamerikanischen Kontext gesetzt" werden sollen. Dieser Anspruch unterscheidet die Studie von den bekannten Menschenrechts-Reporten, etwa von 'amnesty international', 'Americas Watch' und anderen und macht sie lesenswert für breitere, auch völkerrechtlich nicht geschulte Leserschichten.

Darüber hinaus zeigt die Entstehungsgeschichte der Studie die Ernsthaftigkeit und zugleich Realitätsnähe ihres Inhalts. CIIR selbst arbeitet in Mittelamerika (u.a. in Honduras und Nicaragua) und das vorläufige Manuskript der Studie ging durch die Hände „vieler Leute in Nicaragua aller Meinungen, die frei und engagiert über Menschenrechte sprachen". Damit basiert es weitgehend auf der Wahrnehmung der Betroffenen, der Campesinos, Opposition, Sandinisten, Contras, Kirchenvertreter von 'oben' und 'unten' etc. und vermeidet den Fehler vieler Studien, westliche Wertvorstellungen zum Maßstab zu machen.

Der Ausgangspunkt einer am Kontext orientierten Betrachtung der Menschenrechtssituation in Nicaragua muß demnach die Tatsache sein, daß „Nicaragua ein Land im Krieg ist, angegriffen von Kräften, die in allem außer der Nationalität ihrer Truppen die Kräfte einer ausländischen Macht sind" (S. 6). Unter diesem Gesichtspunkt ist es möglich und notwendig, auf die Situation in Mittelamerika, Nicaragua vor der Revolution (1979) und im Krieg einzugehen (Kapitel 2-4). Solch ein Ansatz, der leichthin als tendenziös und unwissenschaftlich beurteilt wird, schließt jedoch keineswegs eine objektive und kritische Einschätzung der konkreten Menschenrechtssituation aus. Ganz im Gegenteil: die Studie macht sich die allgemeinen Grundsätze der Menschenrechte, festgelegt in der „Universal Declaration of Human Rights" (1948) und den „Convenants on Civil and Political Rights and Social and Economic Rights" (1966) sowie die Berichte der anerkannten Menschenrechts-Organisationen zur Grundlage ihrer Einschätzung der Menschenrechtssituation in Nicaragua.

In den Kapiteln 5-7 wird der Ausnahmezustand, ökonomische und soziale Rechte und bürgerliche Freiheiten (Meinungs-, Relegions- und Versammlungsfreiheit) untersucht. Dabei werden keineswegs unschöne Wahrheiten unter den Teppich gekehrt oder beschönigt. Bei der Untersuchung des Ausnahmezustandes werden die Praktiken der DGSE („Direccion General de Seguridad del Estado" = Sandinistische Staatssicherheit), z.B. psychologische Folter oder Unterbringung politischer Gefangener (S. 54ff) und der TPA's („Tribunales Populares Antisomocistas" = spezielle politische Gerichte), z.B. keine rechtsstaatlichen Verfahren, offen kritisiert. Darüber hinaus wird der Konflikt zwischen Sandinisten und „La Prensa" (oppositionelle katholische Zeitung) sowie mit der Kirchenhierarchie ausführlich und ausgewogen dargestellt (S. 81ff) und den LeserInnen das Urteil überlassen. Auf der anderen Seite wird aber auch anerkannt, daß die Regierung sich bemüht, Übergriffe zu vermeiden, z.B. durch die Schaffung der Menschenrechts-Organisation CNPPDH im Jahre 1980 und daß Besserungen eingetreten sind, z.B. in dem auf Resozialisierung basierenden Gefängnissystem (S. 63f).

Ein weiterer wichtiger und radikaler Ansatz der Studie besteht in dem Konzept von fundamentalen Menschenrechten, das die in den letzten Jahren in progressiven Völkerrechtskreisen und insbesondere in den Entwicklungsländern innerhalb der UNO (die sog. „Gruppe der 77") aufgekommene Diskussion über eine dritte Generation von sog. 'fundamentalen Menschenrechten' (z.B. Recht auf Erziehung, Nahrung, Entwicklung) treffend widerspiegelt. Diese fundamentalen Rechte – mit sozialen und ökonomischen Bedürfnissen gleichgesetzt – seien in Mittelamerika lediglich von Costa Rica und Nicaragua garantiert. Traditionelle Menschenrechte sind gemessen daran lediglich „subsidiary rights" und demgemäß unwichtiger für die Beurteilung der Gesamtsituation der Menschenrechte in einem Land, das primär fundamentale Rechte sichern muß (vgl. hierzu Kap. 6).

Die letzten beiden Kapitel des Buches widmen sich der Entwicklung an der Atlantikküste (Geschichte, Konflikt zwischen Sandinisten und indianischer Bevölkerung, Autonomie und Amnestie) und der neuen Verfassung vom Januar 1987 (Verfassungsprozeß, endgültige Fassung, Änderungen). Auch hier zeichnet sich das Buch durch Ausgewogenheit und Sachlichkeit aus. Treffend wird die Erfahrung der indianischen Bevölkerung der letzten sieben Jahre – enttäuscht von Sandinisten und Contras – als „traumatisch" bezeichnet und der Autonomie-Prozeß begrüßt, aber seine Entwicklung mit Fragezeichen versehen. Ebenso wird die Verfassung zwar als Dokument bedeutender rechtlicher Grundsätze gelobt, jedoch gleichzeitig erkannt, daß „die Wahrheit, wie mit jedem Jahrhundertdokument, darin liegen wird, wie es den Prüfungen der Zeit widersteht" (S. 113).

Die Schlußfolgerung der Studie, daß „die Situation nicht die Situation einer Regierung totalitärer Herrschaft" ist, deckt sich mit dem Gesamturteil anerkannter Menschenrechtsorganisationen, etwa „Americas Watch": „Wir stellen zum wiederholten Male fest, daß die nicaraguanische Regierung nicht systematisch Kriegsrecht verletzt noch das Recht auf Leben oder phasische Integrität, noch vorsätzlich Menschen verschwinden läßt" (in: Human Rights in Nicaragua", 1987, S. 7).

Die momentane Entwicklung in Mittelamerika (Stichwort 'Friedensplan') und Nicaragua (Wiederzulassung von „La Prensa" und „Radio Iglesia", Einreise von ausgewiesenen Geistlichen etc.) bestätigt den Gesamttenor der Studie und macht sie noch interessanter und wichtiger, um die derzeitigen Entwicklungen in Nicaragua verstehen zu können. Der Komplexität des Konfliktes in Nicaragua gerecht zu werden, scheint der westdeutschen und britischen Presse und den Solidaritätsbewegungen nicht möglich zu sein. Mit „Right to Survive" wurde eine Studie vorgelegt, die zeigt, daß dies möglich ist.

(Kai Ambos, München)

Hans-Ludwig Schreiber, Rudolf Wassermann (Hrsg.)

Gesamtreform des Strafverfahrens

Luchterhand 1987, 248 S., 48,– DM

Die Gesamtreform des bundesrepublikanischen Strafprozeßrechts – 1964 im Bundestag einstimmig beschlossen – wurde bereits 1972 in der Begründung des 1. Strafverfahrens-Reformgesetzes ausdrücklich aufgegeben. Auch eine „Reform in Teilschritten" wird heute von Sachkennern als gescheitert angesehen. Mit den zahlreichen Prozeßrechtsnovellen der siebziger Jahre, welche der Terrorismusbekämpfung und der Entlastung der Strafjustiz dienten, hatte der Gesetzgeber die ursprünglichen großen Reformideen frühzeitig wieder zu den Akten gelegt. Die Tendenz zu einer rechtsstaatlichen Verstärkung der Beschuldigtenrechte, die bis in die sechziger Jahre hinein vorherrschend war, wurde in verschiedenen Bereichen wieder umgekehrt. Auch die StPO-Novellierung des Jahres 1987 war eher an Augenblicksbedürfnissen orientiert, oder aber sie diente der rechtspolitischen Kosmetik (wie etwa das sog. Opferschutzgesetz).

Die Erarbeitung einer reformpolitischen Gesamtperspektive scheint zur Zeit in Politik und Wissenschaft wenig gefragt zu sein.

Als um so interessanter ist daher der Versuch zu werten,, welcher auf dem 1986 stattgefundenen Internationalen Christian-Broda-Symposion (benannt nach dem kürzlich verstorbenen österreichischen Rechtsreformer und Politiker C. Broda) unternommen wurde, nämlich konzeptionelle Ansätze einer derartigen strafprozeßrechtlichen Gesamtreform zu entwerfen und zu diskutieren.

Der nun vorliegende Tagungsbericht enthält Referate und auch Diskussionsbeiträge, die auf dem dreitägigen Symposion vorgetragen wurden. Wesentlich neues wird der Leser nicht finden. Gleichwohl ist es spannend, zahlreiche aktuelle kriminalpolitische Diskussionsstränge in diesem Band auf die Frage hin ausgerichtet zu sehen, wie diese Ansätze in eine Gesamtreform der StPO eingebunden werden können:

Einleitend gibt *H.-L. Schreiber* einen kurzen historischen Abriß über die Entwicklung der Reformdebatte. *C. Roxin* geht in seinem Referat der Frage nach, welches Gesamtkonzept der Strafprozeßreform zugrunde gelegt werden sollte. Hierbei beschränkt er sich auf die Darstellung einiger Leitlinien rechts- und sozialstaatlichen Gehalts. Im wesentlichen schlägt er vor, den wegen schwerer Delikte Angeklagten „alle Rechtsgarantien eines kontradiktorischen Verfahrens (zu) bieten" (S. 23); für Ersttäter oder Bagatelltaten sollen kooperative Formen der Konfliktregelung (gemeint sind Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs) in das Strafprozeßrecht verstärkt eingefügt werden.

R. Wassermann untersucht in seinem Beitrag das Problem der Verminderung des Machtgefälles im Strafverfahren.

Funktion, Status und Stellung des Verteidigers in reformierten Strafverfahren beschreiben *W. Hassemer* und *E. Wahle*. Die Rolle des Richters hat der Beitrag von *R. Hauser* zum Gegenstand. *P. Riess* beschäftigt sich mit den Möglichkeiten informeller Erledigungsarten und summarischer Verfahren bei geringfügiger Kriminalität. Und schließlich referiert *R. Moos* über die Reform der Rechtsmittel im Strafprozeß.

Es bleibt abzuwarten, ob der vorliegende Band die seit mehr als einem Jahrzehnt stagnierende Arbeit an der Reform des Strafprozesses positiv beeinflußen wird. Angesichts der derzeitigen politischen Großwetterlage bedarf es allerdings einer gehörigen Portion Optimismus, wollte man dies annehmen.

Rolf Theißen

Bundestreffen

der an Forum Recht beteiligten Gruppen

Do. 28.4. – So. 1.5.1988 in Bochum

Es geht um:
- bundesweite Strukturen links-alternativer Jura-Gruppen
- Struktur / Inhalt / Funktion / Zukunft von Forum Recht

Interessierte wenden sich bitte an die Kontaktadressen oder an

Christian Rath
Wilmersdorfer Str. 14
1000 Berlin 10
Tel.: 030 / 342 97 71

Tagesordnung – Programm

Donnerstag, 28.4.1988

19.00	Begrüßung, Vorstellung der Tagesordnung, Organisatorisches (Bettenverteilung u.ä.), Fete

Freitag, 29.4.1988

11.30-14.00	Selbstdarstellung der einzelnen Gruppen Diskussion über die Möglichkeiten studentischer Interessenvertretung und Arbeit kritischer StudentInnengruppen an bundesdeutschen Hochschulen
14.00-14.30	Aufteilung in Arbeitsgruppen ● AIDS und Recht ● Gentechnologie und Recht ● Umweltrecht ● Innere Sicherheit ● Frauen im Recht ● Hochschulpolitik ● § 166 StGB-Beschimpfung von Religionsgesellschaften
14.30-16.00	Pause
16.00-19.00	Arbeitsgruppen
19.00-20.00	Pause
20.00	Plenum

Samstag, 30.4.1988

10.00-13.00	Bericht aus den Arbeitsgruppen mit anschließender Diskussion
13.00-14.00	Mittagspause
14.30-18.00	Referat über die bisherige Entwicklung von Forum Recht (Vertreter der ehemaligen Redaktion von FoR) Referat über die Arbeit der neuen Bielefelder Redaktion und die Stellung zum Verlag Diskussion über die Funktion von Forum Recht in Zukunft
18.00-19.00	Ausblick: Bundesweite Zusammenarbeit links-alternativer Juragruppen in Zukunft

Sonntag, 1.5.1988

Teilnahme an 1.Mai-Demo
„JurastudentInnen heraus zum 1.Mai"

Ingo Müller
Furchtbare Juristen.

Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, Kindler Verlag München 1987, 320 S., 24,–

Furchtbare Juristen: freigesprochen oder niemals angeklagt. Ingo Müllers Plädoyer gegen eine Verdrängung der unbewältigten Vergangenheit unserer Justiz – eine Bestandsaufnahme zur Politischen Justiz im Dritten Reich und ihrer personellen Konituität nach 1945.
Was damals Recht war, könne heute doch nicht Unrecht sein, äußerte der baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger erstaunt ungläubig, bevor er wegen seiner umstrittenen Tätigkeit als Marinerichter während des Nationalsozialismus zurücktreten mußte. In diesem Ausdruck der Unbelehrbarkeit, des Beharrens auf der Rechtmäßigkeit der unmenschlichen NS-Justiz, sieht Ingo Müller den Begriff „Furchtbare Juristen" pointiert zusammengefaßt charakterisiert. Daß der Marinerichter Filbinger, der noch nach der deutschen Kapitulation in einem Fall wegen angeblicher „wehrkraftzersetzender Gehorsamsverweigerung" auf sechs Monate Gefängnis entschied, kein Einzelfall war, belegt Müllers brillant recherchiertes, faktenreiches Buch eindrucksvoll.

Es schildert – beginnend mit Bismarcks ultrakonservativen Säuberungsmaßnahmen – die zunehmende Staatsfixiertheit der deutschen Richterschaft, die vom Ideal eines „wertfreien", entpolitisierten Rechtspositivismus träumte. Von unverhohlener politischer Sympathie ist allerdings bereits 1924 der Münchner Hochverräterprozeß geprägt, der zur Machtdemonstration der NSDAP gerät. Ganz im Sinn eines Freund-Feind-Denkens Carl Schmitt'scher Prägung beginnt die gerichtliche Verfolgung von Juden und Kommunisten, gleichzeitig die Privilegierung Rechtsradikaler. Mit dem Aufbau der Schwarzen Reichswehr entgegen dem Versailler Friedensvertrag ist für Ingo Müller die Vorgeschichte einer verhängnisvollen Erosion des Rechts abgeschlossen: „Staatsnotstand" rückt zur alles rechtfertigenden Rechtskonstruktion auf.

Im folgenden Hauptteil seines Buches liefert Müller eine – mit Wertungen erfreulich sparsame – Analyse der einzelnen Elemente der NS-Justiz in ihrem Funktionszusammenhang: untersucht werden unter anderem die nationalsozialistischen „Säuberungen" in Justiz, Anwaltschaft und Universität, die Nürnberger Gesetze, Zwangssterilisation und „Euthanasie", die Gestapo in ihrer Funktion als Urteilskorrektiv sowie die unterschiedliche Rolle von Sondergerichten und Militärgerichten, von Reichsgericht und Volksgerichtshof. Dabei ist die Art und Weise, wie Ingo Müller das bestürzende Material entfaltet, bemerkenswert: bekannte Fakten, scharfsinnig recherchierte Einzelfälle und zahlreiche Dokumente fügen sich zu einem Gesamtbild der NS-Justiz zusammen, das nicht von einigen wenigen unmenschlichen Charakteren gekennzeichnet war, sondern – wie es Verfassungsrichter Martin Hirsch im Vorwort formuliert – von Wort- und Verfahrensfunktionären, die die Imperative des Schreckens so penibel erfüllten wie die Reinigung einer Waffe. So ist beispielsweise eine im Original wiedergegebene Kostenrechnung, die den Angehörigen Hingerichteter zur Erstattung zugesandt wurde, erschütterndes Zeugnis der bürokratischen Akribie, mit der am Volksgerichtshof die Vernichtung von Menschen betrieben wurde.

Im dritten – als „Fortsetzung" betitelten – Abschnitt seines Buches weist Ingo Müller anhand von Juristenkarrieren die weitgehende personelle Kontinuität der NS-Justiz nach. Er schildert, mit welch ungebrochenem Selbstverständnis sich die Justiz nach dem Zusammenbruch etablierte und an die „gute alte" Tradition anknüpfte. Als Beispiel mögen die von Müller vorzüglich analysierte Rechtsprechung des BGH zur Täterschaft (gelegentliches Umschwenken zur subjektiven Theorie, vorbereitet in BGHSt 18, 87 – Stachynskij) und zum Gewaltbegriff (BGHSt 23, 46 – Laepple) sowie die zweifelhafte Rolle des damaligen Ministerialdirigenten Eduard Dreher bei der Amnestie durch Art. 1 EGOWiG genügen.

Ingo Müller ist mit seinem neuesten Buch ein aufregendes Plädoyer gegen eine Verdrängung der unbewältigten Vergangenheit unserer Justiz gelungen. Es ist – so Martin Hirsch zutreffend – eine „mitreißende Darstellung, die beklommen macht und den Nachtschlaf raubt."

Christoph Bunk

Materialien

● Broschüre der „Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten und Polizistinnen"

mit einem Aufruf an ihre Kolleginnen, Polizeieinsätze zu verweigern, die gegen die Menschenrechte verstoßen, 100 Ex. DM 10,-, Überweisung auf Konto Wilfried Kerntke, PGA Frankfurt Nr. 276336-609

● Kriminalisierungsrundbrief 12/13

einfach DM 5,- (ab 5 Ex. 4,-) einsenden an Umweltzentrum, Elfbuchenstr. 18, 3500 Kassel

● Der neue Video-Katalog der Medienwerkstatt Freiburg

„Video-Front - erweiterte Auflage 1987", Schutzgebühr DM 8,-, zu beziehen über Medienwerkstatt Freiburg, Konradstr. 20, 7800 Freiburg, 0761/70 97 57

● 'Isolations-Haft'

Katalog zur Wanderausstellung über Buchvertrieb, Grimmstr. 27, 1000 Berlin 61, 030/6933069

● Mescalero

Zeitung über politische Gefangene, Heft 1/87 - einfach DM 4,- einsenden an Mescalero, Mainzerlandstr. 147, 6000 Frankfurt

● Atomraketen = Frieden? Sitzen = Gewalt?

Broschüre zu § 240 StGB von „Richter und Staatsanwälte für den Frieden", 10 Ex. für DM 5,- + Porto über Elke Döring, Hardenbergstr. 9, 1000 Berlin 12

● Hans Weiss/ Tessa Prager: Kriminelle Geschichten.

Ermittlungen über die Justiz, Kiepenheuer & Witsch 1987, 240 S., DM 24,80.
Ob dieses Buch mit seinen sieben Ermittlungs-Berichten zwischen Rente und Mord, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Justizalltag und Referendarausbildung nur eines unter mittlerweile unzähligen Werken des Justizjournalismus ist, oder sich positiv und wenn ja wie von diesen abhebt, mögen die LeserInnen selbst entscheiden.

● Schuldig. Das Urteil gegen Adolf Eichmann

hrsg. von Avner W. Less, athenäum 1987, 340 S., DM 48,-
Das am 11. Dezember 1961 vom Bezirksgericht Jerusalem gegen Adolf Eichmann verhängte Todesurteil liegt nun erstmals in einer deutschsprachigen Dokumentation vor.

● Broschüren des Deutschen Mieterbundes

1. Mieterschutz aktuell
2. Die „Zweite Miete" (Heiz-und NK)
3. Geld sparen beim Umzug
4. Wohnungsmängel und Mietminderung
5. Alle Mieterrechte auf einen Blick
6. Das neue Recht der Sozialmiete
7. Wohngeld

jeweils DM 5,- (ab 10 Ex. DM 3,50) über Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes m.b.H., Postfach 410 269, 5000 Köln 41

Kritische Justiz

Heft 3/87
Torsten Eichler-Weiskorn/Holger Pöppel, Unternehmende Arbeiter oder arbeitende Unternehmer? Demokratische Arbeitsstrukturen in den Fesseln des bürgerlichen Rechts; Bernd Asbrock, Die Richterblockade. „Ein Anschlag auf das Vertrauen in den Rechtsstaat?"

Heft 4/87
Alexander Blankennagel, Gentechnologie und Menschenwürde; Dieter Sterzel, Tschernobyl und keine Rechtsfolgen; Jacob Martin, der Hanauer Alkem-Prozeß; Thilo Weichert, Justizielle Massenabfertigung von Volkszählungsgegnern

Vorgänge

Heft 89 (Sept. 1987)
Zwei Beiträge zur Richterblockade: Helmut Kramer, Richter werden aktiv; Ulrich Vultejus, Ein Justizminister steuert seinem Ende zu.
Heft 90 (Nov. 1987)
Schwerpunktthema: Männergewalt

Heft 91 (Jan. 1988)
Schwerpunktthema: Volkszählung, u.a. mit Beiträgen von Klaus Brunnstein, Michael Schubert und Udo Kauß; Rolf Gössner, Demonstrationsfreiheit unter Mordverdacht

Kriminologisches Journal

Heft 3/87
Reinhard Kreissl, Dialektik der Aufklärung (über das problematische Verhältnis der Polizei zur Wissenschaft et vice versa

Demokratie und Recht

Heft3/87
Udo Reifner/Gundula Knobloch, Anwaltsschwemme und freie Advokatur. Ideologie und Wirklichkeit anwaltlicher Einkommensprobleme.

Heft 4/87
Uwe Lahl/Barbara Zeschmar-Lahl, Das neue Wasserrecht – eine kritische Bestandsaufnahme; Martin Kutscha, Datenschutz – Barriere gegen den Sicherheitsstaat?

psychologie und gesellschaftskritik

Heft 42/43 (1987)
„Gaston", Psychologen der „Inneren Sicherheit" oder „Hilf der Polizei – schlag dich selbst zusammen". (Schwerpunktthema „Prävention/Intervention")

Kriminalsoziologische Bibliographie

Heft 55 (1987)
Schwerpunkt: Die Zurichtung der Richter, versch. Beiträge über Berufssozialisation, Juristenausbildung u.ä.

Heft 56/57 (1987)
Staat – Recht – Strafe, 15 Jahre Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Recht & Psychiatrie

Heft 3/87
Horacio Riquelme, Südamerika: Menschenrechte und psychosoziale Gesundheit

„cilip" – Bürgerrechte und Polizei

Heft 27 (2/87)
Schwerpunkt: Verfassungsschutz u.a.: Jürgen Seifert, Verfassungsschutz und Volkszählung. Über ein Geheimpapier des nds. Verfassungsschutzes; Uwe Behnsen/Jürgen Trittin, Das „Celler Loch".

Heft 28 (3/87)
Schwerpunkt: Verfassungsschutz – Skandal-Chronik, Schmücker-Prozeß, Kontrolle

GEHEIM

Nr. 2 – 1987 (Vol 5)
Thilo Weichert, Bürokratische Geheimniskrämerei. Das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg. Vertrieb: Geheim, Lütticher Str. 14, 5000 Köln 1, Einzelheft DM 7,50, Jahresabo (4 Hefte) 45,– (StudIn 22,50)

info demokratie

Heft 4/87
Schwerpunktthema: Berufsverbote, mit zahlreichen Dokumenten.

Heft 1/88
Schwerpunkt: Demonstrationsrecht

Vertrieb: DFU, AK Demokratie, Amsterdamer Str. 64, 5000 Köln 60, Stück DM 1,– + Porto

links – Sozialistische Zeitung

Nr. 212, Nov. '87
Schwerpunkt u.a.: Deutscher Herbst. Wolf-Dieter Narr, Ausnahmezustand und Normalität. Herbst 1977 und Herbst 1987; Heiner Busch, Kommissar Computer. INPOL – Geschichte eines Herrschaftsinstruments.
Vertrieb: Verlag 2000, Postfach 102062, 6050 Offenbach 1, Einzelheft DM 5,–, Jahresabo (12 Hefte) DM 49,–

Dr. med. Mabuse

Nr. 50, Okt./Nov. '87
Matthias Borchert, In-vitro-Fertilisation. Menetekel oder Morgenrot?
Vertrieb: Mabuse-Aboservice, Postfach 52, 6107 Reinheim, Einzelheft DM 5,–, Jahresabo (6 Hefte) DM 30,–

Wechselwirkung

Nr. 35, Nov. '87
Ernst Rößler, Die rechtlichen Spätfolgen von Tschernobyl. Neue EG-Grenzwerte; u.a. Beiträge zu B-Waffen, „Mannsch" und Technologie.

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

Heft 2/87
Uwe Wesel, Ja, wenn das Berliner Kammergericht nicht wäre – seine Geschichte und seine Gegenwart; im übrigen Schwerpunktthema: Krise des Wohlfahrtsstaates!?

Heft 3/87
Reinhard Damm/Dieter Hart, Rechtliche Regulierung riskanter Technologien (am Beispiel der Gentechnologie); Ernst-Wilhelm Luthe/Hans Albrecht Hesse, Prüfung und Berufswahlfreiheit (am Beispiel der studienbegleitenden Leistungskontrollen)

Heft 4/87
Schwerpunkt: Mehrheit, Minderheit und Gesetzgeber im Zeitalter der Verwissenschaftlichung sozialer Probleme; Kontroverse um das Ausländerwahlrecht zwischen Isensee, Papier, Rittstieg und Zuleeg

Blätter für deutsche und internationale Politik

Heft 11/87
Uwe Günther, Eine undemokratische Farce – die Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht.

Kommune – Forum für Politik, Ökonomie, Kultur

Heft 11/87
Joscha Schmierer, Amnestie! Bezug: Buchvertrieb Hager, Postfach 111162, 6000 Frankfurt 1, Einzelheft DM 6,–, Jahresabo (12 Hefte) DM 66,–

Streit – Feministische Rechtszeitschrift

Heft 4/87
Susanne Baer, Neue Gesetze gegen Pornographie?; Andrea Dworkin/Cathrine A. MacKinnon, Bürgerrechtsgesetz gegen Pornographie

atom

Sonderausgabe 18/19 (Jan. 1988)
Sonderteil „Startbahn-Schüsse"
Bezug: atom, c/o Günter Garbers, Posener Str. 22, 2121 Reppenstedt, DM 6,–



bekommen
Forum Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen